



Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Erläuterungsbericht



Region Oberaargau

Jurastrasse 29 PF 835
4901 Langenthal

T 062 922 77 21
F 062 923 06 58

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch



Region Oberrhein

Gesamtrevision regionale Richtplanung ADT, Erläuterungsbericht

Impressum

Auftraggeberin

Region Oberrhein
Geschäftsstelle Region Oberrhein
Jurastrasse 29
4901 Langenthal

Projektleitung

Markus Loosli, Präsident Kommission ADT Region Oberrhein
Stefan Costa, Geschäftsführer Region Oberrhein
Jon Baumann, Stv. Geschäftsführer Region Oberrhein

Auftragnehmerin

CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld

Version für die Genehmigung

Liebefeld, den 27.07.2022
BE09402.100

Foto Titelseite: CSD AG



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
AUFBAU UND INHALTE RICHTPLANUNG	7
1. EINLEITUNG	8
1.1 Planerischer Handlungsbedarf	8
1.2 Planungssperimeter der Region Oberaargau	8
1.3 Ziele	10
1.4 Adressaten und Verbindlichkeit	10
1.5 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen	10
1.5.1 Bundesinteressen	10
1.5.2 Interessen der Nachbarkantone	11
1.5.3 Stellung zum kantonalen Richtplan	11
1.5.4 Stellung zum kantonalen Sachplan ADT	12
1.5.5 Stellung zu (regionalen) Richtplänen der Nachbarregionen	12
1.5.6 Stellung zu kommunalen Planungen	12
1.6 Vorgaben zur Richtplanung aus dem kantonalen Sachplan ADT	13
1.6.1 Grundsätzliche Anforderungen	13
1.6.2 Grundsätze des kantonalen Sachplans ADT	13
1.6.3 Ausschlussgebiete	13
1.6.4 Koordinationsstände	13
1.6.5 Verbindliche Vorgaben zur Festlegung der Standorte	14
1.7 Aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf Standorte im Wald	15
1.8 Projektorganisation und Rolle der Beteiligten	15
1.9 Weitere allgemeine Hinweise zur Richtplanung	16
2. PROJEKtablauf	17
2.1 Ausschreibung	17
2.2 Richtplanentwurf	17
2.3 Planerlassverfahren	17
2.3.1 Mitwirkung	17
2.3.2 1. Vorprüfung	18
2.3.3 2. Vorprüfung	21
2.3.4 Abschliessende Bereinigung Vorprüfung	22
2.3.5 Änderungen am Ver- und Entsorgungskonzept im Rahmen der Vorprüfungen	22
2.3.6 Genehmigung	24
2.4 Umsetzung und Vollzug	24
2.4.1 Controlling Inertstoffe (Deponie Typ B) und Aushub (Auffüllung / Deponien Typ A)	25
2.4.2 Gewährleistung ökologische Funktion Waldkomplex Längswald	25
3. GRUNDLAGEN	26
3.1 Bestandesaufnahme Ver- und Entsorgungssituation	26

3.2	Standorteingaben	27
3.3	Regionale Richtmengen	28
3.4	Mengengerüst	28
4.	VER- UND ENTSORGUNGSKONZEPT	30
4.1	Planungsgrundsätze Region Oberaargau	30
4.1.1	Umgang mit Grundsätzen gemäss kantonalem Sachplan ADT	30
4.1.2	Regionale Ver- und Entsorgung (Überregionale Transportoptimierung / Mitversorgung Nachbarregionen)	30
4.1.3	Transporte optimieren durch teilregionale Eigenversorgung	31
4.1.4	Nachfrage und Verfügbarkeit Auffüllvolumen	31
4.1.5	Kriterien bei Standortbeurteilungen / Interessenabwägung	32
4.2	Vorgehen bei der Reservensicherung	32
4.2.1	Teilregionale Betrachtungsweise	32
4.2.2	Festlegung der Koordinationsstände und Abgrenzungen	33
4.2.3	Interessenabwägung (standortspezifisch und übergeordnet)	33
4.2.4	Umgang mit ausserkantonalen Standorten	34
4.2.5	Umgang mit Tonabbaustellen	34
4.2.6	Umgang mit Zwischenlagerplätzen	34
4.2.7	Umgang mit Cleantechcenter Luterbach	35
4.3	Standortentscheide mit vertiefter Interessenabwägung	35
4.3.1	Standorte im Waldkomplex Längwald	35
4.3.2	Entsorgung von Inertstoffen (Deponien Typ B)	35
4.3.3	Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponien Typ A) im südlichen Regionsteil	36
4.4	Ver- und Entsorgungskonzept Teil Nord	37
4.4.1	Mengengerüst Nord vor Interessenabwägung	37
4.4.2	Standortbezogene Interessenabwägung Nord	38
4.4.3	Mengengerüst Nord und Standortübersicht nach Interessenabwägung	51
4.5	Ver- und Entsorgungskonzept Teil Süd	52
4.5.1	Mengengerüst Süd vor Interessenabwägung	52
4.5.2	Standortbezogene Interessenabwägung Süd	52
4.5.3	Mengengerüst Süd und Standortübersicht nach Interessenabwägung	59
4.6	Ergebnis Ver- und Entsorgungskonzept	59
4.6.1	Kies 60	
4.6.2	Ton 61	
4.6.3	Aushub (Deponie Typ A)	62
4.6.4	Inertstoffe (Deponie Typ B)	63
4.7	Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan	64
4.7.1	Massnahmenblatt C_14 Standorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	64
4.7.2	Massnahmenblatt C_15 Abfallanlagen von kantonomer Bedeutung	64
4.7.3	Massnahmenblatt A_06 Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen	65
4.8	Abstimmung mit den Nachbarregionen / Nachbarkantonen	66



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Übersicht Standorteingaben (Signaturen gemäss Vorgabe Datenmodell Kanton)	27
Tabelle 2	Übersicht Ermittlung Richtmengen Kies / Ton, Aushub und Inertstoffe (gerundet)	28
Tabelle 3	Mengengerüst Gesamtregion	28
Tabelle 4	Mengengerüst Nord vor Interessenabwägung	37
Tabelle 5	Mengengerüst Nord nach Interessenabwägung	51
Tabelle 6	Übersicht Standorte Teil Nord gemäss Ver- und Entsorgungskonzept	51
Tabelle 7	Mengengerüst Süd vor Interessenabwägung	52
Tabelle 8	Mengengerüst Süd nach Interessenabwägung	59
Tabelle 9	Übersicht Standorte Teil Süd gemäss Ver- und Entsorgungskonzept	59
Tabelle 10	Mengengerüst Gesamtregion gemäss Ver- und Entsorgungskonzept	60
Tabelle 11	Beanspruchte Fruchtfolgeflächen in m ² pro Standort und Koordinationsstand	65

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1-1	Planungsperimeter der Region Oberaargau	9
Abbildung 4-1	Ver- und Entsorgungskonzept Kies, Gesamtregion (in m ³ _{fest})	60
Abbildung 4.2	Ver- und Entsorgungskonzept Ton, Gesamtregion (in m ³ _{fest})	61
Abbildung 4-3	Ver- und Entsorgungskonzept Aushub, Gesamtregion (in m ³ _{fest})	62
Abbildung 4-4	Ver- und Entsorgungskonzept Inertstoffe, Gesamtregion (in m ³ _{fest})	63

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang A	Konzept Längwald	
----------	------------------	--

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AG	Kanton Aargau
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (des Kantons Bern)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AWA	Amt für Wasser und Abfall (des Kantons Bern)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz (des Kantons Bern)
BE	Kanton BE
BL	Kanton Baselland
BNE	Bodennutzungseffizienz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
FFF	Fruchtfolgefläche
FS	Festsetzung
ISD	Inertstoffdeponie (Deponie Typ B gemäss VVEA)
KADT	Kommission Abbau, Deponie und Transporte
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband
LU	Kanton Luzern
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzgesetz
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RKE	Regionalkonferenz Emmental
SO	Kanton Solothurn
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VKBO	Vereinigung der Kies- und Betonwerke in der Region Oberaargau
VO	Vororientierung
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WaG	Bundesgesetz über den Wald, Waldgesetz
WNI	Walddaturninventar
ZE	Zwischenergebnis

AUFBAU UND INHALTE RICHTPLANUNG

Der vorliegende regionale Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) ist aus folgenden vier Teilen aufgebaut:

- Richtplantext (behördenverbindlich)
- Richtplankarte (behördenverbindlich)
- Grundlagenbericht (erläuternd)
- Erläuterungsbericht (erläuternd)

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und die Verbindlichkeit der einzelnen Richtplanbestandteile erläutert.

Inhalte Richtplantext

Im Richtplantext sind die übergeordneten Festlegungen der Richtplanung festgehalten und die in der Richtplanung berücksichtigten Standorte mit ihrer jeweiligen Rolle im Ver- und Entsorgungskonzept der Region Oberraargau in den standortbezogenen Koordinationsblättern erfasst. Die standortbezogenen Koordinationsblätter zeigen für jeden Standort den Zweck, die Zielsetzung und die Reservesituation, den zugewiesenen Koordinationsstand sowie den Handlungsbedarf in Form von konkreten Abstimmungsanweisungen an die Unternehmung und die verschiedenen Behördenebenen auf. Diese Inhalte bilden den planungsrechtlich bindenden Teil der Richtplandokumente und sind behördenverbindlich.

Inhalte Richtplankarte

Die Richtplankarte zeigt den Planungssperimeter der Region Oberraargau auf und dient als räumliche Übersicht über sämtliche in der Richtplanung berücksichtigten Standorte. In der Richtplankarte sind die Standorte mit ihrem jeweiligen Zweck (Abbau / Deponie und Materialqualität) und Koordinationsstand (Festsetzung / Zwischenergebnis) dargestellt. Die Inhalte der Richtplankarte sind ebenfalls behördenverbindlich.

Inhalte Grundlagenbericht

Der Grundlagenbericht dokumentiert die für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ADT erforderlichen Grundlagen. Dazu gehören Informationen zur regionalen Ausgangslage (Reservesituation, Planungsstand, Materialflüsse etc.), zu den naturräumlichen Gegebenheiten (Geologie, Hydrogeologie) sowie über den regionalen Handlungsbedarf (Richtmengen, Mengengerüst). Sämtliche im Rahmen der Richtplanrevision betrachteten Standorte sind in einem Standortblatt erfasst und werden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens öffentlich zugänglich sein.

Inhalte Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht enthält eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus der Grundlagenphase und beschreibt und dokumentiert den Planungsprozess der Richtplanrevision. Insbesondere werden die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts, die zugrundeliegenden Planungsgrundsätze und die darauf abgestützte standortspezifische Interessenabwägung festgehalten und erläutert.

1. Einleitung

Auftrag Richtplanung ADT

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die Kantone, mittels raumplanerischen Massnahmen eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes mit Baurohstoffen resp. von Bauabfällen sicherzustellen. Der Kanton Bern überträgt die raumplanerischen Aufgaben innerhalb seines Hoheitsgebiets den Regionen, u.a. auch im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Er gibt den Regionen dazu mit seinem Sachplan ADT Rahmenbedingungen und Planungsgrundsätze für die regionale Planung vor. Der kantonale Sachplan ADT wurde im Jahr 2012 verabschiedet.

1.1 Planerischer Handlungsbedarf

Die Region Oberaargau verfügt mit ihrem „Abbau- und Deponiekonzept“ über eine rechtskräftige behördenverbindliche Planung ADT aus dem Jahr 2010. Seit deren Genehmigung sind insbesondere in den letzten Jahren diverse Anträge zur Änderung resp. Ergänzung des Konzepts mit neuen Standorten oder Standorterweiterungen eingegangen. Die Region hat daraufhin die bestehende Reservesituation hinsichtlich Versorgung mit Kies und Ton und hinsichtlich der Entsorgung von Aushub und Inertstoffen durch ein Planungsbüro überprüfen lassen (Cycad, 2016). Obschon gemäss Analyse kein akuter Handlungsbedarf im Sinne eines Notstands besteht, wurden diverse Gründe festgestellt, die eine Überarbeitung der bestehenden Planung nahelegen. Handlungsbedarf wurde insbesondere hinsichtlich der Entsorgungssituation im südlichen Regionsteil, betreffend einer ausgeglichenen Wettbewerbssituation sowie hinsichtlich der Reservesituation einzelner Standorte festgestellt.

Nach eingehender Analyse der bestehenden Situation, hat der Vorstand der Region Oberaargau in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen im Februar 2017 entschieden, eine Gesamtrevision der regionalen Richtplanung ADT durchzuführen. Dabei soll basierend auf dem bestehenden Abbau- und Deponiekonzept ein eigenständiger Teilrichtplan ADT erarbeitet werden, welcher auf die neuen Vorgaben aus dem kantonalen Sachplan ADT sowie auf die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) abgestimmt ist.

1.2 Planungssperimeter der Region Oberaargau

Der Planungssperimeter der Region Oberaargau umfasst insgesamt 46 Berner Gemeinden sowie zusätzlich drei ausserkantonalen Gemeinden Aeschi SO, Altbüren LU und Pfaffnau LU (vgl. Abbildung 1-1). Für den betrachteten Planungshorizont bis 2054 wird für die Region von einer Einwohnerzahl von rund 90'000 ausgegangen.

Die politischen Grenzen – regional aber v.a. auch kantonal – sind verschachtelt und entsprechen heute nicht mehr den funktionalen Zusammenhängen. Vielmehr wird die Region Oberaargau als Teil eines eng vernetzten Wirtschaftsraums über politische Grenzen hinweg verstanden.



Abbildung 1-1 Planungsperimeter der Region Oberaargau

Für die Abbau- und Deponieplanung hat sich die Region unter Berücksichtigung des Aspekts Transporte und aufgrund der geografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten für eine Unterteilung des Planungsperimeters in zwei Regionsteile entschieden. Es handelt sich dabei nicht um eine scharfe Grenze, sondern um einen fließenden Übergang zwischen dem vom Wirtschaftsraum Mittelland geprägten Nordteil sowie dem ländlich geprägten Südteil (vgl. dazu Abbildung 1-1 und Kap. 1.2 im Grundlagenbericht). Für die beiden Regionsteile wird im Zuge der Richtplanrevision eine möglichst eigenständige Ver- und Entsorgung angestrebt.

1.3 Ziele

Ziel ist es, mit dem neuen Teilrichtplan ADT die Ver- und Entsorgung der Region Oberaargau im Einklang mit den übergeordneten und den regionalen raumplanerischen Zielen, in Abstimmung mit den Bedürfnissen der angrenzenden Regionen und unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Umwelt über die nächsten 35 Jahre sicherzustellen. Als Planungshorizont wird die Periode 2020 bis 2054 festgelegt.

Der regionale Richtplan leistet eine wichtige Vorarbeit, indem er stufengerecht aufzeigt, welche Standorte resp. Vorhaben unter welchen Voraussetzungen genehmigungsfähig sind. Er dient als praxisnaher Wegweiser sowohl für den jeweiligen Gesuchsteller, als auch für die beurteilenden Stellen auf Gemeinde-, Regions- und Kantonsebene, indem er:

- Angaben zum voraussichtlichen Bedarf an Material- und Deponievolumen in der Region liefert,
- einen Überblick über abbauwürdige Materialvorkommen und mögliche Ablagerungs- resp. Deponiestandorte verschafft und damit aufzeigt, wie und wo sich die Region inskünftig ver- und entsorgen will,
- eine koordinierte und geordnete Ver- und Entsorgung der Region gewährleistet.

Kommunale Nutzungsplanungen zur Sicherung von Abbau- und Deponiestandorten stützen sich immer auf den regionalen Richtplan. Dieser legt die künftigen Standorte resp. Erweiterungsgebiete anhand wirtschaftlicher, raumplanerischer und ökologischer Kriterien fest. Durch den Teilrichtplan nicht festgelegt werden die Standorte für die Aufbereitung und Weiterverarbeitung (Kies, Beton, Belag, Sekundärbaustoffe etc.).

1.4 Adressaten und Verbindlichkeit

Das BauG (Baugesetz) kennt Richtpläne auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene. Richtpläne sind grundsätzlich behördenverbindlich (Art. 57 Abs. 1 BauG) und sind von den Regions- und Gemeindeorganen in ihrer Planung zu berücksichtigen.

1.5 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen

1.5.1 Bundesinteressen

Wald

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG (Bundesgesetz über den Wald) sind Rodungen verboten. Nach Abs. 2 können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Rodungen im Umfang von mehr als 5'000 m² unterliegen der Anhörungspflicht durch das Bundesamt für Umwelt BAFU und sind somit als Bundesinteresse zu behandeln.

Als wichtigste Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung müssen der Bedarfsnachweis sowie der Nachweis über die Standortgebundenheit erbracht sein. Diese Nachweise werden im Rahmen des Ver- und Entsorgungskonzepts in der standortbezogenen Interessenabwägung in den Kap. 4.3, 4.4.2 und 4.5.2 erbracht.

Fruchtfolgeflächen

Den Fruchtfolgeflächen (FFF) kommt mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen sowie dem Massnahmenblatt A_06 im kantonalen Richtplan (vgl. Kap. 1.5.3) ein höherer Schutzstatus zu. Fruchtfolgeflächen dürfen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden.

Abbau- und Deponiestandorte beanspruchen teilweise in beträchtlichem Masse und über längere Zeit Fruchtfolgeflächen. Es handelt sich um temporäre Beanspruchungen mit Rekultivierungspflicht. Im idealen Fall werden laufend etwa gleich viel FFF wiederhergestellt wie neu beansprucht werden, um eine

empfindliche Schmälerung der kantonalen Reserven resp. eine Unterschreitung des Mindestumfangs zu vermeiden. In Kap. 4.7.3 sind die beanspruchten FFF pro Standort und Koordinationsstand summarisch aufgelistet.

Bundesinventare

Die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) verzeichneten Gebiete geniessen besonderen Schutz vor landschaftlichen Eingriffen. Gemäss den Sachplangrundsätzen 1 und 2 besteht für die Planungsbehörden im Rahmen der Interessenabwägung ein gewisser Ermessensspielraum. Als wichtigste Voraussetzungen für die Erteilung einer Abbaubewilligung innerhalb eines BLN-Gebiets oder im unmittelbaren Umfeld eines ISOS-Objekts müssen der Bedarfsnachweis sowie der Nachweis über die Standortgebundenheit erbracht sein und die Schutzziele dürfen durch das Vorhaben nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Biotope gem. NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)

Die Biotope gemäss NHG wurden gemäss Grundsatz 3, kantonaler Sachplan ADT als Ausschlusskriterien gehandhabt (vgl. Kap. 1.6.3).

1.5.2 Interessen der Nachbarkantone

Die Region Oberaargau verfügt aufgrund ihrer Lage über vielschichtige wirtschaftliche Schnittstellen zu benachbarten Gebieten, u.a. natürlich auch zu den angrenzenden Kantonen Solothurn, Luzern und Aargau sowie zum ebenfalls nahe gelegenen Kanton Baselland. Die Interessen der Kantone wurden im Planungsprozess in diversen Kontakten (Workshop zu den Materialflüssen, bilaterale schriftliche und mündliche Kontakte, formelle Schriftwechsel) koordiniert und sind soweit möglich in die vorliegende Planung eingeflossen (vgl. insbesondere den Grundsatz zur Rolle in der regionalen Ver- und Entsorgung, Kap. 4.1.2). Die wichtigsten Punkte können pro Kanton wie folgt zusammengefasst werden:

Kanton Solothurn: massgebliche Materialflüsse, insbesondere an den Standorten Attiswil und Walliswil (Import von Kies aus dem Oberaargau und Export von unverschmutztem Aushub; vgl. Kap. 3.3), geplantes Cleantech Center in Luterbach (vgl. Kap. 4.2.7)

Kanton Luzern: in Vergangenheit und auch aktuell gibt es noch einige Schnittstellen, insbesondere kam es in vergangenen Jahren zu erheblichen Materialflüssen mit der Teilregion Süd; aufgrund der verbesserten Versorgungssituation im Kanton Luzern werden diese Abhängigkeiten rasch abnehmen und es wird sich gemäss Einschätzung der Fachstellen des Kantons Luzern mittelfristig eine ausgewogene Situation (ungefähr ausgeglichene Materialbilanz) einstellen. Für die Region Oberaargau ist u.a. die direkt an der Regionsgrenze im luzernischen Ufhusen geplante Inertstoffdeponie (Deponie Typ B) relevant, da hier ein direkter Zusammenhang zu einem potenziellen Standort in Gondiswil besteht (vgl. Kap. 4.5.2).

Kanton Aargau: es findet lediglich ein Materialaustausch in geringem Umfang statt; es sind keine konkreten Anträge oder Interessensbekundungen bekannt

Kanton Baselland: aufgrund von grösseren Bauprojekten (z.B. Belchentunnel) und von standortbezogenen Verbindungen (Lieferung von Primärrohstoffen von Niederbipp in das Betonwerk Hölstein und mit Rücktransporten von unverschmutztem Aushub) bestehen massgebliche Materialflüsse mit dem Oberaargau

1.5.3 Stellung zum kantonalen Richtplan

Unter dem Hauptziel «Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen» führt der kantonale Richtplan zwei Massnahmenblätter, die für die regionale Richtplanung ADT von zentraler Bedeutung sind:

- C_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
- C_15: Abfallanlagen von kantonomer Bedeutung

Abbaustandorte welche Bundesinteressen oder Interessen von Nachbarkantonen tangieren werden als Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in die kantonale Richtplanung aufgenommen. Die Massnahmenblätter C_14 und C_15 sind nach erfolgter Richtplanrevision zu aktualisieren.

Weiter sind folgende Massnahmenblätter bei der Richtplanung ADT zu berücksichtigen:

- A_06: Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen
- E_09: Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E_10: Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG

Den Fruchtfolgeflächen (FFF) kommt mit dem Massnahmenblatt A_06 im kantonalen Richtplan ein höherer Schutzstatus zu als dies bisher der Fall war. Fruchtfolgeflächen dürfen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Durch bodenverändernde Nutzungen beanspruchte FFF sind gemäss Grundsatz 5 des Massnahmenblatts A_06 zu kompensieren. Die betroffenen Standorte werden in Kap. 4.7 als Standorte mit erhöhtem Koordinationsbedarf zur Aufnahme in das Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans beantragt. Damit entfällt die Kompensationspflicht für beanspruchte FFF bei Einhaltung einer Frist von 30 Jahren für die Rekultivierung.

Die Berücksichtigung der Bundesinventare im Rahmen der Richtplanung wird im Kap. 1.5.1 abgehandelt.

1.5.4 Stellung zum kantonalen Sachplan ADT

Der kantonale Sachplan ADT ist das der regionalen Richtplanung ADT direkt übergeordnete Planungsinstrument.

Die vorliegende Richtplanrevision richtet sich betreffend Vorgehen und Verfahren sowie hinsichtlich Form und Inhalt der Richtplandokumente, falls nicht explizit anders erwähnt, nach den Vorgaben aus dem kantonalen Sachplan und Handbuch ADT. Die wichtigsten Sachplanvorgaben für die regionale Richtplanung und allfällige Abweichungen dazu im Rahmen der vorliegenden Planung sind im Kap. 0 festgehalten.

1.5.5 Stellung zu (regionalen) Richtplänen der Nachbarregionen

Nebst den Schnittstellen zu benachbarten Kantonen (vgl. Kap. 1.5.2) bestehen auch Schnittstellen zu anderen Regionen des Kantons Bern. Besonders relevant sind die Materialflüsse zur direkt benachbarten Regionalkonferenz Emmental (RKE) sowie zur Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM). Insbesondere zu letzterer bestehen gemäss den durchgeführten Abklärungen im Rahmen der Grundlagenerarbeitung wesentliche Abhängigkeiten, welche aber im aktuell gültigen Richtplan ADT RKBM nicht ausgewiesen sind.

Der Umgang mit den grenzüberschreitenden Materialflüssen wird im Kap. 4.1.2 und der daraus entstehende Koordinationsbedarf mit den Nachbarregionen wird in Kap. 4.8 abgehandelt.

1.5.6 Stellung zu kommunalen Planungen

Die Standortgemeinden sind verpflichtet, die im Richtplan ADT aufgeführten Abbau- und Ablagerungsstellen nach Massgabe des jeweiligen Koordinationsstandes in ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Im Sinne eines Beitrags an die regionale Ver- und Entsorgung sind sie angewiesen, zusammen mit den Unternehmern mittels grundeigentümergebundener Nutzungsplanungen für eine rechtzeitige Verfügbarkeit der im Richtplan ADT vorgesehenen Rohstoffreserven und Ablagerungskapazitäten zu sorgen.

1.6 Vorgaben zur Richtplanung aus dem kantonalen Sachplan ADT

1.6.1 Grundsätzliche Anforderungen

Gemäss kantonaalem Sachplan ADT muss ein regionaler Richtplan ADT folgende Anforderungen erfüllen:

- Nachweis, dass die Reservensicherung insgesamt und pro Standort ausreichend, aber nicht übermässig vorgenommen worden ist.
- Nachweis, aufgrund welcher Interessenabwägung die Festlegung der Standorte und die Zuweisung der einzelnen Koordinationsstände erfolgten.
- Nachweis, welche Festlegungen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren und deshalb in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind.
- Nachweis, inwiefern die Richtplanung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist.

1.6.2 Grundsätze des kantonalen Sachplans ADT

Die Grundsätze 1 bis 18 gemäss kantonaalem Sachplan ADT (Kap. 42 „Grundsätze für die Planung“) dienen als Leitlinien für die Planung und Umsetzung der Richtplanrevisionen. In übergeordneten Grundsätzen werden die Prinzipien der Interessenabwägung, der regionalen Ver- und Entsorgung, der haushälterischen Bodennutzung und des schonenden Umgangs mit den Kiesressourcen (Grundsätze 1, 2, 4 und 8) festgelegt. Die zu schützenden Interessen – Ausschlussgebiete, Wald, Grundwasser, Natur, Landschaft und Archäologie – sind in den Grundsätzen 3, 5, 6 und 7 enthalten. Dem Thema Transporte und Erschliessung sind die Grundsätze 9 und 10 gewidmet. Mit den Grundsätzen 11 bis 15 werden alle wichtigen Inhalte bezüglich Wiederauffüllung der Abbaustellen und dem Umgang mit Deponien geregelt. Weiter festgelegt sind schliesslich noch der Umgang mit Gewässerentnahmen (Grundsatz 16) und Grossprojekten (Grundsatz 17) sowie das Prinzip der Wettbewerbsneutralität (Grundsatz 18).

Um den regionalen Eigenheiten gebührend Rechnung tragen zu können, hat sich die Region Oberaargau dazu entschieden, zusätzlich flankierende regionale Planungsgrundsätze festzulegen (vgl. Kap. 4.1). Die regionalen Planungsgrundsätze präzisieren die Sachplangrundsätze entsprechend den regionalen Bedürfnissen und dienen als zusätzliche Basis für das regionale Ver- und Entsorgungskonzept.

1.6.3 Ausschlussgebiete

Der kantonale Sachplan ADT definiert im Grundsatz 3 Ausschlussgebiete, in welchen Abbau- und Deponievorhaben nicht gestattet sind. Dies sind insbesondere Grundwasserschutzzonen, Biotop von nationaler Bedeutung gem. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Bauzonen und weitere Schutzgebiete (bspw. Naturschutzgebiete, archäologische Schutzzonen etc.).

Die Ausschlussgebiete werden in der vorliegenden Richtplanung analog Grundsatz 3, kantonaler Sachplan ADT übernommen. In BLN-Objekten und im unmittelbaren Umfeld von ISOS-Objekten sind Abbau- und Auffüllvorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern dadurch keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzziele verursacht wird und das Interesse der Ver- und Entsorgung das Interesse des Landschafts- und Ortsbildschutzes überwiegt. Somit sind BLN-Gebiete und ISOS-Objekte nicht als Ausschlussgebiete zu handhaben.

1.6.4 Koordinationsstände

Die Festlegung der Koordinationsstände richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Sachplans ADT. Es werden die drei Koordinationsstände „Festsetzung“, „Zwischenergebnis“ und „Vororientierung“ verwendet. Zusätzlich können Interessengebiete Materialabbau ausgeschieden werden. Die Bedeutung der Koordinationsstände und Interessengebiete wird in den untenstehenden Abschnitten erläutert.

Festsetzung

Eine Festsetzung im regionalen Richtplan ADT bedeutet, dass die Interessenabwägung auf übergeordneter Ebene zu einem positiven Resultat geführt hat und dass für den betreffenden Standort der Bedarf und die Standortgebundenheit sowie die raumplanerische Abstimmung als grundsätzlich gegeben beurteilt wurden. Vorbehalten bleiben die detaillierten Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit der Genehmigung einer Festsetzung werden die Unternehmung und die Standortgemeinde beauftragt, die nachfolgenden Planungs- und Projektierungsarbeiten einzuleiten.

Auf Stufe Nutzungsplanung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung) und Bewilligungsverfahren sind noch Detailabklärungen zu machen und einzelne Konflikte zu lösen. Soweit bereits bekannt, wird in den standortbezogenen Koordinationsblättern als Bestandteil des Richtplantexts auf die zentralen noch offenen Konfliktpunkte hingewiesen.

Zwischenergebnis

Mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ werden Standorte in den Richtplan ADT aufgenommen, bei welchen

- die Kriterien für eine Festsetzung erfüllt sind, die aber aufgrund der vom Mengengerüst vorgegebenen Mengenbeschränkung bei der Reservesicherung nicht in der aktuellen Richtplanperiode berücksichtigt werden können.
- die verbindlichen Vorgaben gem. Kap. 1.6.5 nicht oder ungenügend nachgewiesen werden können oder wesentliche raumwirksame Aspekte noch nicht befriedigend gelöst oder nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind.

Vororientierung

Mit dem Koordinationsstand „Vororientierung“ werden Standorte in den regionalen Richtplan ADT aufgenommen, die sich zwar grundsätzlich als Abbau- oder Ablagerungsstandort eignen, bei denen jedoch in absehbarer Zeit noch keine Absicht zur Konkretisierung des Vorhabens besteht. Der Status der Vororientierung hat den Charakter einer vorsorglichen Anmeldung und dient der langfristigen Reservesicherung. Die Behörden sind verpflichtet, Standorte auf Stufe Vororientierung bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung erschweren oder verunmöglichen würde.

Interessengebiete Materialabbau

Interessengebiete Materialabbau sind nicht als eigentlicher projektspezifischer Koordinationsstand zu verstehen, sondern als grossflächige Interessenbekundung. Sie sind eine weitere Möglichkeit, mittels behördenverbindlichen Schutz- oder Nutzungsaufgaben Rohstoffvorkommen vor der Überbauung zu schützen.

Für die Region Oberraargau wurde basierend auf der Geologischen Rohstoffkarte ADT des Kantons Bern eine Übersicht der Interessengebiete Materialabbau erarbeitet (vgl. Grundlagenbericht, Anhang F).

1.6.5 Verbindliche Vorgaben zur Festlegung der Standorte

Für die Aufnahme neuer Standorte muss nachgewiesen werden, dass keine Ausschlussgebiete gem. Definition Sachplan ADT resp. gem. den Ausschreibungsunterlagen für Standorteingaben betroffen sind (vgl. Kap. 1.6.3). Zudem gelten folgende Vorgaben als verbindliche Kriterien für die Festsetzung im Richtplan:

Hydrogeologische Eignung

Der kantonale Sachplan ADT verlangt qualitative und quantitative Nachweise über das vorhandene Rohstoffvorkommen. Gleichzeitig sind gemäss Grundsatz 6 des kantonalen Sachplans ADT die in den Kiesvorkommen liegenden Grundwasservorkommen zu schonen. Für die Errichtung von Deponien Typ B sind bzgl. Grundwasserschutz zudem die Eignungskriterien gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu berücksichtigen.

Vorliegen Grundeigentümerzustimmung

Um die Planungsunsicherheiten zu minimieren, verlangt der kantonale Sachplan ADT für Standorte im Koordinationsstand Festsetzung den Nachweis über die Grundeigentümerzustimmung. Dementsprechend werden neue Standorte resp. Standorterweiterungen ohne ausreichende Grundeigentümerzustimmung grundsätzlich maximal im Koordinationsstand Zwischenergebnis in die Richtplanung aufgenommen. Ist die privatrechtliche Sicherung lediglich für einzelne Parzellen innerhalb des Perimeters ausstehend, behält sich die Region Oberaargau jedoch vor, einzelne Standorte dennoch festzusetzen, sofern das Vorhaben auch ohne Einbezug der betroffenen Parzelle realisierbar ist.

1.7 Aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf Standorte im Wald

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.03.2019 die gegen die Genehmigung des Vorhabens „Kiesabbau Oberberken, Erweiterung Rüttenen“ gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde der ARGE Önzthal vom Oktober 2017 gutgeheissen und die von den Vorinstanzen gefällten Entscheide zu Überbauungsordnung, Abbaugesuch, Gewässerschutz- und Rodungsbewilligung aufgehoben. Der Entscheid des Gerichts ist dabei nicht auf das eigentliche Anliegen der Einsprechenden – den Verzicht auf die vorgesehene Ersatzaufforstung angrenzend an eine ökologisch wertvolle Böschung, sondern grundsätzlich auf die Rechtmässigkeit der Rodungsbewilligung eingegangen. Das Urteil rügt, dass der Standortnachweis sowie die Interessenabwägung für den Kiesabbau im Wald sowohl im Rahmen der Richtplanfestsetzung (2009/2010), als auch in der anschliessenden Nutzungsplanung nicht vollumfassend erfolgt ist. Dies obschon sich sowohl das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN, vormals KAWA) des Kantons Bern, wie auch das BAFU sich im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung positiv zum Vorhaben geäußert und eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt hatten.

Gemäss Aussagen des AWN wird das Urteil nebst standortbezogenen Auswirkungen auch massgebliche Auswirkungen auf den generellen Umgang mit Rodungen zeigen. Das Gericht hat sich in seiner Argumentation hauptsächlich auf die Themen Standortgebundenheit und Bodennutzungseffizienz (BNE) abgestützt. Bei der Prüfung von Richtplanungen wird das AWN gemäss eigenen Aussagen deshalb noch strenger als bis anhin den Nachweis der Standortgebundenheit (keine vergleichbaren Optionen im Umfeld) sowie die Bodennutzungseffizienz, BNE (i.d.R. > 15 m gemäss gängiger Praxis, stringente Begründung von Ausnahmen) begutachten.

Bei der Beurteilung von Vorhaben im Wald gilt grundsätzlich zwar nach wie vor das Vorgehen gemäss kantonalem Sachplan ADT. Auf Empfehlung des AWN anlässlich von zwei Sitzungen im April und Juni 2019 und nach Rücksprache mit der Leitbehörde (AGR) sowie der Region soll das Ver- und Entsorgungskonzept so aufgebaut sein, dass allfällige Waldstandorte auch im Lichte der neusten Entwicklungen genügend gut begründet und dokumentiert werden.

1.8 Projektorganisation und Rolle der Beteiligten

Das Entscheidgremium für alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Richtplanung ADT ist der Vorstand der Region Oberaargau. Er entscheidet insbesondere über alle Meilensteine wie Freigabe für die Mitwirkung und Vorprüfung sowie über die Auflage und Verabschiedung z.H. Delegiertenversammlung.

Die Kommission ADT der Region Oberaargau wurde insbesondere in der Phase Grundlagen stark für die methodische und fachliche Qualitätssicherung eingebunden. Zwischenstände und Entwürfe von einzelnen Dokumenten wurden in regelmässigen Sitzung der KADT diskutiert und darauf basierend Empfehlungen z.H. des entscheidungskompetenten Vorstands formuliert.

Mit besonders stark von der Thematik betroffenen Fachstellen des Kantons, namentlich mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), dem Kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren (AWN, vormals KAWA) und dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) fanden zusätzliche Besprechungen und bilaterale Kontakte statt. Zentrale Themen dabei umfassten die Bestimmung der Richtmengen, die Beurteilung von Standorten sowie die Interessenabwägung.

Die technische Bearbeitung der Planung erfolgte durch das Projektteam von CSD INGENIEURE AG in regelmässigem Austausch mit dem Präsidenten der KADT und dem Projektleiter seitens Geschäftsstelle Oberaargau.

1.9 Weitere allgemeine Hinweise zur Richtplanung

Angaben Volumina

Sämtliche Volumen innerhalb der vorliegenden Richtplanung sind in **m³ fest** angegeben. Grundlagedaten welche als **m³ lose** zur Verfügung standen wurden mit folgenden Umrechnungsfaktoren umgerechnet:

- Faktor 1.2 für Kies
- Faktor 1.3 für Deponiematerial
- Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

Per 1. Januar 2016 trat die neue Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA in Kraft und die bisherige TVA wurde aufgehoben. Gemäss Art. 35 Abs. 1 VVEA gibt es neu die Typen A bis E. Im vorliegenden Richtplan ADT Oberaargau geht es um Typ A mit einem mindestens nutzbaren Volumen von 50'000 m³ und den Typen B mit einem Mindestvolumen von 100'000 m³ (vgl. Art. 37 Abs. 1 VVEA). Nach Art. 37 Abs. 3 VVEA können die kantonalen Behörden mit Zustimmung des BAFU die Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Im Rahmen der vorliegenden Planung gingen jedoch keine Standorteingabe, welche das Mindestvolumen unterschreiten würden, ein.

Art. 53 VVEA enthält zudem Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Deponien. Demnach dürfen Deponien, die vor dem Inkrafttreten der VVEA (1. Januar 2016) in Betrieb genommen wurden, weiterbetrieben werden, wenn die Anforderungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Art. 40 VVEA bis spätestens am 31. Dezember 2020 erfüllt sind.

Zu den im Text verwendeten Begriffen und deren Übereinstimmung mit den Begriffen der VVEA:

Die Verwendung der Begriffe Aushub, unverschmutzter Aushub entsprechen bei Deponien ohne vorgängigen Kiesabbau dem Typ A der VVEA; der Begriff Inertstoffdeponie entspricht dem Typ B der VVEA.

2. Projektablauf

2.1 Ausschreibung

Zu Beginn der Richtplanrevision ist den Unternehmen die Möglichkeit zu erteilen, ihre Vorhaben respektive Nachweise zu bestehenden Richtplaneinträgen einbringen zu können. Damit können in effizienter Weise einerseits Ideen für die Reservensicherung an bestehenden Standorten und andererseits potenzielle neue Standorte und Vorhaben für die Deckung des Bedarfs gesammelt werden. Dieses Vorgehen schafft Transparenz und Gleichbehandlung aller Bewerber zu einem frühen Zeitpunkt. Der kantonale Sachplan schreibt für die öffentliche Ausschreibung eine Mindestdauer von einem Jahr vor. Der Umgang mit Standorteingaben nach Abschluss der Ausschreibung, liegt in der Verantwortung der Region. Die Standortausschreibung der Region Oberraargau dauerte vom 30. November 2017 bis 29. November 2018. Die eingegangenen Standorteingaben sind im Grundlagenbericht im Kapitel 3 erfasst.

2.2 Richtplanentwurf

Für die Erarbeitung des Richtplanentwurfs sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Erhebung Reservesituation
- Ermitteln regionale Richtmengen
- Erstellen eines Ver- und Entsorgungskonzepts mit standortbezogener Interessenabwägung
- Erarbeiten der Richtplandokumente (Karte, Richtplantext mit standortspezifischen Koordinationsblättern, Erläuterungsbericht)

Die ersten beiden Schritte (Erhebung Reservesituation und regionale Richtmengen) sind im Grundlagenbericht in den Kapiteln 2 und 4 dokumentiert.

Die ermittelten Richtmengen, gilt es anschliessend mittels Ver- und Entsorgungskonzepts über den Richtplanhorizont von 35 Jahren durch die Reserven an bestehenden und neuen Standorten zu decken. Die Entwicklung des Ver- und Entsorgungskonzepts wird in Kapitel 0 im Detail erläutert.

Der Richtplanentwurf umfasst sämtliche gemäss kantonalem Sachplan ADT vorgeschriebenen Richtplandokumente: Richtplankarte, Richtplantext, Erläuterungsbericht (vorliegendes Dokument) und Grundlagenbericht (vgl. weitere Angaben dazu im Vorspann «Aufbau und Inhalte Richtplanung» ganz vorne in vorliegendem Dokument). Die Planung durchläuft anschliessend unter mehrmaliger Überarbeitung das Planerlassverfahren.

2.3 Planerlassverfahren

2.3.1 Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung können die Gemeinden der Region Oberraargau, die Bevölkerung und die Trägerschaften zum Richtplanentwurf Stellung nehmen.

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans hat vom 5. März bis 30. April 2020 stattgefunden.

- In der Mitwirkungsfrist wurden 46 schriftliche Mitwirkungseingaben (davon 29 per Formular) bei der Region eingereicht. Zusätzlich gingen 15 Rückmeldungen ein, wonach explizit auf eine Eingabe verzichtet wurde.
- Die Anträge haben nebst wenigen übergeordneten Themen primär einzelne Standorte betroffen. Nach eingehender Prüfung der Anträge wurden diverse Anpassungen in den Dokumenten vorgenommen.

- Die detaillierte Auswertung der Mitwirkungseingaben und eine Zusammenstellung der erfolgten Anpassungen ist im Mitwirkungsbericht vom 18. Juni 2020 dokumentiert.

2.3.2 1. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wird die Richtplanung durch die kantonalen Fachstellen auf ihre Gesetzeskonformität geprüft. Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat das AGR der Region einen provisorischen Vorprüfungsbericht mit den eingegangenen Fach- und Amtsberichten zugestellt. Aufgrund des übergeordneten Abstimmungsbedarfs mit einzelnen betroffenen Fachstellen, wurde eine Themenliste abgegeben, welche für die anschliessenden Bereinigungsgespräche (vom 24.03.2021 und 15.4.2021) als Besprechungsgrundlage diente.

Materieller Handlungsbedarf wurde insbesondere in nachfolgenden Punkten festgestellt, wodurch eine 2. Vorprüfung erforderlich wurde. Gestützt auf die Bereinigungsgespräche wurden an der Richtplanung folgende übergeordnete Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- **Richtmengen**
Die Richtmenge für unverschmutzten Aushub wurde um rund 30'000 m³ auf **595'000 m³** herabgesetzt. Dies begründet sich darin, dass der Korrekturfaktor Sekundärbaustoffe / Substitution von -10% nebst der Basisrichtmenge konsequenterweise auch auf die Importe/Exporte und auf die Grossprojekte angewendet werden muss. Dadurch erhöht sich der Korrekturfaktor Sekundärbaustoffe / Substitution auf -57'000 m³.
An den übrigen Richtmengen für Kies / Ton / Inertstoffe wird festgehalten.
- **Standorte im Längswald**
Gemäss Forderung des AWN ist für den Waldkomplex Längswald sicherzustellen, dass zwischen den verschiedenen Abbaustellen im Waldkomplex jederzeit ein ausreichender Abstand zur Wahrung der Vernetzungsfunktion gewährleistet ist. Die Aufnahme eines zusätzlichen unabhängigen Abbaustandorts innerhalb des Waldkomplexes wurde dabei für die anstehende Richtplanperiode sowohl aus Bedarfsgründen als auch wegen der unverhältnismässig einschneidenden Zusatzbelastung für das Ökosystem Wald von vorneherein ausgeschlossen. Für die bestehenden Standorte wurde auf übergeordneter Ebene ein «Konzept Längswald» (vgl. Anhang A) entwickelt, welches die Annäherung der Gruben in verschiedenen Szenarien zeigt und Massnahmen zur Wahrung der langfristigen Vernetzungsfunktion im Waldkomplex Längswald definiert. Dazu wurde u.a. seitens IFF AG ein Betriebskonzept eingefordert, welches den betrieblichen Abbau- und Auffüllablauf im Erweiterungsgebiet Bergviertel, Oberbipp aufzeigt.
Im Konzept «Längswald» wurden in erster Linie die Standorte mit Koordinationsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis berücksichtigt, die übergeordneten Vorgaben gelten aber sinngemäss auch für Standorte im Koordinationsstand Vororientierung.
Die Massnahmen sind als Abstimmungsanweisung in die Koordinationsblätter der betroffenen Standorte und als Handlungsanweisung für die Region in den Richtplantext eingeflossen.
Das Konzept wurde mit dem AWN konsolidiert. Unter Berücksichtigung der konkreten Massnahmen konnte der Vorbehalt für die Festsetzung des Gebiets Bergviertel, Oberbipp (Nr. 251) als Erweiterungsgebiet für den Standort Nr. 231 Neubannboden, Niederbipp ausgeräumt werden. Die Standorte werden künftig in einem Koordinationsblatt (Nr. 231/251) zusammengefasst.
- **Standorte im südlichen Regionsteil**
Standorte Deponie Typ A
 - Für die Deckung des Bedarfs für Deponien des Typs A (Aushub) im südlichen Regionsteil kommen drei neue Standorte in Frage: zwei Standorte Kaltenegg und Flückigen in der Gemeinde Rohrbachgraben und der Standort Gumme, Huttwil. Bei diesen drei Standorten handelt es sich um reine Deponien ohne vorgängigen Kiesabbau. Zusätzlich wurde ein neuer Standort für Kiesabbau mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub in Schwarzenbach, Huttwil eingereicht. Im Vergleich zum ermittelten Bedarf (Richtmenge x 35

Jahre) besteht mit den eingegangenen Standorten im südlichen Regionsteil ein Überangebot. Der Standort Schwarzenbach, Huttwil kann aufgrund unzureichender Grundeigentümerzustimmung zurzeit nicht festgesetzt werden. Für die Deckung des Bedarfs fallen vorerst also nur die drei Deponien Typ A in Betracht.

- Im Rahmen der Vorprüfung erfolgten seitens OLK aus Sicht Landschaftsschutz für alle drei Standorte kritische Rückmeldungen. Im Falle der Standorte Flückigen und Kaltenegg in der Gemeinde Rohrbachgraben ist eine Genehmigung zurzeit wegen dem Konflikt mit dem kommunalen Landschaftsschutzgebiet nicht möglich.
- In der Bereinigung der Richtplanung für die abschliessende Vorprüfung wurden für alle drei Standorte zusätzliche Unterlagen erarbeitet und mit den betroffenen Fachstellen besprochen. Die eigenständige lokale Ver- und Entsorgung des südlichen Regionsteils ist gemäss Regionalem Richtplan ADT seit ca. 15 Jahren ein dringliches Thema. Trotz aufwändigen Standortevaluationen konnte in dieser Zeit kein Projekt in den Richtplan oder gar zu einer Genehmigung gebracht werden. Der lokale Bedarf ist aber gegeben, da als wenig nachhaltige Alternative nur der Transport in weiter entlegene Deponien besteht. Für die zwei grundsätzlich bestrittenen Standorte in Rohrbachgraben hat die Region aus diesem Kontext heraus ein externes Landschaftsgutachten in Auftrag gegeben.
- **Gumme, Huttwil:** Mittels zusätzlicher detaillierterer Pläne zur vorgesehenen Endgestaltung und ergänzenden Erläuterungen konnte für den Standort Gumme, Huttwil, auch aus Sicht OLK ein landschaftsverträgliches Projekt nachgewiesen werden. Das Projekt weist somit keine übergeordneten Konflikte auf Stufe Richtplanung mehr aus und kann als Festsetzung aufgenommen werden. Weitere Optimierungen sind gemäss Abstimmungsanweisungen im Rahmen der Nutzungsplanungen vorzunehmen.
Der Standort wurde kurz vor Versand der Unterlagen z.H. Delegiertenversammlung mangels Zustimmung der Grundeigentümer auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft (siehe Kapitel 2.3.4).
- **Flückigen und Kaltenegg, Rohrbachgraben:** Die Region Oberraargau ist klar der Ansicht, dass zwischen zwei Interessen von regionaler Bedeutung – in diesem Falle einerseits das regionale Interesse des Landschaftsschutzes und andererseits das regionale Interesse einer eigenständigen / lokalen Ver- und Entsorgung im südlichen Regionsteil – eine Interessenabwägung notwendig und möglich ist. Aus dem externen Landschaftsgutachten wird zur Kenntnis genommen, dass die Standorte zwar aus Sicht Landschaftsbild tatsächlich in einem kritischen Bereich liegen. Bei einer optimierten Gestaltung der Endtopographie scheinen jedoch landschaftsverträgliche Projekte durchaus denkbar zu sein. Die beiden Standorte wurden deshalb im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den Richtplan aufgenommen, d.h. der Standort Kaltenegg wurde zurückgestuft. Um allenfalls später eine «Festsetzung» für einen der beiden Standorte zu erlangen, muss einerseits die Endgestaltung der Deponien überprüft und optimiert sowie auf kommunaler Ebene eine (evtl. nur temporäre) Aufhebung der Landschaftsschutzzone erfolgen oder in Aussicht gestellt werden. Der gleichzeitige Betrieb beider Deponien ist in jedem Fall auszuschliessen. In jedem Falle ist auch die Entwicklung der Bedarfssituation zu verfolgen. Falls der Standort Gumme in Huttwil in Betrieb genommen werden kann, ist der teilregionale Bedarf bezüglich Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial für ca. 10 bis 15 Jahre gedeckt. Ein Standort in Rohrbachgraben könnte in diesem Falle als Nachfolgestandort innerhalb des Planungshorizonts von 35 Jahren dienen, vorausgesetzt dass der Standort Schwarzenbach in Huttwil (Kiesabbau mit Auffüllung Aushub) auch längerfristig nicht realisiert werden kann.

Standorte Deponie Typ B

- **Oberi Hushalde, Gondiswil:** Die beantragten jährlichen Mengen (40'000 m³) liegen weit über dem (teil-)regionalen Bedarf. Abklärungen bezüglich Bedarf aus dem nahe gelegenen Kanton Luzern haben ergeben, dass lediglich mit ca. 3'000 m³ Import zu rechnen ist. Zudem befindet sich im gleichen Einzugsgebiet in der Luzerner Gemeinde Ufhusen ein Standort des Deponie Typ B in Planung (kurz vor Genehmigung). Ein gleichzeitiger Betrieb beider Standorte ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht denkbar. Der Standort wird aus folgenden Gründen in der Priorität zurückgestuft und als Zwischenergebnis erfasst: Deponie in unmittelbarer Nähe im Kt. Luzern mit weit fortgeschrittenem Planungsstand, teilweise fehlende Grundeigentümersicherung und Nachweise bezüglich Standorteignung (insb. Naturgefahren, Landschaftsverträglichkeit) nicht abschliessend erfolgt.

Aus Sicht der Region ist bei gebührender Berücksichtigung der genannten Themen grundsätzlich im gesamten ausgewiesenen Perimeter eine Deponie machbar. Die Fachstellen des Kantons, insbesondere auch die OLK bezüglich der Landschaftsaspekte, sind in den weiteren Planungsschritten aber frühzeitig einzubeziehen, damit allfällig notwendige Optimierungen umgesetzt werden können.

- **Boden, Ochlenberg:** Der Standort hat trotz seiner Lage im südlichen Regionsteil ein anderes Einzugsgebiet als der Standort in Ufhusen (LU). Die Bedarfsfrage hängt deshalb nicht direkt mit dem Projektfortschritt an diesem Standort zusammen. Trotzdem kann der Standort Boden vorderhand aufgrund fehlender Nachweise bezüglich Standorteignung (Gewässerschutz, Nähe Schutzzone S3) nicht festgesetzt werden. Er wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Falls die Standorteignung nachgewiesen werden kann, ist eine Aufstufung in eine Festsetzung im geringfügigen Verfahren möglich.
- Im südlichen Regionsteil wird also vorderhand keine Deponie des Typs B realisiert werden können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Bedarf in den kommenden Jahren mindestens teilweise über die Deponie in Ufhusen (LU) gedeckt werden kann. Die Region kontrolliert regelmässig den Umsetzungsfortschritt der Standorte Deponie Typ B und pflegt betreffend überregionalen Materialflüssen den Kontakt und Austausch mit dem Nachbarkanton Luzern. Bei Bedarf werden frühzeitig Koordinationsgespräche und entsprechende Massnahmen eingeleitet.

■ **Materialflüsse Inertstoffe im nördlichen Regionsteil**

Im Grundlagenbericht wurden die Zahlen wie folgt korrigiert:

- SO: Importe 3'200 m³ statt 1'900 m³
- AG neu gemäss Bericht KAR 2018 (siehe Mitwirkung): Import 3'200 m³ statt 4'700 m³, Export aus OA nach AG bleibt bei 200 m³

Auf die Ermittlung der Richtmengen haben diese Anpassungen jedoch keine Auswirkungen, da bei den Inertstoffen die Prokopfmenge gem. Vorgaben Sachplan ADT verwendet und bezüglich Importen / Exporten nicht angepasst wurden (kein Korrekturfaktor Import/Export).

Umgang mit Fruchtfolgeflächen

Die von den Vorhaben tangierten Fruchtfolgeflächen sollen jeweils möglichst rasch rekultiviert werden. Entsprechend der Forderung der Fachstelle Boden wurde in den Koordinationsblättern jener Standorte, welche Fruchtfolgeflächen betreffen, eine entsprechende Abstimmungsanweisung für die Nutzungsplanung formuliert. Zudem wurde im Erläuterungsbericht eine Tabelle mit den beanspruchten FFF pro Standort und mit dem jeweiligen Koordinationsstand eingefügt (vgl. Kap. 4.7.3). Zusätzlich zu den oben erläuterten übergeordneten Themen bestanden diverse standortspezifische Vorbehalte seitens Fachstellen, welche das Ver- und Entsorgungskonzept in einzelnen Punkten in Frage stellten. Um die standortspezifischen Vorbehalte auszuräumen, wurde den betroffenen Standortbetreibern die Gelegenheit gewährt, die geforderten Zusatzabklärungen nachzureichen. Die standortspezifischen Änderungen sind im nachfolgenden Abschnitt 2.3.3 zusammenfassend dokumentiert.

Die bereinigten Unterlagen wurden im Oktober 2021 für die zweite Vorprüfung eingereicht.

2.3.3 2. Vorprüfung

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 hat das AGR der Region den Vorprüfungsbericht mit den eingegangenen Fach- und Amtsberichten zugestellt. Nebst kleineren Korrekturen im Richtplantext und Ergänzungen der Abstimmungsanweisungen zu einzelnen Standorten wurde seitens Fachstellen in folgenden Punkten Handlungsbedarf festgestellt:

- **Standorte Deponie Typ A**

Unter Berücksichtigung der nachgereichten Landschaftsgutachten beurteilt die OLK die beiden Standorte Flückigen und Kaltenegg in Rohrbachgraben aufgrund der Überlagerung mit regionalen und kommunalen Landschaftsschutzgebieten erneut als nicht landschaftsverträglich, wenn auch die möglichen Potentiale landschaftsverträglicher Endgestaltungen für beide Standorte durch die OLK anerkannt werden. Trotz der nachgereichten Unterlagen kann die OLK einem Zwischenergebnis nicht zustimmen. Die beiden Standorte werden deshalb im Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen, d.h. beide Standorte werden zurückgestuft.

Kann der Standort Gumme, Huttwil nicht innerhalb von 5 Jahren in die Nutzungsplanung überführt werden, überprüft die Region eine Aufstufung der Alternativstandorte. ***Der Standort Gumme, Huttwil wurde kurz vor Versand der Unterlagen z.H. Delegiertenversammlung mangels Zustimmung der Grundeigentümer auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft (siehe Kapitel 2.3.4).***

- **Bearbeitungstiefe Naturwerte**

Die ANF fordert im Rahmen der Vorprüfung für einen Grossteil der Standorte (Nr. 011, 061, 071, 151, 231, 251, 311, 421) detaillierte Beurteilung der Naturwerte für die Festsetzung und schlägt eine konkrete Abstimmungsanweisung vor. Zudem verlangt die ANF eine grundsätzliche Überarbeitung des Erläuterungsberichts, um in der Interessenabwägung die Anliegen des Naturschutzes stärker zu gewichten. Weiter fordert die ANF für die Festsetzung des Standorts Bergviertel, Oberbipp vertiefte Abklärungen zu den vorhandenen Naturwerten, obwohl das Vorhaben keine inventarisierten Schutzgüter betrifft. Am Standort Ziegelwald / Hagelberg, Roggwil wird für die als Zwischenergebnis geführte Erweiterung eine Anpassung des Perimeters verlangt, weil der Perimeter ein WNI-Objekt tangiert.

Die Region empfindet die oben aufgeführten Forderungen weitgehend als nicht stufengerecht. Mit Schreiben vom 24.02.2022 wurden AGR und ANF über den Umgang mit den einzelnen Punkten informiert und ein übergeordneter Koordinationsbedarf zwischen den beiden Fachstellen geltend gemacht.

Die ANF nahm am 02.05.2022 schriftlich zum Schreiben der Region Stellung. Sie hielt darin an der Forderung fest, dass der Erläuterungsbericht zu überarbeiten sei. Weiter schlug sie eine angepasste Abstimmungsanweisung zu den noch nicht festgesetzten Standorten sowie zur Standorterweiterung Ziegelwald Hagelberg vor und präziserte die geforderten Untersuchungen der Naturwerte in den Erweiterungsgebieten «Bergviertel + Süd» und «Gebiet A» am Standort Bergviertel / Neubannboden.

Am 19.05.2022 erfolgte eine Aussprache zwischen der Region Ob- und Nidwalden, der ANF und dem AGR in welcher der Umgang mit den Themen Flora, Fauna und Lebensräumen im Erläuterungsbericht, insbesondere für den Standort Bergviertel festgelegt wurde. Ebenfalls wurde die Abstimmungsanweisung für die Teilgebiete mit Koordinationsstand Zwischenergebnis der Standorte Nr. 011, 151, 231/251 sowie für den Standort Ziegelwald Hagelberg gemäss dem Vorschlag der ANF festgelegt.

Basierend auf oben beschriebenen Abklärungen erfolgte eine Untersuchung der Naturwerte am Standort Bergviertel / Neubannboden.

- **Übergeordnete Festlegungen Region**

Die für die Region übergeordneten Festlegungen wurden im Richtplantext dahingehend ergänzt, dass die Region alle 3 Jahre den Umsetzungsfortschritt zu überprüfen hat und den Controllingbericht dem AGR und dem AWN jeweils zur Kenntnis bringt. Bei einer zunehmenden Diskrepanz zwischen Abbau- und Auffüllmenge hat die Region spätestens nach 10 Jahren Massnahmen zu ergreifen, die eine fristgerechte Auffüllung und Rekultivierung der Abbaustellen sicherstellen.

2.3.4 Abschliessende Bereinigung Vorprüfung

- **Standorte Deponie Typ A**

Kurz vor Versand der Unterlagen z.H. Delegiertenversammlung teilte die Projektträgerschaft des Standortes Gumme, Huttwil der Region mit, dass sie das Projekt mangels Zustimmung der Grundeigentümer sistiert habe. Die Projektträgerschaft stellte der Region daher den Antrag, das Projekt in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückzustufen.

Im südlichen Regionsteil kann der Bedarf an Deponie Typ A daher kurz- und mittelfristig nicht gedeckt werden. Die Region beobachtet die Situation laufend und führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein Controlling durch. In diesem Rahmen ist unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone auch der Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten zu prüfen.

- **Abklärung Naturwerte Bergviertel / Neubannboden**

Aufgrund der gestellten Forderungen bezüglich Abklärung der Naturwerte wurde eine zusätzliche Untersuchung in den Erweiterungsgebieten «Bergviertel + Süd» und «Gebiet A» am Standort Nr. 231/251 Bergviertel / Neubannboden durchgeführt. Diese brachte die Erkenntnis, dass besondere Naturwerte durch den geplanten Abbau nur in geringem Ausmass betroffen sein werden und Eingriffe mit Ersatzmassnahmen kompensiert werden können. Aufgrund einer Waldstandort-Kartierung von 2004 und des UVB zum Kiesabbau Neubannboden konnte zudem gezeigt werden, dass der Wasserhaushalt des Tubemöslis durch den Abbau nicht beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse sind in die vorliegenden Planungsunterlagen eingeflossen und der Untersuchungsbericht wurde der ANF und dem AGR eingereicht. In ihrem Fachbericht vom 23.06.2022 stimmt die ANF basierend auf diesen Untersuchungen den geplanten Koordinationsständen Zwischenergebnis (Gebiete c und d) bzw. Festsetzung (Gebiet b) zu. Das AGR hält basierend darauf in seinem ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 28.06.2022 fest, dass die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte des Vorprüfungsbericht vom 04.02.2022 hinfällig sind.

2.3.5 Änderungen am Ver- und Entsorgungskonzept im Rahmen der Vorprüfungen

Gestützt auf die nachgereichten Unterlagen sowie einzelne bilaterale Rücksprachen mit betroffenen Fachstellen sowie dem AGR wurden im Rahmen der Vorprüfungen folgende standortspezifischen Änderungen am Ver- und Entsorgungskonzept vorgenommen und in den Koordinationsblättern (vgl. Dokument Richtplantext) sowie in den standortbezogenen Interessenabwägungen (vgl. Kap. 4.4.2 und 4.5.2) dokumentiert:

Standort	Änderungen Koordinationsstand	Bemerkungen
Hornacher, Schwarzhäusern	FS>ganz streichen	>Mitteilung an Betreiber bereits erfolgt
Bergviertel, Oberbipp	FS ok	>Standortnummer zusammengelegt mit IFF AG (neu in einem Koordinationsblatt dargestellt) >Abklärung Naturwerte; entspr. Ergänzung der Abstimmungsanweisung
Neubannboden, Niederbipp	Erweiterung Süd: ZE >FS Rest ZE	>Standortnummer zusammengelegt mit Bergviertel (neu in einem Koordinationsblatt dargestellt) >Menge Erweiterung Süd bei Bergviertel berücksichtigt >Abstimmungsanweisung betr. Abklärung Naturwerte für Aufstufung auf FS gemäss Vorschlag ANF in Stellungnahme vom 02.05.2022
Bännliboden, Bannwil	VO ok	>Abstimmungsanweisung wildtierökologische Vernetzung in Bezug auf andere Abbaustellen bei FS nachzuweisen
Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	FS/ZE ok	>Abstimmungsanweisungen gem. Aussagen Zusatzbericht Natur (Quellen etc.) und hinsichtlich Perimeteranpassung für Festsetzung zum Schutz des WNI sowie aufgrund Stellungnahme ANF vom 02.05.2022 ergänzt
Risi, Aarwangen	Neue Perimeter FS / ZE	>Neue Perimeter FS / ZE gem. Zusatzbericht aufgenommen >Abstimmungsanweisung betr. Abklärung Naturwerte für Aufstufung auf FS gemäss Vorschlag ANF in Stellungnahme vom 02.05.2022
Berkerwald, Berken	ZE ok	>jährliche Mengen/Gesamtmenen gem. Projekt NP bereinigt >Hinweise auf laufende NP erfasst
Oberi Hushalde, Gondiswil	FS>ZE	>Abstimmungsanweisungen betr. StaO LU >Abstimmungsanweisungen betr. Zusatzabklärungen und Perimeterabgrenzung für FS (Bedarf, Landschaftsverträglichkeit, Waldareal, Naturgefahren)
Gumme, Huttwil	FS>ZE	>Abstimmungsanweisungen bezüglich Gewässerumlegung, Wildtierökologie, Grundwasserüberwachung und Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ergänzt bzw. präzisiert >Abstimmungsanweisung Region bezgl. Aufstufung v. Alternativstandorten zu Gumme, Huttwil falls dieser nicht innert 3 Jahren aufgestuft wird >Zurückstufung des Standortes auf Zwischenergebnis aufgrund fehlender Grundeigentümerzustimmung
Kaltenegg, Rohrbachgraben	FS>VO	>Erläuterung zu Abstimmungsanweisungen betr. allfälliger Aktivierung falls StaO Gumme nicht realisiert wird >Abstimmungsanweisung Region bezgl. Aufstufung v. Alternativstandorten zu Gumme, Huttwil falls dieser nicht innert 3 Jahren aufgestuft wird >Abstimmungsanweisung betr. Optimierung des Projekts aus Sicht Landschaft bzw. Aufhebung LSG ergänzt
Flückigen, Rohrbachgraben	ZE>VO	>Erläuterung zu Abstimmungsanweisungen betr. allfälliger Aktivierung falls StaO Gumme nicht realisiert wird >Abstimmungsanweisung Region bezgl. Aufstufung v. Alternativstandorten zu Gumme, Huttwil falls dieser nicht innert 3 Jahren aufgestuft wird >Abstimmungsanweisung betr. Optimierung des Projekts aus Sicht Landschaft bzw. Aufhebung LSG ergänzt >Abstimmungsanweisung zur Nutzungsplanung bezügl. Berücksichtigung Naturgefahren ergänzt.

Boden, Ochlenberg	ZE beibehalten	>Betreiber hat auf Zusatzabklärungen Gewässerschutz verzichtet, deshalb weiterhin als ZE geführt
Guegilo, Wynau	VO ok	>Perimeter VO Überschüttung innerhalb des bewilligten Perimeters erfasst >Abstimmung bezügl. eingedoltem Gewässer ergänzt
Alteiche, Heimenhausen	ZE verkleinert FS ok	>Perimeter ZE bezüglich Walderschliessung in Rücksprache mit dem Betreiber angepasst >Abstimmungsanweisung Feldlerche gem. Telefonnotiz mit ANF >Abstimmungsanweisung betr. Abklärung Naturwerte für Aufstufung auf FS gemäss Vorschlag ANF in Stellungnahme vom 02.05.2022
Kiesgrube Walliswil, Walliswil b. N.	ZE/VO ok	>Konzept Längswald zur Kenntnis zugestellt
Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU	Ausgangslage	>Ergänzung Abstimmungsanweisung Betreiberin: In Kenntnis setzen des Kt. BE über allfällige Erweiterungsabsichten.

2.3.6 Genehmigung

Dieses Kapitel wird im Verlauf des Genehmigungsprozesses ergänzt:

- Beschluss Delegiertenversammlung
- Genehmigung AGR

2.4 Umsetzung und Vollzug

Im Richtplan Abbau, Deponie und Transporte sind zahlreiche allgemeine und standortspezifische Abstimmungsanweisungen formuliert, die zu erledigen sind, wenn eine geordnete Ver- und Entsorgung der Region Oberraargau auch in Zukunft gewährleistet werden soll. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Behörden, der Region und den Unternehmungen ist mit der Kommission Abbau, Deponie & Transporte (KADT) zu gewährleisten. Die Kommission begleitet, führt und kontrolliert die Anwendung des Richtplanes, sorgt für die Umsetzung der Abstimmungsanweisungen und rapportiert den Stand der Erledigung laufend an die Geschäftsleitung der Region. Sie gewährleistet die laufende Nachführung des Richtplanes, sorgt für eine gegenseitige Information aller Kommissionsmitglieder, bezieht zu allen aktuellen Geschäften im Bereich Abbau und Deponie Stellung, kümmern sich um die Koordination von Grossprojekten und ist Ansprechstelle der Nachbarregionen, Gemeinden und Unternehmungen in Abbau- und Deponie-Belangen. Die Anwendung des Richtplanes erfolgt des Weiteren, indem

- die betroffenen Gemeinden Nutzungsplanungen bzw. Bauprojekte von in diesem Richtplan festgesetzten Standorten in Angriff nehmen;
- im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplanungen die Richtplankonformität geprüft wird;
- für die Erteilung von Bewilligungen für Abbau- und Deponievorhaben die Richtplankonformität eines Vorhabens vorausgesetzt wird.

Die Fortschreibung des Richtplanes, d. h. die Festhaltung, Mitteilung oder zur Kenntnisnahme des Vollzugs von Richtplananweisungen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Region; die Fortschreibungen werden durch die Kommission oder den Vorstand genehmigt.

Eine Anpassung des Richtplanes ist insbesondere angezeigt,

- wenn die mittel- und langfristige Ver- oder Entsorgung der Region infolge unerwartet veränderter Voraussetzungen vor einer ordentlichen Gesamtrevision nicht gewährleistet werden kann oder

- wenn neue Vorhaben von regionaler Bedeutung auftauchen, welche für eine Beurteilung in einer späteren Planungsphase eine regionale Richtplanung voraussetzen.

Sowohl Anpassungen wie auch Totalrevisionen (= Überarbeitungen des Richtplanes, i. d. R. alle 15 Jahre zu prüfen) sind durch die Kommission zu beantragen. Die revidierten Planungsergebnisse werden von der Region im ordentlichen Richtplanerlassverfahren erlassen: Mitwirkung - kantonale Vorprüfung - Beschlussfassung Region (Delegiertenversammlung) - Genehmigung Kanton (AGR).

Im Richtplan werden zudem die Umstände definiert, welche geringfügige Änderungen oder Aktualisierungen in vereinfachten Verfahren ermöglichen.

2.4.1 Controlling Inertstoffe (Deponie Typ B) und Aushub (Auffüllung / Deponien Typ A)

Im südlichen Regionsteil soll die eigenständige Ver- und Entsorgung künftig über neue Standorte gestärkt werden und im Bereich der Deponien Typ B muss gesamtheregional betrachtet ein relativ grosser Anteil der Richtmenge erst noch neu bewilligt werden. Dies birgt erhebliche Planungsrisiken. Aus diesem Grund scheint es angezeigt, die planerische Umsetzung der neu festgesetzten Standorte in den ersten Jahren nach Richtplangenehmigung etwas enger zu beobachten. Im Sinne eines Controllings überprüft die Region 3 und 6 Jahre nach der Richtplangenehmigung den Planungsstand bei den neu festgesetzten Standorten (insb. Deponien Typ A und B). Zeichnen sich Hindernisse ab, die eine rasche planerische Sicherung der Standorte verhindern könnten, ergreift die Region geeignete Massnahmen um die Ver- und Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können. Als mögliche Massnahme ist insbesondere die rasche Aktivierung von Alternativ-Standorten denkbar, die zurzeit aufgrund des Mengengerüsts lediglich als Zwischenergebnis berücksichtigt werden konnten.

2.4.2 Gewährleistung ökologische Funktion Waldkomplex Längwald

Im Rahmen der nächsten Richtplanrevision ist der Abbau- und Auffüllfortschritt der beiden Gruben Marti AG, Walliswil (Nr. 421) und IFF AG, Ober-/Niederbipp (Nr. 231, Nr. 251) zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob die aktuelle und in den Folgejahren absehbare Situation im Bereich der Szenarien gemäss Konzept Längwald (2021) liegt oder ob entgegen den Erwartungen eine raschere Annäherung der beiden Gruben stattfindet. Gegebenenfalls sind Massnahmen zur Wahrung der Vorgaben aus dem Konzept Längwald zu treffen (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 20 Jahre).

3. Grundlagen

3.1 Bestandesaufnahme Ver- und Entsorgungssituation

Eine zuverlässige Prognose zur Ressourcensituation der nächsten 35 Jahre, erfordert nebst einer plausiblen Herleitung der benötigten regionalen Richtmengen, eine möglichst zuverlässige und aktuelle Übersicht über die planungsrechtlich gesicherten Reserven. Das Vorgehen zur Bestimmung der Reservesituation ist im Grundlagenbericht Kap. 2 im Detail erläutert.

Zur Erhebung der regionalen Reservesituation (Ist-Zustand) wurden folgende Arbeitsschritte vorgenommen:

- **Erfassen bestehende Standorte in Standortblätter**
Erfassen und Aktualisieren der Reserven und jährlichen Abbau- und Auffüllmengen anhand der verfügbaren Datengrundlagen (Controlling ADT, KSE und Cycad-Studie) und Aufzeigen der standortspezifischen Reservesituation in einer Kartendarstellung gemäss kantonalem Datenmodell.
- **Verifizierung der Reservesituation und jährlichen Abbau- und Auffüllmengen**
Die Standortblätter wurden anschliessend zur Verifizierung der Reservesituation der bestehenden Abbau- und Deponiestandorte den jeweiligen Betreibern zur Prüfung zugestellt und wo nötig bereinigt. Schliesslich wurden die bereinigten Zahlen als Basis für das Mengengerüst in einer Übersichtstabelle zur gesamtregionalen Reservesituation zusammengetragen.
- **Ermitteln grenzüberschreitende Materialflüsse**
Die Betreiber wurden im Rahmen der oben genannten Verifizierung der Standortblätter gebeten, Angaben zu den regionsübergreifenden Materialflüssen (Import und Export von Kies / Ton und Aushub / Inertstoffen) zu machen. Die ermittelten Mengen wurden im Rahmen eines regions- und kantonsübergreifenden Workshops verifiziert und konsolidiert (vgl. Kap. 1.5.2 und 1.5.5).
- **Standortspezifische Änderungen im Verlauf der Revision**
Bei den Standorten Attiswil und Berken wurden aufgrund spezieller Umstände nachträglich zur Unternehmerumfrage Änderungen in Bezug auf die Reservesituation vorgenommen (vgl. Grundlagenbericht Kap. 2.4).

Die auf diese Weise ermittelten Zahlen sind als Basis in das Mengengerüst eingeflossen (vgl. Kap. 3.4).

3.2 Standorteingaben

Innerhalb der Frist bis 29. November 2018 wurden insgesamt 18 Standorteingaben eingereicht (vgl. Tabelle 1). Die Erfassung, Überprüfung und Dokumentation der Eingaben ist im Grundlagenbericht Kapitel 3 dokumentiert.

Nr.	Standort	Zweck	Antrag Unternehmung	Legende
011	Risi, Aarwangen		FS/ZE	 unverschmutzter Aushub (Typ A)
041	Hobühl, Attiswil		FS	 Inertstoffe (Typ B)
061	Bännliboden, Bannwil		FS	 Kiesabbau
071	Berkerwald, Berken		ZE	 Tonabbau
131	Oberi Hushalde, Gondiswil		FS	
151	Alteiche, Heimenhausen (2x)		FS/ZE	
171	Schwarzenbach, Huttwil		FS	
172	Gumme, Huttwil		ZE ¹	
231	Neubannboden, Niederbipp		FS/ZE/VO	
232	Lauberhof, Niederbipp		ZE	
251	Bergviertel, Oberbipp		FS	
271	Boden, Ochlenberg		FS	
311	Ziegelwald Hagelberg, Roggwil		FS/ZE	
331	Kaltenegg, Rohrbachgraben		FS	
332	Flückigen, Rohrbachgraben		FS	
371	Hornacher, Schwarzhäusern		FS	
421	Kiesgrube Walliswil, Walliswil		ZE/VO	

Tabelle 1 Übersicht Standorteingaben (Signaturen gemäss Vorgabe Datenmodell Kanton)

¹ Ursprünglich als FS beantragt, aufgrund Schreiben Unternehmung vom 8. Juni 2022 Zurückstufung auf ZE

3.3 Regionale Richtmengen

Die Herleitung der regionalen Richtmengen ist ausführlich im Grundlagenbericht Kapitel 4 dokumentiert. Folgende gerundeten Richtmengen werden dem Ver- und Entsorgungskonzept für die Gesamtregion zugrunde gelegt:

Bereich	Kies / Ton	Aushub (Typ A)	Inertstoffe (Typ B)
Basisrichtmenge gem. Vorgaben kant. Sachplan ADT	Kies: 650'000 m ³ Ton: 125'000 m ³	225'000 m ³	45'000 m ³
Korrekturfaktoren und strategische Reserveplanung (gerundet)	-15'000 m ³ /a	+370'000 m ³ /a	-5'000 m ³ /a
Regionale Richtmenge / Jahr (gerundet)	Kies: 635'000 m³ Ton: 125'000 m³	595'000 m³	40'000 m³

Tabelle 2 Übersicht Ermittlung Richtmengen Kies / Ton, Aushub und Inertstoffe (gerundet)

Die Richtmenge für den Kiesabbau wird basierend auf den historischen Mengen (Periode 2007 bis 2016) berechnet. Dieser langjährige Durchschnitt von 650'000 m³ wird einerseits um 65'000 m³ (10 %) nach unten korrigiert, weil man aufgrund der neuen VVEA zukünftig mit einem höheren Anteil Substitution (Recycling) rechnen kann. Andererseits werden die Planungsunsicherheiten (verzögerte Verfahren, negative Bewilligungsentscheide etc.) mit einer zusätzlichen Reserve von jährlich 50'000 m³ berücksichtigt. Es resultiert die regionale Richtmenge von 635'000 m³. In der Region Oberraargau erfolgt Felsabbau ausschliesslich in Form von Tonabbau. Für den Tonabbau wird als Richtmenge unverändert der Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2016, 125'000 m³, verwendet.

Beim unverschmutzten Aushub (Typ A) fällt insbesondere der Korrekturfaktor aufgrund der Importe aus umliegenden Regionen und Kantonen (341'000 m³) ins Gewicht. Unter Einbezug von weiteren Korrekturfaktoren (Planungsunsicherheit, Grossbaustellen, Substitution / Recycling etc.) resultiert eine regionale Richtmenge von 595'000 m³. Sie liegt in der Region Oberraargau begründetermassen deutlich über der Basisrichtmenge gemäss kantonalem Sachplan ADT, welche sich mit 2.5 m³ pro Einwohner berechnet.

Bei den Inertstoffen (Deponie Typ B) wird die Basisrichtmenge gemäss kantonalem Sachplan ADT (0.5 m³ pro Einwohner) lediglich mit einem Korrekturfaktor (-10 % aufgrund der zukünftig zunehmenden Anteile Substitution / Recycling) reduziert. Es resultiert eine regionale Richtmenge von 40'000 m³ pro Jahr.

3.4 Mengengerüst

Das Mengengerüst ist ein Zusammenzug der verfügbaren Reserven, der Richtmengen und der eingegangenen Standorteingaben. Es zeigt auf, ob unter Berücksichtigung aller neuen Standorte für die kommende Richtplanperiode ein Deckungsüberschuss oder eine Deckungslücke besteht. Die Herleitung des Mengengerüsts ist im Grundlagenbericht in Kapitel 5 abgebildet.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	12'925'000	1'750'000	16'147'000	709'000
Richtmenge	635'000	125'000	595'000	40'000
Richtmenge x 35 Jahre	22'225'000	4'375'000	20'825'000	1'400'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-9'300'000	-2'625'000	-4'678'000	-691'000
Festsetzungsanträge	20'475'000	1'800'000	31'100'000	3'275'000
<i>Deckung mit allen Standorteingaben</i>	<i>11'175'000</i>	<i>-825'000</i>	<i>26'422'000</i>	<i>2'584'000</i>

Tabelle 3 Mengengerüst Gesamtregion

Tabelle 3 zeigt, dass in der Region Oberraargau im Rahmen der Standortausschreibung bei Berücksichtigung aller Standorteingaben für die Bereiche Kies, Aushub und Inertstoffe ein beträchtlicher Deckungsüberschuss erreicht wird. Dieser beträgt im Bereich Kies 11.18 Mio. m³, im Bereich Aushub 26.42 Mio. m³ und im Bereich Inertstoffe 2.58 Mio. m³. Es sind also für die Bereiche Kies, Aushub und Inertstoffe im Rahmen der Standortausschreibung ausreichend Projekte eingegangen um die Ver- und Entsorgung über die gesamte Richtplanperiode sicherzustellen.

Der Tonabbau erfolgt wie bis anhin an den zwei bestehenden Standorten in Roggwil und Pfaffnau, wobei der Bedarf für die kommende Richtplanperiode weitgehend gedeckt werden kann.

Die teilregionalen Mengengerüste Nord und Süd sind in den Kapiteln 4.4.1 resp. 4.5.1 dargestellt.

4. Ver- und Entsorgungskonzept

4.1 Planungsgrundsätze Region Oberaargau

4.1.1 Umgang mit Grundsätzen gemäss kantonalem Sachplan ADT

Im Rahmen der Richtplanerarbeitung hat sich die Region Oberaargau, bzw. deren Kommission Abbau, Deponie, Transporte, intensiv mit konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung einer genügenden, langfristigen Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der Region mit Steinen und Erden auseinandergesetzt. Dabei hat sie sich in erster Linie an die vorgegebenen Grundsätze gemäss kantonalem Sachplan ADT (vgl. Kap. 0) gehalten. Soweit in den folgenden Kapiteln nicht anders erwähnt, werden diese unverändert für die nachfolgende Interessenabwägung herangezogen und – allenfalls nach regionalen Aspekten priorisiert – angewendet (vgl. Kap. 4.1.5).

Um den regionalen Eigenheiten bestmöglich gerecht zu werden, hat sich die Region aber dazu entschieden, ergänzende flankierende, auf die Bedürfnisse der Region abgestimmte, regionale Planungsgrundsätze festzulegen. Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgeführten (vgl. Kap. 4.1.2 bis 4.1.4), im Ermessensspielraum der Region liegenden Anpassungen oder Präzisierungen kantonaler Grundsätze. Selbstverständlich müssen diese die geltenden gesetzlichen Vorgaben in jedem Falle einhalten.

4.1.2 Regionale Ver- und Entsorgung (Überregionale Transportoptimierung / Mitversorgung Nachbarregionen)

Dieser regionale Grundsatz ist als Präzisierung zum Grundsatz 2 gemäss kantonalem Sachplan ADT zu verstehen.

Der Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung wird auf den bestehenden Wirtschaftsraum, d.h. mitunter auch grenzüberschreitend, angewendet. Die Mitversorgung der Nachbarregionen und -kantone soll entsprechend künftig etwa im heutigen Ausmass stattfinden.

Die Region Oberaargau befindet sich, als Teil des Schweizer Mittellandes, in einer wirtschaftlich sehr dynamischen und über die politischen Grenzen hinweg eng verflochtenen Gegend. Die Regionsgrenzen verlaufen dabei nicht entlang der funktionalen Räume und werden damit den bestehenden wirtschaftlichen Verknüpfungen unter den Zentren verschiedener Regionen nicht gerecht. Insbesondere im nördlichen Regionsteil ist deshalb – nebst der Rohstoffbranche auch in Bereichen wie Mobilität, Freizeit- und Einkaufsverhalten, Arbeitswege – von einem in die Nachbarregionen und -kantone übergreifenden dynamischen Wirtschaftsraum auszugehen. Das im kantonalen Sachplan ADT im Kapitel 52 beschriebene Prinzip der regionalen Selbstvorsorge ist entsprechend auch in diesem Sinn als funktionaler, grenzüberschreitender Raum zu verstehen.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten ist die Region Oberaargau zudem eine traditionelle Kiesregion. Sie versorgt sich selbst mit Sand und Kies und hilft seit je her die benachbarten Gebiete mitzuversorgen. Entsprechend wurden auch in den letzten Jahrzehnten massive Investitionen in Infrastrukturen (Erschliessungen, Kieswerke, Recyclinganlagen, etc.) getätigt. Die Materialströme im Sektor ADT verlaufen gerade im gut vernetzten Mittelland und dessen Randbereichen weitgehend unabhängig der Regionsgrenzen und es machen sich umfangreiche grenzübergreifende Materialflüsse bemerkbar (vgl. Grundlagenbericht Kapitel 4.1.3).

Das Prinzip der Ressourcenschonung ist gemäss Sachplananforderungen hoch zu gewichten, gleichzeitig soll aber im Sinne der überregionalen Transportoptimierung und in Absprache mit den Nachbarregionen und -kantonen den bestehenden grenzüberschreitenden Materialflüssen Rechnung getragen werden. Der Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung wird gestützt, aber auf den bestehenden Wirtschaftsraum, d.h. mitunter auch grenzüberschreitend, angewendet. Die Mitversorgung der Nachbarregionen und -kantone soll entsprechend künftig etwa im heutigen Ausmass stattfinden (ungefähr doppelt so hohe Produktion wie Eigenverbrauch).

Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Ermittlung der regionalen Richtmengen aber auch bei der Festlegung von Standorten zu berücksichtigen.

4.1.3 Transporte optimieren durch teilregionale Eigenversorgung

Dieser regionale Grundsatz ist als Präzisierung zum Grundsatz 9 gemäss kantonalem Sachplan ADT zu verstehen.

Für den südlichen Regionsteil (vgl. Kap. 1.2) wird eine eigenständige Ver- und Entsorgung angestrebt.

Aufgrund der geografischen und funktionalen Struktur bietet sich für die Region Oberraargau eine teilregionale Betrachtungsweise an. Die Region wird für die Richtplanung ADT in den gut erschlossenen, vom Wirtschaftsraum Mittelland geprägten Nordteil sowie den ländlich geprägten Südteil mit seinen Hügel- und Berggebieten unterteilt (vgl. Kap. 1.2). Diese Unterteilung wird nicht als scharfe Trennung, sondern vielmehr als konzeptioneller Rahmen für die räumlichen Überlegungen der Planung verstanden. Sie orientiert sich bewusst nicht an der eher administrativ bedingten Regionseinteilung (Nord/West/Süd/Ost gemäss Regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK), sondern legt insbesondere verkehrliche Überlegungen zu Grunde. Transporte durch die Regionalzentren Herzogenbuchsee und Langenthal sollen demnach soweit möglich minimiert werden.

Gestützt auf das Prinzip der dezentralen Ver- und Entsorgung und im Bestreben eine auf die Absatzgebiete und das übergeordnete Verkehrsnetz ausgerichtete Verteilung der Abbau- und Deponiestellen zu erreichen (Sachplan-Grundsatz 9), wird eine eigenständige Versorgung des südlichen Regionsteils angestrebt.

In der Teilregion Süd sollen deshalb nach Möglichkeit genügend Abbau- und Deponiereserven für die Deckung ihres Bedarfs sichergestellt werden. Damit wird der bereits im Regionalen Abbau- und Deponiekonzept (2009) festgehaltene, bislang aber nicht umgesetzte Bedarf nach einer besseren Versorgung des südlichen Regionsteils aufgenommen. Dieser Grundsatz ist bei der nachfolgenden Interessenabwägung und der Festlegung von Standorten (insbesondere auch für Deponien Typ A / B) besonders hoch zu gewichten.

4.1.4 Nachfrage und Verfügbarkeit Auffüllvolumen

Dieser regionale Grundsatz ist als Präzisierung zu den Grundsätzen 12, 13, 17 und 21 gemäss kantonalem Sachplan ADT zu verstehen.

Die Sicherstellung einer genügenden kurzfristigen Verfügbarkeit von Leervolumen für unverschmutzten Aushub während der gesamten Umsetzungsphase soll mit geeigneten Massnahmen verfolgt werden.

Abbaustellen sind nach Möglichkeit mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial oder Inertstoffen vollständig wiederaufzufüllen. Die Auffüllung von Abbaustellen erfolgt in Abhängigkeit des Abbauvorgangs. Das effektiv verfügbare Auffüllvolumen wird dabei massgeblich durch betriebliche Erfordernisse (jährliche Abbaumenge, topografische Gegebenheiten, Höhe Abbauwand, Infrastruktur, Platzverhältnisse etc.) mitbestimmt und ist oft grossen Schwankungen unterworfen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Abbaustellen nicht konstante Auffüllvolumen zur Verfügung stellen können und dass dadurch regionale Engpässe entstehen können.

Eine zusätzliche Belastung in diesem Zusammenhang können die Materialflüsse aus Grossprojekten darstellen. Grossprojekte sind Projekte (i. d. R. nationale oder kantonale Infrastrukturprojekte) mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf die Bereiche Abbau, Deponie und Transporte. Gemäss Grundsatz 17 des kantonalen Sachplans ADT sind Grossprojekte frühzeitig mit der regionalen Richtplanung ADT zu koordinieren. Eine der grössten Herausforderungen bei Grossprojekten liegt meist in der Gewährleistung der (inner-)regionalen, aus Sicht Transport optimierten Ablagerung des anfallenden unverschmutzten Aushubs.

Der Bauherr ist deshalb in der Pflicht, ein Materialbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches in Abstimmung mit der Region insbesondere die kurzfristige Verfügbarkeit des Deponievolumens überprüft.

Zum Zeitpunkt der Richtplanrevision sind weder die zeitliche Entwicklung von Nachfrage und Verfügbarkeit des Auffüllvolumens über den gesamten Planungshorizont noch alle relevanten Grossprojekte mit ihren Auswirkungen auf die Materialflüsse bekannt. Mit konzeptionellen Massnahmen und Bestimmungen zur Umsetzung der Richtplanung soll deshalb die Sicherstellung einer genügenden kurzfristigen Verfügbarkeit von Leervolumen für unverschmutzten Aushub während der gesamten Umsetzungsphase der Richtplanung erreicht werden.

4.1.5 Kriterien bei Standortbeurteilungen / Interessenabwägung

Basierend auf die übergeordneten und die regionalen Grundsätze erfolgt im Rahmen von Standortbeurteilungen eine Interessenabwägung. Dabei ist zu überprüfen, ob für einen Standort an sich überhaupt ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und – im Falle eines Überangebots an Standorteingaben – welche Standorte bevorzugt zu behandeln sind.

Im Rahmen einer Interessenabwägung geht es um die Konkretisierung von rechtlich vermittelten Handlungsspielräumen. Dabei ist ein besonderes Gewicht auf einen transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit den gewährten Handlungsspielräumen zu legen, damit die darauf basierenden Entscheidungen überprüfbar und bei Bedarf auch anfechtbar sind (Handbuch ADT, 2012).

Im Rahmen des gewährten, vom Gesetz zugelassenen Ermessensspielraums gewichtet die Region Oberrhein zusätzlich zu den oben aufgeführten regionalen Grundsätzen die im Folgenden aufgeführten Kriterien (Interessen) besonders hoch:

- Nähe zum Siedlungsgebiet (Lärm, Staubemissionen)
- Erschliessung (Dorfdurchfahrten, Anbindung an übergeordnetes Verkehrsnetz, Transportdistanzen)
- Weitere Umweltaspekte (Gewässerschutz, Naturschutz, Einsehbarkeit, Landschaft, Archäologie)
- Ressourcenschonung (Hohe Bodennutzungseffizienz anstreben; prioritär bestehende Abbaustellen ausschöpfen, bevor neue entstehen)

4.2 Vorgehen bei der Reservensicherung

4.2.1 Teilregionale Betrachtungsweise

Im Abbau- und Deponiekonzept (2010) wurde der Begriff „südlicher Regionsteil“ eingeführt. Bereits damals wurde zur Gewährleistung einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur auf eine eigenständigere Versorgung des südlichen Regionsteils hingewirkt. Dennoch stehen im Raum Huttwil nach wie vor keine Abbau- und Deponiestandorte für die Eigenversorgung zur Verfügung. Mit der neuen Planung hat sich die Region Oberrhein nun gestützt auf den regionalen Grundsatz gem. Kap. 4.1.3 entschieden, für die beiden Teilregionen Nord und Süd je ein eigenständiges Ver- und Entsorgungskonzept aufzustellen (vgl. Kap. 4.4 und 0) und anschliessend eine gesamtsregionale Betrachtung unter Berücksichtigung der überregionalen Materialflüsse vorzunehmen (Kap. 4.6). Damit kann den unterschiedlichen Ausgangslagen betr. Mengengerüst, den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten, der geografischen und topografischen Situation sowie dem unterschiedlichen Angebot an Abbau- und Deponiemöglichkeiten in den beiden Teilregionen besser Rechnung getragen werden.

Für die Bestimmung des teilregionalen Mengengerüsts wurde der Bedarf für Aushub- und Inertstoffdeponievolumen im südlichen Regionsteil mangels historischer Vergleichswerte ohne Korrekturfaktoren auf die Vorgaben gemäss kantonalem Sachplan ADT festgelegt (2.5 m³/E resp. 0.5 m³/E unter der Annahme das die Teilregion Süd rund 20% der Gesamteinwohnerzahl umfasst). Für die Richtmenge Kies wurden die gesamtsregionalen Ausstosszahlen abzüglich der Kieseexporte in benachbarte Regionen proportional auf die Einwohner verteilt, was für die Teilregion Süd eine Richtmenge

von 3 m³/E ergibt. Für Tonabbau wurden keine Richtmengen festgelegt, da die Versorgung mit Ziegeleiprodukten auch weiterhin über die beiden bestehenden Standorte in Roggwil und Pfaffnau erfolgen wird (vgl. Kap. 4.2.5).

Umgekehrt wurden die teilregionalen Richtmengen für den Nordteil aus der gesamtheregionalen Richtmenge gem. Grundlagenbericht Kapitel 4, abzüglich der oben aufgeführten teilregionalen Richtmengen für den Süden abgeleitet.

4.2.2 Festlegung der Koordinationsstände und Abgrenzungen

Definitionen und Anwendung der Koordinationsstände (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem Sachplan ADT werden weiter vorne im Kap. 1.6.4 erläutert. Im Folgenden werden in diesem Zusammenhang deshalb lediglich noch einige Präzisierungen dargestellt:

- Bei neuen Festsetzungen gelten bei der Berechnung der Reserven im Planungshorizont folgende Annahmen:
 - Bei Erweiterungen bestehender Standorte können die Reserven der Festsetzung nahtlos an die bewilligten Reserven aktiviert werden.
 - Bei neuen Standorten gilt die Annahme, dass diese ca. fünf Jahre nach Genehmigung der Richtplanung wirksam wird.
- Bereits bewilligte Reserven und auch neu festgesetzte Reserven, welche unter Anwendung der standortspezifischen Planungsrichtwerte über den Planungshorizont hinausreichen, werden nicht in das Mengengerüst eingerechnet.
- Bei neuen Reserven wird darauf geachtet, dass diese nicht oder zumindest nicht wesentlich über den Planungshorizont gehen. Beim unverschmutzten Aushub liegt es aber in der Natur des technischen Ablaufs (Auffüllung hinkt dem Abbau je nach Standort 5-15 Jahre hinterher), dass die theoretischen Reserven doch deutlich über den Planungshorizont hinausreichen.
- Bestehende und beantragte Festsetzungen, welche die privatrechtliche Sicherung nicht nachweisen können, werden auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft.

4.2.3 Interessenabwägung (standortspezifisch und übergeordnet)

Der Methodik der Interessenabwägung, welche in Raumplanungsprozessen oft das eigentliche Kernelement darstellt, wird im Handbuch zum Sachplan ADT im Kap. 5 ausführlich beschrieben. Sie wurde auf den einzelnen Standort bezogen in der vorliegenden Planung folgendermassen umgesetzt und dokumentiert:

1. Ermittlung der Interessen: In standardisierten Standortblättern wurden alle relevanten Informationen für alle Standorteingaben zusammengestellt.
2. Beurteilung der Interessen: Unter Anwendung der Grundsätze nach Sachplan ADT, insbesondere aber auch der ergänzend im Kap. 4.1 festgelegten regionalen Planungsgrundsätze und Kriterien für die Standortbeurteilung, erfolgte die Beurteilung der Interessen.
3. Abstimmung der Interessen: Für jeden Standort werden die wesentlichen Vor- und Nachteile in einer standortspezifischen Interessenabwägung festgehalten (vgl. Kap. 4.4.2 und 4.5.2). Nebst dem Entscheid, ob bei einem Standort insgesamt die Interessen für eine Nutzung allfällige Schutzinteressen überwiegen ist bei diesem Schritt auch die Optimierung anzustreben. Durch Anpassung des Standorts (z.B. bezüglich Jahres- oder Gesamtmenge) oder durch die gezielte Formulierung von Abstimmungsanweisungen für die nächsten Planungsschritte können unter dem Gesichtspunkt der regionalen Betrachtung Verbesserungen erreicht werden.

Nebst der standortspezifischen Interessenabwägung, welche für jeden einzelnen Standort durchgeführt wird, kann es auch zu übergeordneten oder thematischen Interessenabwägungen kommen. Dies ist dann der Fall, wenn für die Deckung eines Bedarfs mehrere Standorte grundsätzlich denkbar (= es liegt eine positive

standortspezifische Interessenabwägung vor) wären. Für eine solche Fragestellung ist es für eine nachvollziehbare Entscheidung wiederum zielführend, die regionalen Planungsgrundsätze gemäss Kap. 4.1 anzuwenden. Bei drei spezifischen übergeordneten Fragestellungen wurde nach dieser Systematik vorgegangen (vgl. Kap. □).

Wie durch den kantonalen Sachplan ADT vorgegeben, wurden durch die Region Oberaargau selber keine potentiellen Standorte evaluiert. Alle in die Interessenabwägung involvierten Standorte beruhen auf der einjährigen, durch den Sachplan ADT vorgegebenen öffentlichen Ausschreibung. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass ausschliesslich Standorte, für welche sowohl durch eine Unternehmung wie auch die Grundeigentümer bekundetes Interesse für eine Realisierung besteht, aufgenommen werden. In der vorliegenden Planung übersteigen die eingereichten Standortanträge den Bedarf deutlich, d.h. die Ausgangslage für eine Auswahl der am besten geeigneten Standorte / Erweiterungen ist grundsätzlich günstig (vgl. Angaben zum Mengengerüst im Kap. 3.4).

Bei der Interessenabwägung im Zusammenhang mit Waldflächen sind die Vorgaben gemäss Handbuch zum Sachplan ADT (Kap. 6) anzuwenden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Schlüsse aus der aktuellen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Waldstandorten (vgl. Kap. 1.7). Die Anwendung der BNE ist sowohl bei Waldstandorten als auch bei Fruchtfolgeflächen (FFF) ein wichtiges Kriterium, wobei als Zielwert ein BNE von 15 m gilt. In vorliegender Planung werden die Angaben BNE gemäss Projekteingaben (ohne detaillierte Prüfung der Berechnungsmethodik: mit / ohne Böschungen, inkl./exkl. Nebenflächen) verwendet.

4.2.4 Umgang mit ausserkantonalen Standorten

Wie im Kap. 1.2 eingeführt geht der Planungssperimeter der Region Oberaargau leicht über die Kantonsgrenze hinaus. In einem Fall, der Tonabbaustelle Chli Sonnhalde in Pfaffnau (Kanton Luzern), liegt ein Standort zwar innerhalb des Regionsperimeters, aber ausserhalb des Kantons Bern. Im Zuge der Revision haben sich die zuständigen Fachstellen der Kantone Bern und Luzern darüber geeinigt, dass der Standort zwar als regionale Reserve eingerechnet werden kann, eine allfällige Erweiterung aber nicht über den regionalen Richtplan ADT Oberaargau sondern über den kantonalen Richtplan Luzern laufen soll. Entsprechend wird der Standort Pfaffnau im vorliegenden regionalen Richtplan lediglich mit hinweisendem Charakter aufgeführt.

4.2.5 Umgang mit Tonabbaustellen

Den Tonabbaustellen kommt innerhalb der ADT-Planung eine gewisse Sonderstellung zu. Anders als die Standorte für Kiesabbau beliefern sie lediglich einen einzigen Abnehmer und verfügen in der Regel über ein geologisch eng limitiertes Rohstoffvorkommen.

Die Weiterführung des Betriebs der beiden bestehenden Abbaustellen Ziegelwald, Roggwil und Chli Sonnhalde, Pfaffnau soll grundsätzlich im bisherigen Rahmen fortgeführt werden. Es geht folglich in diesem Bereich eher um die standortbezogene Sicherung von genügend Reserven als um eine regionale Versorgung. Dennoch wurde im Kap. 3.3 basierend auf die historischen Mengen (Abbau pro Jahr) der zwei Standorte eine regionale Richtmenge für Tonabbau berechnet. Mit dem eingereichten Erweiterungsvorhaben am Standort Roggwil kann die Versorgung im bisherigen Rahmen für fast den gesamten Richtplanhorizont gedeckt werden.

4.2.6 Umgang mit Zwischenlagerplätzen

Der Umgang mit Zwischenlagerplätzen ist gemäss kantonalem Sachplan ADT nicht im Rahmen der regionalen ADT-Richtpläne zu behandeln. Im Rahmen der Überarbeitung fand aber dennoch in der regionalen Kommission ADT eine Diskussion zum Umgang mit diesem Thema statt. Gerade in Anbetracht der Tendenz, dass nach neuer VVEA das Recycling und die Verwertung von Aushub zukünftig gefördert und entsprechend zunehmen werden, ist mit einem ebenfalls zunehmenden Bedarf an Zwischenlager- und Recyclingplätzen zu rechnen. Seitens Kanton (AGR) wurde zudem bei der Region der Wunsch einer regionalen raumplanerischen Grundlage für diese Thematik deponiert.

Die Kommission ADT hat anerkannt, dass bezüglich dem Thema Zwischenlagerplätze ein Handlungsbedarf besteht. Weil dies aber den Rahmen der Richtplanrevision sprengen würde und auch die Zuständigkeiten zuerst noch genauer geklärt werden müssten, wird vorderhand auf eine weitergehende Bearbeitung verzichtet. Die Kommission ADT nimmt das Thema aber auf ihre laufende Pendenzenliste auf und wird das weitere diesbezügliche Vorgehen zu gegebener Zeit prüfen. Standortbezogene Anträge in diesem Bereich werden folglich nicht im Rahmen der vorliegenden Planung behandelt.

4.2.7 Umgang mit Cleantechcenter Luterbach

Die Firma Vigier plant auf dem Areal der ehemaligen Zellulosefabrik Attisholz, Luterbach (SO) den Betrieb eines sogenannten Cleantechcenters Attisholz Süd (CTC; vgl. Grundlagenbericht Kap. 2.4.1). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 anerkennt der Kanton Bern nach erfolgter Abstimmung mit dem Kanton Solothurn einerseits die überregionale und interkantonale Ausstrahlung und andererseits die grundsätzliche Bedeutung dieses Vorhabens.

Bei der Festlegung von Reserven, bzw. Erweiterungen, wird den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen aus dem Projekt CTC gemäss übergeordneter (kantonalen) Anweisung wie folgt Rechnung getragen:

- Die jährliche Abbau- und Auffüllmenge des Standorts Hobühl, Attiswil wird zugunsten des CTC um 120'000 m³ pro Jahr erhöht.
- Die standortspezifischen Reserven dienen somit zu ~50% zur Deckung des CTC-Bedarfs (überregional) und stehen dementsprechend nicht zur Deckung des regionalen Bedarfs zur Verfügung. Dementsprechend sind künftig nur 50% der bewilligten und neu festzusetzenden Reserven an die regionale Reservesituation anzurechnen.
- Diese Situation wird im Koordinationsblatt neu mit zwei separaten Reservetabellen (regionale Reserven / Reserven CTC) abgebildet.
- Der Kanton stellt im Rahmen des Controllings ADT zudem sicher, dass die am Standort Attiswil für das Cleantechcenter CTC Luterbach festgesetzten Reserven vorwiegend mit der Bahn transportiert werden und somit in erster Linie für die überregionale Versorgung dienen. Dies gilt sinngemäss auch für die zugeführten Materialien.

4.3 Standortentscheide mit vertiefter Interessenabwägung

4.3.1 Standorte im Waldkomplex Längwald

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Standorten Walliswil (Nr. 421, Marti Solothurn AG) und Niederbipp, (Nr. 231, IFF AG) wurden im Rahmen der Richtplanrevision auch neue Standorteingaben im Längwald eingereicht (Bergviertel, Oberbipp Nr. 251 und Bännliboden, Bannwil Nr. 061). Damit einschneidende Auswirkungen auf das Ökosystem Wald und dessen Vernetzungsfunktion vermieden werden können, wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle AWN ein Konzept für eine nachhaltige Nutzung der Kiesressourcen im Waldkomplex Längwald erarbeitet (vgl. Kap. 2.3.2 / 2.3.3 und Anhang A). Ein zusätzlicher unabhängiger Abbaustandort innerhalb des Waldkomplexes wurde dabei für die anstehende Richtplanperiode sowohl aus Bedarfsgründen als auch wegen der unverhältnismässig einschneidenden Zusatzbelastung für das Ökosystem Wald von vorneherein ausgeschlossen.

4.3.2 Entsorgung von Inertstoffen (Deponien Typ B)

In der Ausgangslage stehen für die Entsorgung von Inertstoffen die zwei Deponien Typ B Guegiloch in Wynau und Risi in Aarwangen zur Verfügung. Basierend auf die im Kap. 3.3 genannten regionalen Richtmengen, bzw. dem im Kap. 3.4 dargestellten Mengengerüst bestehen im Bereich Deponie Typ B gewisse Deckungslücken. Die im Rahmen der Standortausschreibung eingereichten Projekte gehen aber insbesondere auch bezüglich den beantragten jährlichen Annahmemengen weit über den prognostizierten Bedarf der Region hinaus.

Für die entsprechend notwendige Interessenabwägung werden die regionalen Planungsgrundsätze und die aus Sicht Region Oberaargau prioritären Kriterien gemäss Kap. 4.1 herangezogen. Die Schonung von Ressourcen durch Nutzung von bestehenden Standorten und eine gute Verteilung in der Region zur Minimierung der Transporte sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen.

Die standortspezifischen Erwägungen zu den Standorteingaben Deponien Typ B werden in den Kapiteln 4.4.2 (Teil Nord) und 4.5.2 (Teil Süd) detaillierter erläutert. Im Folgenden werden lediglich pro Standort (bestehend und neu) der vorgeschlagene Umgang mit der Eingabe sowie die entscheidenden Argumente dafür zusammengefasst:

- Guegilo, Wynau: Der Standort wird unverändert weiterbetrieben. Es besteht keine Erweiterungsmöglichkeit, aber noch genügend Reserven für einen Betrieb bis zum Planungshorizont. Im Rahmen der Mitwirkung wurde seitens Betreiber im bewilligten Perimeter ein Optimierungspotenzial im Umfang von 310'000 m³ aufgezeigt. Angesichts des unsicheren Realisierungszeitpunkts und des bestehenden Reserveüberschusses wird diese Auffüllvariante als Vororientierung erfasst.
- Risi, Aarwangen: Der gut erschlossene, langjährige Standort verfügt nur noch über wenig Reserven im Bereich Kies (< 10 Jahre). Für Deponie Typ B bestehen noch Reserven für ca. 15 Jahre. Die hydrogeologische Eignung des Erweiterungsstandorts für eine Deponie Typ B ist gegeben und die Auswirkungen auf die Umwelt können insgesamt als verträglich eingestuft werden. Die Bodennutzungseffizienz liegt zwar unter 15 m – im südlichsten Teil der Erweiterung sogar deutlich tiefer. Die genannten Vorteile und insbesondere der Umstand, dass es hier v.a. um die langfristige Sicherung von Leervolumen für Deponiematerial Typ B geht, rechtfertigen in diesem Falle die Unterschreitung des empfohlenen BNE-Schwellenwerts für den Kiesabbau im Wald oder in Fruchtfolgeflächen. Die Erhaltung dieses von der Standortgemeinde selber betriebenen Standorts im bisherigen Umfang wird deshalb von der Region begrüsst. Die ursprünglich beantragte Erhöhung der Jahresmengen scheint aber aufgrund des Bedarfs nicht angezeigt. Um die in der Vergangenheit entstandene Diskrepanz zwischen Abbau (knapp 30'000 m³/Jahr) und Deponie Typ B (ca. 17'000 m³/Jahr) zu verkleinern, wird die Jahresrichtmenge auf die heutige jährliche Deponiemenge reduziert. Die neu festgesetzte Menge beträgt demnach 450'000 m³, was lediglich ca. der Hälfte der ursprünglichen Standorteingabe entspricht. Im Rahmen der Bereinigung für die abschliessende Vorprüfung wurde seitens Standort die Flächen bereits reduziert und priorisiert, so dass Konflikte mit anderen Interessen nun umgangen, bzw. teilweise mit konkreten Abstimmungsanweisungen auf die nachfolgende Nutzungsplanung verschoben werden können.
- Ziegelwald Hagelberg, Roggwil: Die Nutzung des bestehenden Potenzials für eine Deponie Typ B ist anstrengenswert, ist aber gemäss Auskunft AWA noch nicht bewilligt. Der Start der Auffüllung erfolgt frühestens im Jahr 2026. In Anbetracht der bestehenden Deponien Typ B im nördlichen Regionsteil wird die beantragte jährliche Menge leicht reduziert auf 15'000 m³/J.

Für die Deckung des Bedarfs im südlichen Regionsteil kommen gemäss Standorteingaben die zwei neuen Standorte für Deponien Typ B in Gondiswil und in Ochlenberg in Frage. Bei beiden Standorten handelt es sich um reine Deponien ohne vorgängigen Kiesabbau. Bei beiden Standorten wurden im Rahmen der Vorprüfung seitens Fachstellen Vorbehalte geäussert, die eine Festsetzung zum aktuellen Zeitpunkt verunmöglichen (vgl. Kap. 2.3.2).

4.3.3 Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponien Typ A) im südlichen Regionsteil

Der im Rahmen der Standortausschreibung ausgewiesene Bedarf für zusätzlichen Deponieraum, hat zu mehreren Standorteingaben für Deponien im südlichen Regionsteil geführt. Der Umgang mit Deponien des Typs B ist in Kap. 4.3.2 abgehandelt. Für die Deckung des Bedarfs für Deponien des Typs A (Aushub) kommen drei neue Standorte in Frage: zwei Standorte Kaltenegg und Flückigen in der Gemeinde Rohrbachgraben und ein Standort in Gumme, Huttwil. Bei diesen drei Standorten handelt es sich um reine

Deponien ohne vorgängigen Kiesabbau. Zusätzlich wurde ein neuer Standort für Kiesabbau mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub in Schwarzenbach, Huttwil eingereicht.

Im Vergleich zum ermittelten Bedarf (Richtmenge x 35 Jahre) besteht mit den eingegangenen Standorten im südlichen Regionsteil ein Überangebot. Die Standorte Schwarzenbach, Huttwil und Gumme, Huttwil können aufgrund unzureichender Grundeigentümerzustimmung zurzeit jedoch nicht festgesetzt werden.

Bei den Standorten Gumme, Huttwil sowie Kaltenegg und Flückigen, Rohrbachgraben (alle Deponiestandorte Typ A) wurden im Rahmen der Vorprüfung seitens der OLK Vorbehalte geäussert, die zu einer erneuten übergeordneten Interessenabwägung geführt haben (vgl. Kap. 2.3.2).

4.4 Ver- und Entsorgungskonzept Teil Nord

4.4.1 Mengengerüst Nord vor Interessenabwägung

Sämtliche bisher in Betrieb stehenden Standorte sind im nördlichen Regionsteil angesiedelt. Die eingegangenen Standorteingaben vermögen den errechneten Bedarf über 35 Jahre in den Bereichen Kies, Aushub und Inertstoffen problemlos zu decken (Überschuss).

Beim Tonabbau reicht der eingereichte Festsetzungsantrag nicht, um die gesamte Richtplanperiode abzudecken (Deckungslücke). Allerdings wurde am Standort Roggwil zusätzlich ein Zwischenergebnis beantragt, welches in der untenstehenden Tabelle nicht berücksichtigt ist. Dieses vermag die verbleibende Deckungslücke theoretisch zu schliessen. Ebenfalls möglich wäre mittelfristig eine Erweiterung des Standorts in Pfaffnau über den kantonalen Richtplan Luzern.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	12'925'000	1'750'000	16'147'000	709'000
Teilregionale Richtmenge Nord	581'000	125'000	550'000	31'000
Richtmenge x 35 Jahre	20'335'000	4'375'000	19'250'000	1'085'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-7'410'000	-2'625'000	-3'103'000	-376'000
Festsetzungsanträge	19'275'000	1'800'000	27'650'000	1'425'000
<i>Deckung mit allen Standorteingaben</i>	<i>11'865'000</i>	<i>-825'000</i>	<i>24'547'000</i>	<i>1'049'000</i>

Tabelle 4 Mengengerüst Nord vor Interessenabwägung

4.4.2 Standortbezogene Interessenabwägung Nord

Standort Nr. 011 Risi, Aarwangen

Einordnung

Am Standort Risi in Aarwangen betreibt die Standortgemeinde seit den 40iger Jahren eine Kiesabbaustelle und eine Deponie Typ B. Der bestehende Standort stellt gemäss gültigem Abbau- und Deponiekonzept eine wichtige Stütze für die regionale Entsorgung von Inertstoffen dar. Er ist ab Werk via Meiswilstrasse an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die bewilligten Abbaureserven reichen noch bis ca. 2026, die Deponiereserven für Inertstoffe noch bis ca. 2036. Es können jeweils auch kleinere Mengen unverschmutztes Aushubmaterial eingelagert werden.

Die Betreiberin beantragt, die in südlicher Richtung erfasste Vororientierung für die langfristige Reservensicherung in zwei Etappen mit jeweils rund 0.45 Mio. m³ Abbau- und Deponievolumen pro Etappe im Richtplan aufzustufen. Im Hinblick auf die auslaufenden Abbaureserven ist die Erweiterung Süd I (westlicher Teil) als Festsetzung beantragt. Der östliche Bereich soll als Erweiterung Süd II auf ein Zwischenergebnis gesetzt werden.

Die im gültigen Richtplan ADT als Festsetzung enthaltene kleine Erweiterung Nord soll nach Rücksprache mit der Betreiberin mangels Einverständnis mit dem Grundeigentümer in ein Zwischenergebnis zurückgestuft werden.

Interessenabwägung

Von der beantragten Erweiterung sind sowohl Wald als auch FFF betroffen. Im landwirtschaftlich genutzten Teil wird hauptsächlich intensiv produziert. Entsprechend sind die Naturwerte abgesehen vom südlichsten Bereich mit Feldobstbäumen als eher gering einzustufen. Im Wald ist das Waldnaturinventar WNI Nr. 321.002 randlich betroffen (gemäss WNI-Inventar: teilreservatswürdig, mit hohem Handlungsbedarf). Vorabklärungen haben ergeben, dass im betroffenen Waldgebiet ökologisch sehr wertvolle Eichen vorkommen. Der Festsetzungssperimeter wurde jedoch so gelegt, dass voraussichtlich keine alten Eichen gefällt werden müssen. Die Erweiterungsgebiete liegen bezüglich Gewässerschutz im «übrigen Bereich (ÜB)» und bilden folglich eine gute Voraussetzung für eine Deponie Typ B.

Die Bodennutzungseffizienz BNE nimmt für beide Erweiterungsgebiete kontinuierlich von Nord (rund 11 m im Wald) auf rund 6 m im südlichsten Bereich ab. Die BNE ist somit als eher kritisch zu beurteilen.

Die Lage des Standorts kann als sehr gut bezeichnet werden, sowohl bezüglich der Erschliessung als auch bezüglich der Landschaftsverträglichkeit. Mit dem geplanten Autobahnzubringer Oberaargau, welcher direkt östlich des heutigen Auffüllgebietes und des Erweiterungsgebietes zu liegen kommen wird, ist zukünftig mit einer massgeblichen Veränderung der Umgebung zu rechnen.

Die Erhaltung dieses Standorts als Deponie Typ B ist aus regionaler Sicht wichtig. Die erwähnte gute Lage, die langjährige nachhaltige Bewirtschaftung durch die Standortgemeinde, die Ausschöpfung des Standortpotenzials und die Sicherung von langfristigen Kapazitäten für die Inertstoffablagerung können nebst der wirtschaftlichen Komponente (Amortisation von getätigten Investitionen an einem bestehenden Standort) als Argumente für den Erhalt und die Weiterführung des Standorts herangezogen werden.

Die knappe BNE gilt es aber trotz diesen Interessen zu beachten und es sind ungeachtet ob es sich um Wald oder FFF handelt diesbezügliche Optimierungen anzustreben. Die Erweiterungsgebiete wurden deshalb auf die historischen Annahmemengen (Typ B) und des gesamtregionalen Bedarfs (der Kiesabbau ist hier klar der Deponie Typ B unterzuordnen) angepasst.

Die relative Standortgebundenheit ist unter Berücksichtigung der oben genannten Interessen und dem optimierten Projektperimeter aus Sicht der Region nachgewiesen. Insgesamt überwiegen die Vorteile einer redimensionierten Erweiterung den kritischen Punkt der knappen BNE.

Koordinationsstand

Die bestehende Festsetzung im Umfang von 80'000 m³ wurde in Absprache mit der Unternehmung auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft.

Erweiterung Süd I: Festsetzung einer Menge von 450'000 m³ für den Kiesabbau mit anschliessender Auffüllung (Deponie Typ B).

Erweiterung Süd II: Zwischenergebnis

Abstimmungsanweisungen

Koordination Abbau- und Deponiebetrieb mit Projekt Autobahnezubringer Oberaargau.

Erweiterung Süd I: Den Belangen der Fruchtfolgeflächen und des Naturschutzes ist besondere Bedeutung beizumessen. Müssen widererwartet alte Eichen gefällt werden, sind in der Nutzungsplanung Ersatzmassnahmen, welche über die Aufforstung hinausgehen, zu definieren. Frühzeitige Abklärung im Umgang mit der betroffenen Erdgashochdruckleitung.

Erweiterung Süd II: Für die Auffüllung ist eine dynamische Auffüllkote mit allenfalls optimierten Volumen Typ B zu prüfen.

Erweiterung Süd II, Erweiterung Nord: Für eine Festsetzung sind im Perimeter vorhandene Naturwerte bspw. Waldsümpfe, seltene Waldgesellschaften, natürliche Quellen (gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sowie Art. 20 Abs. 1 NSchG) mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviel dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren.

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung der Erweiterungsgebiete einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Objekten in der Umgebung der Erweiterungsgebiete zu klären.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standort Nr. 041 Hobühl, Attiswil

Einordnung

Beim Standort Hobühl, Attiswil handelt es sich um einen etablierten Standort mit ausserordentlich hoher Abbaumächtigkeit. Der Standort übernimmt traditionell eine wichtige Rolle bei der Mitversorgung des angrenzenden Kantonsgebiets Solothurn. Die im Jahr 2016 eingeweihte Erschliessungsstrasse sorgt für eine Entlastung des Siedlungsgebiets Flumenthal und ermöglicht eine konfliktarme Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.

Die bewilligten Abbaureserven reichen bei gleichbleibendem jährlichem Abbau noch bis ca. 2039. Die bewilligten Auffüllreserven (inkl. Überschüttung) reichen bei gleichbleibender jährlicher Auffüllmenge über den Richtplanhorizont hinaus. Zur nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs, beantragt die Unternehmung die Festsetzung der östlich an das bewilligte Abbauggebiet angrenzenden Fläche. Wie in Kap. 4.2.7 erläutert, steht der Standort Hobühl in enger Verknüpfung zum Projekt CTC (Zulieferant Rohstoff / Abnehmer Aushub). Aus diesem Grund werden losgelöst vom regionalen Bedarf separate Reserven zugunsten des CTC beantragt (überregionaler Horizont). Das Erweiterungsgebiet bietet mit einem Gesamtvolumen von 6 Mio. m³ ausreichend Reserven um sowohl das CTC zu versorgen als auch die regionale Versorgungsleistung im bisherigen Rahmen für weitere 25 Jahre sichern zu können.

Interessenabwägung

Aufgrund der etablierten Mitversorgung des Kanton Solothurns und mit der Weiterentwicklung des Projekts CTC besteht ein überregionales und übergeordnetes Interesse an einer stabilen Versorgungsleistung am

Standort Hobühl. Dieses Interesse wird durch den Kanton Bern gestützt und ist entsprechend hoch zu gewichten.

Das Erweiterungsgebiet betrifft FFF und grenzt an Waldareal. Das Gebiet weist eine ausserordentlich hohe BNE von 45 m auf. Die Abbaudauer beträgt 25 Jahre und die FFF werden im Endzustand wiederhergestellt. Damit ist das Ver- und Entsorgungsinteresse der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen für dieses Erweiterungsgebiet überzuordnen.

Innerhalb des Erweiterungsgebiets sind archäologische Objekte verzeichnet. Durch den Kiesabbau, werden die im Erweiterungsgebiet vorhandenen archäologischen Strukturen vollständig entfernt. Gemäss Denkmalpflegegesetz Art. 24, sind diese mit vorgängigen Grabungen wissenschaftlich zu sichern.

Weiter sind zwei Höfe sowie eine Starkstromleitung vom Projektperimeter betroffen. Ansonsten haben die Umweltabklärungen im Rahmen des Richtplanantrags keine kritischen Umweltauswirkungen oder Interessenkonflikte ergeben.

Koordinationsstand

Das Erweiterungsgebiet wird wie beantragt im Richtplan festgesetzt.

Abstimmungsanweisungen

Die Betreiberin ist angewiesen, für die Nutzungsplanung frühzeitig mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern Kontakt aufzunehmen und das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Objekten im Erweiterungsgebiet zu klären.

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist – unter Berücksichtigung der erhöhten Auffüllkote im bewilligten Perimeter – der Umgang mit den beanspruchten Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen. Zudem müssen Mindestabstände zum Wald für die Abbaukanten beachtet werden. Bezüglich wildtierökologischer Werte sind in der Nutzungsplanung Schutz- bzw. Ersatzmassnahmen zu erarbeiten.

Abbau- und Auffüllplanung: Anstreben eines Gleichgewichts zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen

Standort Nr. 061 Bännliboden, Bannwil

Einordnung

Die Unternehmung beantragt den neuen Standort Bännliboden auf Gemeindegebiet Bannwil als Deponie Typ A mit einem Volumen von 7.7 Mio. m³ mit vorgelagertem Kiesabbau im Umfang von 1.4 Mio. m³ festzusetzen. Der neue Standort befindet sich vollständig im Waldareal und liegt im Waldkomplex zwischen Bannwil, Walliswil und Niederbipp.

Interessenabwägung

Das Vorhaben beansprucht eine grosse Waldfläche innerhalb eines Waldkomplexes, welcher bereits durch zwei bestehende Abbaustellen im Westen (Walliswil, Nr. 421) und im Osten (Niederbipp, Nr. 231) beeinträchtigt ist. Der Perimeter umfasst teils ökologisch wertvolle Waldbestände (Totholzinsel). Ein zeitgleicher zusätzlicher Eingriff im selben Waldkomplex hätte einschneidende Auswirkungen auf das Ökosystem Wald und dessen Vernetzungsfunktion zur Folge. Aus waldrechtlicher Sicht sind Deponien des Typs A grundsätzlich schwierig zu begründen und stellen erhöhte Anforderungen an die Nachweise des Bedarfs und der Standortgebundenheit. Nebst dem Wald befinden sich weitere hohe Naturwerte und Quellen im Perimeter und das Vorhaben liegt im Umsetzungsperimeter eines nationalen Wildwechselkorridors. Weiter befindet sich der Abbauperimeter eine archäologische Verdachtsfläche, die Ausdehnung der Deponie tangiert ein archäologisches Schutzgebiet und der Standort befindet sich teilweise in einem durch Naturgefahren gefährdeten Gebiet.

Das Mengengerüst zeigt für den Norden keinen Handlungsbedarf zur Sicherung von zusätzlichen Aushubreserven. Die Versorgung kann problemlos über die Wiederauffüllung von Kiesabbaustellen

sichergestellt werden. Der Bedarfsnachweis generell und auch spezifisch für die Begründung der Rodung kann nicht erbracht werden. Der Bedarf für eine Deponie Typ A ist somit aktuell nicht gegeben. In Anbetracht der grossen bestehenden Reserven ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich diese Situation rasch ändern wird.

Koordinationsstand

Aufgrund der unzureichenden Bedarfssituation sowie der waldrechtlich und ökologisch kritischen Ausgangslage kann der Standort Bännliboden zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgesetzt werden. Im Hinblick auf die Anforderungen an eine zeitliche Koordination mit den beiden angrenzenden Abbaustellen in Walliswil und Niederbipp und deren langfristiger Abbautätigkeit im Waldareal, wird der Standort Bännliboden vorerst als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Aufgrund des langen Zeithorizonts bis zur Aktivierung der behördenverbindlich gesicherten Reserven sind seitens Unternehmung während der kommenden Richtplanperiode keine zwingenden Planungsschritte erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, vorgängig eines allfälligen späteren Antrags auf Festsetzung die Bewilligungsfähigkeit der Erschliessungsoptionen aus waldrechtlicher Sicht (Rodungen) mit den zuständigen Fachstellen des Kantons zu klären. Für eine Festsetzung sind diverse Zusatzabklärungen zu treffen: Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten und geschützten Arten / Lebensräumen sowie zum Umgang mit bestehenden Naturwerten. In Absprache mit dem Jagdinspektorat Nachweis betr. wildtierökologische Vernetzung im Hinblick auf benachbarte Abbaustellen. Kontaktaufnahme Archäologischer Dienst des Kantons Bern betr. Umgang mit den archäologischen Objekten in der Umgebung des Abbaubereichs. Vorabklärungen betr. Naturgefahrensituation.

Standort Nr. 071 Berkerwald, Berken

Einordnung

Am Standort in Berken wird seit rund 50 Jahren Kies abgebaut mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial. Der Standort ist über die Kantonsstrasse via Walliswil b. N. an die Autobahnausfahrt Wangen a. A. angebunden. Der bestehende Standort in Berken wird im rhythmischen Wechselverfahren mit dem Standort in Heimenhausen (Nr. 151) betrieben.

Die genehmigte Abbauerweiterung Rüttenen wurde per Verwaltungsgerichtsentscheid vom 19. März 2019 für nicht rechtmässig erklärt (vgl. Kap. 1.7). In Rücksprache mit dem AGR werden die bewilligten Abbau- und Auffüllreserven dennoch als bewilligte Reserven geführt, die Mengenangaben wurden jedoch an das aktualisierte Projekt angeglichen (Stand 2. Vorprüfung, 30. April 2021). Unter Beibehaltung der verhältnismässig tiefen durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge (Wechselbetrieb) reichen die bewilligten Abbaureserven damit am Standort Berken bis ca. 2046.

Die Unternehmung beantragt im Sinne der langfristigen Reservesicherung ein zusätzliches Erweiterungsgebiet im Berkerwald als Zwischenergebnis in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Die ersten Umweltabklärungen haben gezeigt, dass aufgrund mehrerer Aspekte ein erhöhter Koordinationsbedarf für diesen Standort besteht. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an einen Weiler mit mehreren schützens- und erhaltenswerten Gebäuden (orts- und landschaftsprägende Elemente), befindet sich in einer archäologischen Verdachtsfläche und betrifft belastete Standorte sowie randlich einen der bedeutendsten regionalen Hotspots für Seggen- und Feuchtwiesen mit schutzwürdigen Lebensräumen und Arten der Roten Liste. Zudem grenzt das Erweiterungsgebiet an den Umsetzungssperimeter eines nationalen Wildwechselkorridors und tangiert an der südlichsten Spitze eine Erdgashochdruckleitung. Das Erweiterungsgebiet betrifft Wald (ökologische Funktion) und Fruchtfolgeflächen und weist mit 15 m eine ausreichende BNE auf. Der Umgang mit den genannten Punkten und ein detaillierter Nachweis der Standortgebundenheit ist zu gegebener Zeit mit dem Antrag auf Festsetzung einzureichen.

Koordinationsstand

Aus dem Verwaltungsgerichtsentscheid ergibt sich zum heutigen Zeitpunkt trotz verbleibender Restunsicherheit kein zwingender Handlungsbedarf bezüglich der Standortreserven. Das Erweiterungsgebiet Berkerwald wird deshalb wie beantragt als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen.

Abstimmungsanweisungen

Vor der Festsetzung des Erweiterungsgebiets Berkerwald ist nachzuweisen, weshalb kein alleiniger Abbau in den Offenland-Standorten vorgezogen wird (vertiefter Nachweis der Standortgebundenheit im Wald). Weiter sind für die Festsetzung zu gegebener Zeit die privatrechtliche Sicherung zu belegen und die geforderten Nachweise für die Beanspruchung von FFF sowie bezüglich Hydrologie und Pufferzonen im Umfeld der regionalen Hotspots für Seggen- und Feuchtwiesen zu erbringen. Ausserdem sind die wildtierökologischen Belange (insb. Wildtierkorridor) mit dem Jagdinspektorat zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Der Perimeter ist für die Festsetzung so festzulegen, dass die Bauinventarobjekte im Weiler Oberberken und deren Nahumgebung (ca. 50 m) nicht betroffen sind. Gegenüber dem Weiher südlich Weieracher und der Hecke entlang den Parzellen Nr. 68 und 135 sind durchgehend 20 m Abstand zu halten. Zudem sind Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten und geschützten Arten / Lebensräumen sowie zum Umgang mit bestehenden Naturwerten notwendig. Die Erdgashochdruckleitung an der südlichsten Spitze der Erweiterung ist zu berücksichtigen.

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung des Erweiterungsgebiets einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Funden zu klären. Die Naturgefahrensituation ist im Rahmen der Nutzungsplanung gebührend zu berücksichtigen. Ebenfalls ist in der Nutzungsplanung der Umgang mit den Fliessgewässern im Projektperimeter aufzuzeigen. Bei tangierten Fliessgewässern müssen ökologische Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen geprüft werden.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standort Nr. 151 Alteiche, Heimenhausen

Einordnung

Der Standort in Heimenhausen wird seit den 1980er Jahren als Kiesabbaustandort betrieben. Er wird im rhythmischen Wechselverfahren mit dem Standort in Berken (Nr. 071) betrieben. Das abgebaute Material wird praktisch ausschliesslich zur Aufbereitung ins Kieswerk Berken geführt (Erschliessung ohne Dorfdurchfahrten). Das Wechsellsystem hat sich in der Vergangenheit bewährt und weist einige Vorteile auf. In einer Grube wird jeweils 2-3 Jahre nur abgebaut, bzw. nur aufgefüllt, was aus ökologischer Sicht vorteilhafte Rahmenbedingungen für seltene Arten schafft. Die offenen Flächen können zudem so relativ kompakt gehalten werden und der Verkehr verteilt sich jeweils auf die betroffenen Standortgemeinden.

Der Wechselbetrieb führt zu verhältnismässig tiefen durchschnittlichen Abbaumengen im Vergleich zu den bewilligten Reserven. Als Resultat ergibt sich daraus also ein eher langsamer Abbau- und Auffüllfortschritt, weshalb die bewilligten Kiesreserven am Standort Heimenhausen für die Deckung des gesamten Richtplanhorizonts reichen. Die Wiederauffüllung reicht sogar wesentlich darüber hinaus.

Die Unternehmung hat zwei Festsetzungsanträge im Sinne der vollständigen Ressourcennutzung und eine langfristige Erweiterung im Gebiet Löörfeld-Bergacher zur Aufnahme als Zwischenergebnis beantragt.

Interessenabwägung

Die Erweiterung Bachacher bezweckt einen Restkiesabbau auf einer direkt der aktuellen offenen Grube angrenzenden Fläche. Im Sinne von Sachplan-Grundsatz 8 ist die Ressourcenschonung in diesem Falle hervorzuheben. Die Parzelle wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da im Erweiterungsperimeter ein Smaragdvertrag für die Feldlärche besteht, gilt die Fläche als kantonales Naturschutzgebiet. Durch einen

absichtlich grosszügig angelegten Erweiterungsperimeter kann nebst dem an sich sehr kleinen Abbauperimeter Raum für Bodendepots und für aus Sicht Grundeigentümer willkommene Bodenverbesserungsmassnahmen geschaffen werden.

Gegen eine Erweiterung Bachacher sprechen die noch bestehenden Standortreserven. Angesichts des doch bescheidenen Umfangs dieser Erweiterung und weil der Restkiesabbau aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur möglich ist, wenn er sehr kurzfristig erfolgen kann, ist hier die Ressourcenschonung höher zu gewichten als die strenge Einhaltung des standortspezifischen Mengengerüsts. Die BNE von ca. 11.5 m wird in Anbetracht der kurzen Dauer des Eingriffs und der erwarteten Verbesserung der Bodenqualität nach erfolgter Rekultivierung als genügend eingestuft.

Im Gegensatz zur Erweiterung Bachacher besteht für die Erweiterung Löörwald keine zeitliche Dringlichkeit. Letztere wird erst im Anschluss an den bereits bewilligten Abbau zum Tragen kommen, also in einem Zeithorizont von vermutlich > 35 Jahren. Der Bedarfsnachweis kann somit nicht erbracht werden und die Rodungsvoraussetzungen werden nicht erfüllt. Vorderhand ist der Standort – auch wenn ansonsten keine grösseren Konflikte (BNE, naturräumliche Kriterien, etc.) bestehen – aus regionaler Sicht als nicht prioritär einzustufen.

Das langfristige Erweiterungsgebiet Löörfeld-Bergacher betrifft ein eingedoltes Fliessgewässer und FFF, grenzt nördlich, westlich und südlich an Waldareal, wird von einer Erdgashochdruckleitung durchquert und weist eine BNE von 14 m auf. Mit den ersten Umweltaklärungen wurden keine Killerkriterien festgestellt.

Koordinationsstand

Erweiterung Bachacher: Festsetzung

Erweiterung Löörwald: Zwischenergebnis

Das Gebiet Löörfeld-Bergacher wird im Sinne der vorausschauenden Reservenplanung als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Möglichst rasche Einleitung der Nutzungsplanung für das festgesetzte Gebiet Bachacher, damit dieses noch in den laufenden Abbau- und Auffüllprozess integriert werden kann. Im Abbau- und Auffüllkonzept ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine temporäre Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen handelt. Andernfalls ist gleichwertiger Ersatz zu suchen. Der Schonung der nahegelegenen bewohnten Liegenschaften ist im Rahmen der Nutzungsplanung besondere Bedeutung beizumessen (Lärm- und Staubemissionen). Zudem sind für Flächen, die unter Smaragdvertrag für die Feldlerche stehen, geeignete Ersatzflächen grundeigentümerverbindlich (mittels eines Smaragd-Vertrags) festzulegen.

Für die langfristige Festsetzung des Erweiterungsgebiets Löörfeld-Bergacher sind zu gegebener Zeit die privatrechtliche Sicherung zu belegen und die geforderten Nachweise für die Beanspruchung von FFF zu erbringen. In der nachfolgenden Nutzungsplanung ist dem Umgang mit dem betroffenen Fliessgewässer (Berggrube) in Bezug auf Eindolung / Überdeckung und Gewässerraum besondere Bedeutung beizumessen. Das Gewässer ist im Falle eines Abbaus mit anschliessender Wiederauffüllung an der Oberfläche zu führen und es müssen ökologische Aufwertungsmassnahmen geprüft werden. Ebenfalls in der Nutzungsplanung ist die Erdgashochdruckleitung zu berücksichtigen, die den Erweiterungsperimeter durchquert.

Für eine Festsetzung der Erweiterungsgebiete sind im Perimeter vorhandene Naturwerte bspw. Waldsümpfe, seltene Waldgesellschaften, natürliche Quellen (gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sowie Art. 20 Abs. 1 NSchG) mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviel dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren. Bei allen Erweiterungsperimetern sind im Rahmen der Nutzungsplanung Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standort Nr. 231/251 Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp

Einordnung

Beim Standort Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp handelt es sich um die grösste Grube der Region. Aufgrund der hohen Abbaumengen leistet der Standort gemeinsam mit dem Standort in Walliswil (Nr. 421), welcher im gleichen Waldkomplex liegt, einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung der Region. Somit ist der Standort in Niederbipp als wichtiges Rückgrat der regionalen Ver- und Entsorgung einzustufen. Die gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz mit unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss sowie die guten hydrogeologischen Voraussetzungen unterstreichen die Bedeutung des Standorts.

Die bewilligten Abbaureserven reichen bei gleichbleibenden jährlichen Mengen noch bis ca. 2027, die Auffüllreserven bis 2030. Die Unternehmung hat bereits im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und betroffenen kantonalen Fachstellen ein Konzept für die langfristige Weiterentwicklung des Standorts entwickelt. Sie beantragt basierend darauf und im Sinne der langfristigen Reservensicherung, vier Erweiterungsgebiete mit abgestuften Koordinationsständen in die Richtplanung aufzunehmen. Zur Festsetzung beantragt werden eine kleine Erweiterung des bestehenden Abbaus (Erweiterung Süd) und das Gebiet Bergviertel. Die Grundeigentümerin und die Unternehmung beantragen, das Bergviertel auf Gemeindegebiet Oberbipp für den Kiesabbau mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub festzusetzen. Das Bergviertel liegt vollständig im Waldareal und direkt angrenzend an die bestehende Grube. Mit seinem Gesamtvolumen von 5.7 Mio. m³ und einer BNE von 30 m kann das Bergviertel unbestritten einen wesentlichen Beitrag zur Ver- und Entsorgung der Region leisten.

Die Weiterführung des Abbaus im Umfeld der bestehenden Grube ist grundsätzlich unbestritten. Optionen bestehen aber bezüglich der Reihenfolge der Abbaugelände. Die Erwägungen zu letzterem Punkt sind ausführlich im Kap. 2.3.2 erläutert.

Interessenabwägung

Wie oben erwähnt hat in einem längeren Prozess unter Einbezug von kantonalen Fachstellen, Standortgemeinde und Grundeigentümer eine Standortevaluation für die Kiesabbauerweiterung stattgefunden. Detailliert betrachtet wurden dabei zwei Erweiterungsgebiete im Landwirtschaftsland (FFF) und ein Gebiet im Wald (ausführliche Dokumentation liegt der Standorteingabe bei, zudem wurde eine ergänzende Untersuchung der Naturwerte zum Gebiet im Wald durchgeführt). Das Resultat aus diesem Prozess zeigt, dass der Abschluss der Kiesentnahme im angrenzend zum aktuellen Betrieb liegenden Waldbereich in erster Priorität Sinn macht. Dies insbesondere, weil eine spätere Nutzung aus technischen Gründen kaum mehr in Frage käme und entsprechend eine grosse Kiesreserve definitiv verloren ginge. Die hohe BNE von ca. 21 m, die hydrogeologische Eignung sowie der Umstand, dass keine übermässige Beeinträchtigung von naturräumlichen Faktoren zu erwarten ist, sprechen zusätzlich dafür, dass hier die Rodungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Weil aber aus übergeordneter regionaler Sicht der haushälterische Umgang mit bestehenden Reserven im Sinne der Ressourcenschonung sehr hoch gewichtet wird, soll vor den Erweiterungen auf Gemeindegebiet Niederbipp das Bergviertel auf Gemeindegebiet Oberbipp abgebaut werden.

Der Projektperimeter des Erweiterungsgebiets Bergviertel umfasst Waldareal im Umfang von 19.7 ha. Das betroffene Waldstück befindet sich in einer archäologischen Verdachtsfläche und liegt möglicherweise im seitlichen Abstrombereich des Grundwasserschutzbereichs Dälenban und des Pumpwerks Walliswil. Gemäss Rücksprache mit dem AWA handelt es sich aus Sicht Gewässerschutz um kein Killerkriterium. Eine ergänzende Untersuchung der Naturwerte hat hervorgebracht, dass der tangierte Wald im Bergviertel zwar ein Lebensraum für Rehe und weitere Wildtiere darstellt, jedoch wenig naturnah ist (Waldmeister-Buchenwald mit vielen nicht einheimischen Arten) und die durch den Kiesabbau tangierten Naturwerte

(angetroffen wurde die Orchideenart «Rotes Waldvögelein») mit Ersatzmassnahmen kompensiert werden können. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind stufengerecht zusätzliche Abklärungen notwendig.

Aufgrund der Standortnachbarschaft und der bereits in der Interessenabwägung zum Standort Nr. 061 thematisierten Waldkomplex-Problematik ist eine zeitnahe Aktivierung der Erweiterung Bergviertel nur in Koordination mit der Abbautätigkeit am bestehenden Abbaustandort in Niederbipp (Nr. 231) denkbar (vgl. dazu Ausführungen im Kap. 4.3.1). Aus Sicht Ressourcenschonung (haushälterischer Umgang mit bestehenden Reserven) und aufgrund der abbautechnischen Abhängigkeiten scheint ein vorgängiger Abbau im Bergviertel mit nachfolgendem Abbau der weiteren Erweiterungsgebiete des Standorts Nr. 231 im Gegenuhrzeigersinn die ideale Lösung und soll entsprechend weiterverfolgt werden.

Wie oben schon festgehalten liegt die Erweiterung Bergviertel vollumfänglich im Wald. Unter Abwägung aller Interessen überwiegt der Nutzen aus dem Abbau in diesem Falle die Interessen des Walderhalts. Insbesondere können der Bedarf im regionalen Kontext (Mengengerüst Oberaargau), die Standortgebundenheit und eine hohe Bodennutzungseffizienz nachgewiesen werden. Wenn es gelingt, die offenen Flächen konstant zu halten und damit die Aufforstungsfristen einzuhalten gibt es abgesehen von der zeitlichen Erstreckung keine wesentliche Veränderung der Auswirkung auf den Wald gegenüber der heutigen Situation. Die Region erachtet deshalb insbesondere in einem längeren Planungshorizont betrachtet die Nutzung der Erweiterung Bergviertel als absolut sinnvoll.

Bezüglich der beantragten Überschüttung im bereits bewilligten und im Erweiterungsgebiet stellt sich hauptsächlich die Frage des Bedarfs. Bei Analyse der beurteilten Standortkriterien ergeben sich zwar keine grösseren Konflikte. Die grösste Veränderung gegenüber der Auffüllung auf die heutige Kote betrifft das Landschaftsbild. Weil es sich aber ausschliesslich um bewaldete Flächen handelt, sollte eine landschaftsverträgliche Gestaltung möglich sein. Trotz der grundsätzlichen Eignung des Standorts für eine Überfüllung ist aus gesamtregionaler Sicht dieses Vorhaben wegen mangelndem Bedarf nicht weiterzuverfolgen. Das Festlegen einer dynamischen Auffüllkote im Rahmen der Nutzungsplanung von zukünftigen Abbaugebieten (min./max. Kote je nach Nachfragesituation) bleibt vorbehalten.

Koordinationsstand (Bezeichnung Teilgebiete gemäss Eingabe, vgl. Karte Koordinationsblatt)

Bergviertel und Erweiterung Süd: Festsetzung

Erweiterungsgebiet A: Zwischenergebnis.

Erweiterungsgebiet B: Zwischenergebnis

Erweiterungsgebiet C: Vororientierung

Überschüttung: wird nicht aufgenommen

Abstimmungsanweisungen

Bergviertel + Erweiterung Süd: Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Abbau- und Auffüllablauf im Gebiet Bergviertel gem. Betriebskonzept V2 vom 17.05.2021 zu planen. Massgebliche Abweichungen vom Konzept sind frühzeitig mit der Region und den betroffenen kantonalen Fachstellen AWN, ANF und JI abzustimmen. Es sind frühzeitige Abklärungen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasserschutzareal Dälenban und das Pumpwerk in Walliswil b. N. in Absprache mit dem AWA zu treffen. Bezüglich der Naturwerte sind detaillierte Untersuchungen durchzuführen und angemessene Ersatzmassnahmen zu planen.

Erweiterungsgebiete Bergviertel, A, B, C: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten zu klären. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Erweiterungsgebiete B, C: Der Umgang mit den Fliessgewässern ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen. Werden sie tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen zu prüfen.

Erweiterungsgebiet A: Eine auf Stufe Richtplanung abschliessende Beurteilung der Naturwerte ist 2022 bereits erfolgt. Für die Nutzungsplanung sind detaillierte Untersuchungen der Naturwerte durchzuführen und angemessene Ersatzmassnahmen zu planen.

Erweiterungsgebiete B, C: Für eine Festsetzung sind im Perimeter vorhandene Naturwerte mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviele dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren.

Erweiterungsgebiete B, C: Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standort Nr. 232 Lauberhof, Niederbipp

Einordnung

Beim Standort Lauberhof in Niederbipp handelt es sich um einen neuen Standort für Kiesabbau und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial. Die Detailerschliessung zur Kantonsstrasse muss noch ausgebaut werden. Die unmittelbare Nähe des Gebietes zum Autobahnanschluss Niederbipp ist jedoch eine positive Standorteigenschaft.

Die Unternehmung beantragt das Gebiet Lauberhof, als strategisch langfristigen Standort ihrer Rohstoffsicherung im Umfang von rund 4.6 Mio. m³, vorerst als Zwischenergebnis in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Das Gebiet betrifft FFF im Umfang von 22.6 ha und weist eine BNE von 22.7 m auf. Die ersten Umweltuntersuchungen haben keine Killerkriterien oder besonders hohes Konfliktpotenzial zu Tage geführt.

Koordinationsstand

Der Standort wird gemäss Antrag als Zwischenergebnis in die Richtplanung aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Zur Schonung der Landschaft und der Fruchtfolgeflächen muss eine allfällige Aufstufung zu einer Festsetzung in Abstimmung mit den Standorten Neubannboden, Bergviertel und Kiesgrube Walliswil geschehen.

Für die Festsetzung des Standorts ist die privatrechtliche Sicherung der Erschliessung zu belegen und der Nachweis über die temporäre Beanspruchung der FFF zu erbringen.

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist dem Umgang mit den betroffenen Höfen besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standort Nr. 291 Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU

Einordnung

Beim Standort Chli Sonnhalde handelt es sich um eine bestehende Tonabbaustelle, welche sich in der Gemeinde Pfaffnau im Kanton Luzern befindet (einziger ausserkantonaler Standort). Das abgebaute Material wird in der Ziegelei Gettnau zu Ziegeleiprodukten weiterverarbeitet.

Die Reserven reichen bei gleichbleibenden jährlichen Abbauzahlen noch für knapp 20 Jahre. Die Unternehmung hat keine Erweiterungsabsichten geäussert, weil dies gemäss Absprache mit dem Kanton Luzern nicht über den regionalen Richtplan ADT Oberaargau laufen wird. Zurzeit ist keine Wiederauffüllung der Grube geplant.

Koordinationsstand

Der Standort wird als Ausgangslage weitergeführt.

Abstimmungsanweisungen

Allfällige Erweiterungsabsichten sind mit den zuständigen Stellen im Kanton Luzern aufzugleisen. Der Kanton Bern ist über allfällige Erweiterungsabsichten in Kenntnis zu setzen.

Die Region Oberrhein wird jeweils frühzeitig über Planungsschritte informiert.

Standort Nr. 311 Ziegelwald Hagelberg, Roggwil

Einordnung

Am Standort Ziegelwald in Roggwil wird seit dem 19. Jahrhundert eine Abbaustelle für Tone und Mergel zur Herstellung von Ziegeleiprodukten betrieben. Entsprechend stark ist der Betrieb lokal verwurzelt. Die Erschliessung des Standorts erfolgt über den bestehenden Ziegeleiweg auf das übergeordnete Strassennetz.

Die bewilligten Abbaureserven reichen noch bis ca. 2026. Im bestehenden Abbau- und Deponiekonzept ist nördlich des bewilligten Perimeters ein Erweiterungsgebiet als Zwischenergebnis erfasst. Gemäss der bewilligten Planung ist für die Grube eine Teilauffüllung vorgesehen, bis zum heutigen Tag wurde jedoch noch kein externes Material angenommen. Nach Einschätzung der Unternehmung kann ab 2026 mit der Wiederauffüllung begonnen werden. Die Teilauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial ist bewilligt und kann ohne weitere Schritte in Angriff genommen werden. Die ursprünglich ebenfalls beabsichtigte Deponierung von Inertstoffen (Typ B) muss nach Einschätzung des AWA vorgängig nochmals mit einem technischen Projekt welches den Anforderungen gem. VVEA genügt, bewilligt werden.

Die Unternehmung beantragt im Sinne der langfristigen Reservensicherung zusätzlich zum bestehenden Zwischenergebnis eine Festsetzung in südlicher Richtung im Umfang von 1.8 Mio. m³ (Rohstoffvolumen). Zudem soll für die Wiederauffüllung der bewilligten Grube und der südlichen Erweiterung Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial sowie für Inertstoffe (Deponie Typ B) in die Richtplanung aufgenommen werden.

Interessenabwägung

Die geologischen Vorkommen für die Gewinnung von Ton als Rohstoff für Ziegeleiprodukte sind lokal sehr begrenzt. Die Deckung des Bedarfs erfolgt in der Region Oberrhein ausschliesslich über die beiden Standorte in Roggwil und Pfaffau (Nr. 291). Dementsprechend besteht ein hohes Interesse an der langfristigen Fortsetzung des Abbaubetriebs am Standort Roggwil.

Der bewilligte Standort und seine Erweiterungsgebiete betreffen Waldareal. Die BNE ist mit rund 30 m (Rohstoff) ausserordentlich hoch. Aufgrund der langen Zeithorizonte (Start Abbau in FS:2027, Ende Auffüllung: 2069) kann ungefähr die Hälfte der Erweiterungsfläche nicht innerhalb der geforderten Frist von 30 Jahren an gleicher Stelle wieder aufgeforstet werden. Dafür kann ein Teil der Ersatzaufforstung in der bestehenden Grube realisiert werden, da gemäss Angaben der Unternehmung für den bewilligten Teil keine Aufforstungspflicht mehr besteht (definitive Rodung mit Ersatzaufforstung an anderer Stelle).

Die Umweltuntersuchungen haben keine Killerkriterien ergeben. Es sind jedoch einige Umweltaspekte betroffen, die eine sorgfältige Planung erfordern: Der Standort liegt im Gewässerschutzbereich üB und erfüllt damit ein grundsätzliches Eignungskriterium für die Errichtung einer Deponie Typ B. Mit dem nahegelegenen Rickenbach (100 m Distanz zum Abbaurand, aber Abbausohle 20 m tiefer als Bachlauf) und der Rot (Einleitung des Pumpwassers) sind zwei Oberflächengewässer vom Vorhaben betroffen. Im Umfeld der bewilligten Grube und der Erweiterung sind zwei bisher nicht untersuchte belastete Standorte (Kugelfang Schiessanlage, Ablagerungsstandort der Ziegelei) verzeichnet. Die Erweiterung Nord betrifft ein WNI-Objekt, jedoch ist nur ein kleiner Teil davon ein geschützter Lebensraum. Die Erweiterungsgebiete sowie der bestehende Abbau beinhalten aufgrund vernässter Waldbereiche und Tümpel wertvolle Lebensräume für die

geschützten und gefährdeten Gelbbauchunken. In der bestehenden Grube liegt ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. In den Erweiterungsgebieten befinden sich mehrere Quellen, welche jedoch für Flora und Fauna nicht von grosser Bedeutung sind. Die Quellen werden mit dem Abbau zerstört, es entstehen jedoch durch neue Anschnitte infolge des Abbaus auch wieder neue Quellen.

Koordinationsstand

Erweiterung Süd: Festsetzung

Die Wiederauffüllung der bewilligten Grube und der südlichen Erweiterung wird aufgrund der grossen Leervolumen und langen Auffülldauer in zwei Etappen beantragt (Festsetzung: 0.4 Mio. m³ Aushub, 0.6 Mio. m³ Inertstoffe; Zwischenergebnis: 2.2 Mio. m³ Inertstoffe). Aufgrund der Bedarfssituation wird die Menge Inertstoffe auf 375'000 m³ reduziert (25 Jahre * 15'000 m³). Das «überschüssige» Volumen hieraus wird den Aushubreserven angerechnet (Total 625'000 m³ Aushub).

Das bestehende Zwischenergebnis im Norden (Rohstoffvolumen von 1.2 Mio. m³) wird unverändert weitergeführt.

Abstimmungsanweisungen

Möglichst rasch Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen einleiten, damit die erforderlichen Schritte zur Reaktivierung der Bewilligung Deponie Typ B geklärt werden können.

Sicherstellen einer möglichst raschen Inbetriebnahme der Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub (und Inertstoffen).

Im Rahmen der Nutzungsplanung für die Erweiterung Süd ist der Walderhaltung, dem Schutz der Amphibien und deren Lebensräume (Schutzwürdigkeit der Quellen und deren Rolle als Fortpflanzungsräume für geschützte Arten, Wanderbiotope) sowie den nahen Oberflächengewässern und dem Umgang mit den allenfalls randlich tangierten belasteten Standorten besondere Bedeutung beizumessen.

Erweiterung Nord: Es bestehen noch Naturschutzthemen, welche vor einer Festsetzung zu ermitteln und abzustimmen sind: seltene, gefährdete und geschützte Naturwerte wie bspw. natürliche Quelllebensräume, schutzwürdige und / oder seltene Waldgesellschaften (WNI-Inventar). Es ist zu prüfen, inwiefern der Perimeter angepasst werden kann, sodass der Hartholz-Auenwald und die den Auenwald speisenden Quellen durch eine Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Erweiterung Nord: Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen Ersatzmassnahmen zur Kompensation des geschützten Lebensraums innerhalb des WNI-Objektes und der weiteren ersatzpflichtigen Lebensräume festgelegt werden.

Erweiterungen Süd + Nord: Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Standort Nr. 421 Kiesgrube Walliswil, Walliswil

Einordnung

Am Standort in Walliswil wird bereits seit 60 Jahren Kies abgebaut. Aufgrund der hohen Abbaumengen leistet der Standort gemeinsam mit dem Standort in Niederbipp (Nr. 231), welcher im gleichen Waldkomplex liegt, einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung der Region. Das Gebiet weist im regionalen und überregionalen Vergleich eine überdurchschnittliche Bodennutzungseffizienz von 30 bis maximal 45 m auf. Somit ist der Standort in Walliswil als wichtiges Rückgrat der regionalen Ver- und Entsorgung einzustufen.

Die Abbaustelle und das Kieswerk sind verkehrstechnisch gut erschlossen. In unmittelbarer Nähe liegt der Autobahnanschluss A1 Wangen an der Aare und die Transportroute zwischen der Kiesgrube und dem Autobahnanschluss verläuft durch unbewohntes Gebiet.

Am Standort Walliswil wurde mit der letzten Nutzungsplanung ein ausserordentlich hohes Kiesvolumen bewilligt. Die bewilligten Reserven betragen heute noch mehr als 8 Mio. m³ und reichen trotz der verhältnismässig hohen jährlichen Abbaumengen wesentlich über den Richtplanhorizont hinaus.

Die Unternehmung beantragt im Sinne der langfristigen, strategischen Reservesicherung, zwei Erweiterungsgebiete mit den Koordinationsständen Zwischenergebnis (Erweiterung A mit rund 6.5 Mio. m³) und Vororientierung (Erweiterung B mit rund 11 Mio. m³) in die Richtplanung aufzunehmen. Die Inangriffnahme des Erweiterungsgebiets A müsste aus abbautechnischen Gründen vor Abschluss des heutigen Abbaugebiets erfolgen.

Interessenabwägung

Die Erweiterungsgebiete befinden sich fast vollumfänglich im Wald. Weil die umliegenden Kiesreserven praktisch ausschliesslich im Wald liegen, kann von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden. Die sehr hohe BNE spricht ebenfalls dafür, dass aus waldrechtlicher Sicht ein Abbau möglich sein sollte. Allenfalls problematisch könnte aufgrund der hohen Abbaumände das Einhalten von Aufforstungsfristen sein.

Die Erweiterungsgebiete liegen im Bereich eines mächtigen Grundwasserleiters. Bezüglich Grundwasserschutz wird vor einer Festsetzung die Auswirkung auf das Grundwasserschutzareal Dälenban und auf das Pumpwerk Walliswil detaillierter abzuklären sein.

Aus Sicht Umwelt sind keine Killerkriterien bekannt. Folgende Aspekte bedürfen jedoch einer sorgfältigen Planung: Biotop-/Artenschutz (Wald, vermutlich geschützte Naturwerte), Archäologie, Grundwasserschutz (Zuströmbereich Fassung Walliswil und Schutzareal Dälebaan). In Anbetracht des Bedarfs und der hohen BNE überwiegen die Interessen der Rohstoffnutzung. Im Rahmen einer späteren Festsetzung wird diese Einschätzung noch zu überprüfen sein.

Koordinationsstand

Die Erweiterungsgebiete werden wie beantragt als Zwischenergebnis resp. Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Zu gegebener Zeit Einreichen Antrag auf Festsetzung für das nächste Erweiterungsgebiet mit Nachweisen und Zusatzabklärungen zu den Themen Wald, Natur- und Artenschutz sowie Gewässerschutz. Für die Festsetzung des nächsten Erweiterungsgebiets sind gegenüber benachbarten Abbaustellen die Mindestanforderungen gem. Konzept Längswald einzuhalten (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 20 Jahre). In diesem Zusammenhang kann der Perimeter, insbesondere die Unterteilung b/c, bei Bedarf angepasst werden.

Für beide Erweiterungsgebiete ist für eine Festsetzung die Grundwassersituation bezüglich dem Zuströmbereich zur Fassung Walliswil und zum Schutzareal Dälebaan aufzuzeigen. Es ist eine qualitative und quantitative Grundwasserüberwachung in der weiteren Planung vorzusehen.

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung der Erweiterungsgebiete einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten in den Erweiterungsgebieten zu klären.

Für die Erweiterungsgebiete sind im Rahmen der Nutzungsplanung Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung der ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standort Nr. 491 Guegiloeh, Wynau

Einordnung

Der Standort Guegiloeh in Wynau ist ein bestehender Kiesabbaustandort mit Deponie Typ B. Die bewilligten Abbaureserven reichen noch bis ca. 2033, die Deponiereserven des Typs B reichen bei gleichbleibendem jährlichem Ablagerungsvolumen bis weit über den Richtplanhorizont hinaus.

Der Standort grenzt unmittelbar an Wohngebiet und hat für den Kiesabbau kein Erweiterungspotenzial mehr. Es ist entsprechend kein Erweiterungsantrag eingegangen.

Interessenabwägung

Die Deponie Guegiloeh befindet sich in direkter Nähe zur Kantonsgrenze und zur Gemeinde Murgenthal und im weiteren Umfeld eines Naturschutzgebiets von kantonaler Bedeutung und Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde seitens Betreiber im bewilligten Perimeter ein Optimierungspotenzial im Umfang von 310'000 m³ zusätzlichem Deponievolumen für Inertstoffe aufgezeigt. Angesichts des unsicheren Realisierungszeitpunkts und des bestehenden Reserveüberschusses wird diese Auffüllvariante vorerst nur für eine allfällige spätere Nutzung vorgemerkt.

Koordinationsstand

Der Standort wird als Ausgangslage weitergeführt. Die Auffüllvariante im bewilligten Perimeter wird angesichts des unsicheren Realisierungszeitpunkts und des bestehenden Reserveüberschusses als Vororientierung erfasst.

Abstimmungsanweisungen

Für eine möglichst vollständige Ausschöpfung des Volumenpotenzials sind rechtzeitig Abklärungen bezüglich der im Rahmen der als Vororientierung erfassten Auffüllvariante zu treffen.

Für die Überschüttung innerhalb des bewilligten Perimeters sind der Weiler Walliswil sowie die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete bei der Deponieplanung zu berücksichtigen vor allfälligen Immissionen bzw. schädlichen Auswirkungen zu schützen. Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben. Im Falle einer Überschüttung ist das teilweise eingedolte Gewässer (Kant. Gewässer-Nr. 96389) offen zu führen. Im Rahmen einer späteren Nutzungsplanung sind zudem die Auswirkungen auf das öffentliche Strassennetz – insbesondere Richtung Murgenthal, wo die Verkehrskapazitäten begrenzt sind – zu untersuchen.

4.4.3 Mengengerüst Nord und Standortübersicht nach Interessenabwägung

Nachfolgende Tabelle 5 zeigt das Mengengerüst für den Regionsteil Nord unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 aufgelisteten Standorte, wie sie im Ver- und Entsorgungskonzept aufgenommen wurden.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	12'925'000	1'750'000	16'147'000	709'000
Teilregionale Richtmenge Nord	581'000	125'000	550'000	31'000
Richtmenge x 35 Jahre	20'335'000	4'375'000	19'250'000	1'085'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-7'410'000	-2'625'000	-3'103'000	-376'000
Festsetzungen	9'153'000	1'620'000	7'135'000	699'000
<i>Deckung gemäss Ver- und Entsorgungskonzept</i>	<i>1'743'000</i>	<i>-1'005'000</i>	<i>4'032'000</i>	<i>323'000</i>

Tabelle 5 Mengengerüst Nord nach Interessenabwägung

Nr.	Standort	Status	Zweck
011	Risi, Aarwangen	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
041	Hobühl, Attiswil	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS)	
061	Bännliboden, Bannwil	Neuer Standort (VO)	
071	Berkerwald, Berken	Bestehender Standort mit Erweiterung (ZE)	
151	Alteiche, Heimenhausen (2x)	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
231/251	Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE / VO)	
232	Lauberhof, Niederbipp	Neuer Standort (ZE)	
291	Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU	Bestehender Standort ohne Erweiterung	
311	Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
421	Kiesgrube Walliswil, Walliswil	Bestehender Standort mit Erweiterung (ZE / VO)	
491	Guegiloch, Wynau	Bestehender Standort mit Überschüttung (VO)	

Tabelle 6 Übersicht Standorte Teil Nord gemäss Ver- und Entsorgungskonzept

Die Ergebnisse des Ver- und Entsorgungskonzepts werden in Kap. 4.6 detailliert beschrieben und mit Grafiken veranschaulicht.

4.5 Ver- und Entsorgungskonzept Teil Süd

4.5.1 Mengengerüst Süd vor Interessenabwägung

Im südlichen Regionsteil sind bisher keine Standorte in Betrieb. Dementsprechend muss der ermittelte Bedarf gemäss teilregionaler Richtmenge Süd vollständig über neue Standorte sichergestellt werden.

Die eingegangenen Standorteingaben vermögen den errechneten Bedarf über 35 Jahre in den Bereichen Aushub und Inertstoffen problemlos zu decken (Überschuss), im Bereich Kies hingegen, kann der Bedarf auch unter Berücksichtigung des eingegangenen Festsetzungsantrags nicht vollständig gedeckt werden (Defizit von -690'000 m³).

Die Tonabbaustellen liegen aufgrund der geologischen Gegebenheiten im nördlichen Regionsteil. In diesem Bereich wird keine Eigenversorgung des Teils Süd angestrebt.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	0		0	0
Teilregionale Richtmenge Süd	54'000		45'000	9'000
Richtmenge x 35 Jahre	1'890'000		1'575'000	315'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-1'890'000		-1'575'000	-315'000
Festsetzungsanträge	1'200'000		3'450'000²	1'850'000
<i>Deckung mit allen Standorteingaben</i>	<i>-690'000</i>		<i>1'875'000</i>	<i>1'535'000</i>

Tabelle 7 Mengengerüst Süd vor Interessenabwägung

4.5.2 Standortbezogene Interessenabwägung Süd

Standort Nr. 131 Oberi Hushalde, Gondiswil

Einordnung

Am neuen Standort Oberi Hushalde auf Gemeindegebiet Gondiswil soll eine Deponie des Typs B (evtl. mit Anteil Typ A) errichtet werden. Der Standort liegt unweit der Kantonsstrasse und ist somit gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Geländeauffüllung ist mit einem Volumenpotenzial von ca. 1.5 Mio. m³ geplant. Da der Standort nahe der Kantonsgrenze zu Luzern liegt, hat er das Potenzial um nebst dem südlichen Regionsteil auch das Luzerner Hinterland zu entsorgen. Die Unternehmung beantragt, den Standort als Festsetzung in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Der Standort entspricht grundsätzlich den Standorteignungskriterien für eine Deponie des Typs B. Das Vorhaben liegt grösstenteils im Landwirtschaftsland und betrifft rund 2.7 ha FFF und ein isoliertes Waldstück von 1.2 ha. Die BNE ist mit 12 m für eine reine Deponie verhältnismässig hoch. Es sind aber noch einige vertiefte Abklärungen bezüglich Naturgefahren, Landschaftsverträglichkeit (insb. im nördlichen Teil) und Schonung des Waldareals ausstehend und die Grundeigentümerzustimmung ist nicht für alle Parzellen gegeben.

Das Gesamtvolumen sowie die seitens Unternehmung angegebene jährliche Menge im Umfang von 40'000 bis 50'000 m³ sind unter Berücksichtigung der regionalen Richtmenge sehr hoch angesetzt. Dies insbesondere, weil die gesamtregionale Richtmenge von 40'000 m³ pro Jahr im Teil Nord bereits zu einem erheblichen Anteil über bestehende Deponien des Typs B gedeckt ist und der teilregionale Bedarf im Raum Süd lediglich 9'000 m³ pro Jahr beträgt. Die Unternehmung begründet dies mit der Mitversorgung des Kantons Luzern. Gemäss den Erhebungen im Rahmen der Richtplanung ist seitens Luzern jedoch nur mit

² inkl. Standort Gumme, Huttwil (vgl. Kapitel 2.3.4)

Importen von rund 3'000 m³ pro Jahr zu rechnen. Zudem befindet sich im gleichen Einzugsgebiet in der Luzerner Gemeinde Ufhusen ein Standort des Deponie Typ B in Planung.

Gemäss übergeordneter Interessenabwägung im Rahmen der Vorprüfung (vgl. Kap. 4.3.2 resp. 2.3.2), ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf die geplante Deponie in Ufhusen (LU) abzustimmen. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Standorte ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht denkbar.

Koordinationsstand

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstands der Deponie in Ufhusen (LU) wird zum aktuellen Zeitpunkt auf die Festsetzung des Standorts Oberi Hushalde verzichtet. Das Volumenpotenzial für eine Deponie des Typs B wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist auf die parallel geplante Deponie in Ufhusen (LU) abzustimmen. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Standorte ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht zu genehmigen. Falls die Deponie in Ufhusen (LU) nicht zu Stande kommt und der regionale Bedarf nachgewiesen werden kann, ist die Festsetzung bei der Region zu beantragen.

Für eine Festsetzung ist der Perimeter im Hinblick auf Landschaftsverträglichkeit, Schonung des Waldareals und unter Berücksichtigung des regionalen Deponiebedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine gute Einpassung der Endgestaltung in die Landschaft ist insbesondere für den nördlichen Bereich unter Einbezug der OLK nachzuweisen. Zudem sind geologische Vorabklärungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturgefahrensituation zu treffen.

Sollte mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung erfolgen, kann die Region in einer vermittelnden Rolle beigezogen werden.

Dem Gewässerschutz und dem Schutz der angrenzenden bewohnten Gebiete ist bei der weiteren Planung besondere Bedeutung beizumessen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist insbesondere aufzuzeigen, wie der Teilbereich im Gewässerschutzbereich A_U VVEA-konform in die Planung integriert werden kann (lokal nur Typ A oder Nachweis vorlegen, dass es sich dabei um ein Randgebiet A_U handelt).

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standort Nr. 171 Schwarzenbach, Huttwil

Einordnung

Die Unternehmung beantragt, den neuen Standort Schwarzenbach, Huttwil als Kiesabbaustandort mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial festzusetzen. Der Standort liegt sehr zentral und gut erschlossen in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum Huttwil und betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind.

Es handelt sich beim Standort Schwarzenbach um die einzige Standorteingabe für den südlichen Regionsteil mit Kiesabbau. Aus diesem Grund hat dieser Standort für die eigenständige Versorgung des Teils Süd grosses Potenzial.

Interessenabwägung

Grundsätzlich besteht im südlichen Regionsteil zur Sicherstellung der Eigenversorgung Bedarf nach Kies- und Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial. Der Standort Schwarzenbach ist dabei die einzige bekannte Standortmöglichkeit im Süden zur Sicherung von Kiesreserven. Aus diesem Grund besteht aus teilregionaler Sicht ein grosses Interesse an diesem Standort.

Bei einer ersten Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden beim vorliegenden Vorhaben keine Killerkriterien für den Kiesabbau und die anschliessende Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub erkannt. Der gesamte Perimeter ist als FFF ausgeschieden. Die BNE beträgt rund 16 m. Die Unternehmung rechnet damit, den Standort innerhalb von 30 Jahren wieder rekultivieren zu können. Damit ist von einer temporären Beanspruchung der FFF auszugehen. Der Projektperimeter grenzt an das Siedlungsgebiet von Huttwil und an das Ortsbildschutzgebiet des Weilers Geeri an. Innerhalb des Projektperimeters ist ein eingedoltes Fliessgewässer verzeichnet, welches voraussichtlich entweder umgelegt und revitalisiert, oder aus dem Abbau- und Auffüllperimeter ausgeschlossen werden muss.

Aufgrund der hoch zu gewichtenden Interessen der Region – Sicherstellung teilregionale Versorgung und Minimierung Transporte – sind die Schutzinteressen (Erhalt FFF, Nähe zu Siedlungsgebiet) als untergeordnet zu betrachten.

Koordinationsstand

Aufgrund fehlender Grundeigentümerzustimmung für eine wichtige Parzelle innerhalb des Abbauperimeters kann der Standort zum jetzigen Zeitpunkt trotz der Bedarfssituation für einen Kiesabbaustandort im Teil Süd nicht festgesetzt werden. Zudem äusserten sich die Standortgemeinde sowie die Anwohnerschaft im Rahmen der Mitwirkung kritisch. Der Standort wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Der Standort soll zur Aktivierung eigener Kiesreserven im Teil Süd möglichst rasch festgesetzt und weiter beplant werden. Die privatrechtliche Sicherung ist seitens Unternehmung so bald als möglich voranzutreiben. Sobald die Zustimmung vorliegt kann der Standort durch die Region im ordentlichen Verfahren festgesetzt werden. Zudem sind im Hinblick auf die nachfolgende Nutzungsplanung (kommunales Verfahren) Gespräche mit der Standortgemeinde einzuleiten. Bei Bedarf kann die Region in einer vermittelnden Rolle beigezogen werden.

Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind den Themen Schutz Siedlungsgebiet und Ortsbildschutz sowie dem allenfalls betroffenen Oberflächengewässer besondere Bedeutung beizumessen. Der Umgang mit dem Fliessgewässer ist aufzuzeigen. Wird das Gewässer tangiert, sind ökologische Aufwertungsmassnahmen zu prüfen bzw. eine Ausdolung ins Auge zu fassen.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standort Nr. 172 Gumme, Huttwil

Einordnung

Der neue Standort Gumme auf Gemeindegebiet Huttwil wurde als Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Die geplante Deponie fasst ein Gesamtvolumen von rund 750'000 m³ und betrifft eine Fläche von rund 13 ha. Der Standort liegt südlich des Orts Huttwil im Landwirtschaftsgebiet und betrifft ein kleines Waldstück.

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt via Wyssachenstrasse Richtung Norden. Die Zufahrt zum Deponiekörper muss noch gebaut werden und erfordert die Querung der Wyssache (temporäre Betriebsinfrastruktur).

Die Unternehmung beantragte in ihrer Standorteingabe ursprünglich, den Standort als Festsetzung in die Richtplanung aufzunehmen. Aufgrund fehlender Zustimmung der Grundeigentümer wurde während des Genehmigungsverfahrens (Schreiben vom 8. Juni 2022) jedoch ein Antrag auf Rückstufung auf ein Zwischenergebnis gestellt.

Interessenabwägung

Grundsätzlich besteht im südlichen Regionsteil zur Sicherstellung der Eigenversorgung Bedarf nach Deponievolumen des Typs A. Die übergeordnete Interessenabwägung unter Berücksichtigung der

verschiedenen Standortmöglichkeiten ist in Kap. 4.3.3 resp. 2.3.2 / 2.3.3 dargelegt. Demnach kann kein Standort im südlichen Regionsteil einen Beitrag zur teilregionalen Entsorgung von Material Typ A leisten.

Der Standort betrifft FFF und ein isoliertes Waldstück von 0.6 ha. Es handelt sich um eine temporäre Beanspruchung mit Wiederherstellung resp. Ersatzaufforstung innerhalb des Perimeters. Das Gesamtvolumen kann unter Einbezug des Waldstücks wesentlich erhöht werden. Mit dem Standort wird eine für das Gebiet aus landschaftlicher Sicht typische fluviale Eintiefung aufgefüllt. Der Perimeter umfasst einen geschützten Bach, Uferbereiche, Ufervegetation sowie Hecken/Feldgehölz und befindet sich teilweise in einem durch Naturgefahren gefährdeten Gebiet. Zudem grenzt er an die Schutzzone S3 einer Grundwasserfassung. Ein weiteres gewichtiges Interesse ist aufgrund der erforderlichen Gewässerquerung für die Zufahrt und die Offenlegung eines Bachs im Deponieperimeter der Gewässerschutz und der ökologisch gleichwertige Ersatz der Lebensräume. Diesen Interessen kann mit einer sorgfältigen Planung im Rahmen der Nutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen werden und können deshalb aus regionaler Sicht als untergeordnet betrachtet werden.

Koordinationsstand

Der Standort Gumme, Huttwil kann vorderhand mangels Zustimmung der Grundeigentümer nicht festgesetzt werden. Er wird deshalb als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Sobald eine Einigung mit den Grundeigentümern vorliegt, ist eine Aufstufung in eine Festsetzung im geringfügigen Verfahren möglich.

Abstimmungsanweisungen

Sobald die Zustimmung aller Grundeigentümer vorliegt, kann die Festsetzung des Standorts im geringfügigen Verfahren durchgeführt werden. Anschliessend rasche Einleitung der Nutzungsplanung.

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist folgenden Aspekten besondere Bedeutung beizumessen: Gewässerumlegung mit offener Führung des Fliessgewässers – in Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen OIK IV und FI sowie bezüglich gestalterischen Aspekten unter Einbezug der OLK. Schutzmassnahmen, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für die Lebensräume sind sicherzustellen. Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte. Landschaftsverträgliche Endgestaltung. Abklärungen Naturgefahrensituation.

Da der Deponieperimeter an die Schutzzone S3 einer Grundwasserfassung grenzt, ist in der weiteren Planung eine Grundwasserüberwachung gemäss Vorgaben des AWA vorzusehen.

Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Die Region beobachtet die Situation laufend. Falls sich in den nächsten 3 Jahren nach Genehmigung Richtplan keine Lösung ergibt, prüft sie unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone den Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten.

Standort Nr. 271 Boden, Ochlenberg

Einordnung

Beim Standort Boden auf Gemeindegebiet Ochlenberg handelt es sich um einen neuen Deponiestandort des Typs B. Der Standort verfügt auf einer Fläche von rund 3 ha über ein Gesamtvolumen von 350'000 m³. Die Erschliessung ist via Gemeinde- und Kantonsstrasse in erster Linie Richtung Norden (Raum Herzogenbuchsee) vorgesehen. Die Detailerschliessung über den gemeindeeigenen Werkhof ist bisher noch nicht definitiv gesichert und der Perimeter grenzt unmittelbar an bewohnte Gebäude an. Die Unternehmung beantragt, den Standort als Festsetzung in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Der Standort liegt vollständig im Landwirtschaftsland und betrifft keine FFF oder Wald. Er befindet sich teilweise in einem durch Naturgefahren gefährdeten Gebiet. Die ersten Umweltabkklärungen haben keine Killerkriterien ergeben. Das Vorhaben grenzt jedoch unmittelbar an die Schutzzone S3 der Egg-Quellen.

Bisher fehlt ein Nachweis, dass das Projekt zu keiner Beeinflussung der angrenzenden Quellen mit ihren Schutzzonen führt, weshalb die Standorteignung für eine Deponie des Typs B noch nicht abschliessend geklärt ist. Der Deponieperimeter betrifft zudem eine im Gewässernetz verzeichnete Eindolung. Möglicherweise handelt es sich dabei um ein eingedoltes Gewässer (Art der Leitung nicht bekannt), welches im Zuge des Deponiebetriebs umgelegt und revitalisiert werden müsste. Die Entwässerung ist im freien Gefälle mit Anschluss an die Kanalisation möglich.

Grundsätzlich besteht im südlichen Regionsteil zur Sicherstellung der Eigenversorgung Bedarf nach Deponievolumen des Typs B. Es stehen verschiedene Standortoptionen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung. Die übergeordnete Interessenabwägung ist in Kap. 4.3.2 resp. 2.3.2 / 2.3.3 dargelegt. Der Standort Boden, Ochlenberg hat trotz seiner Lage im südlichen Regionsteil ein anderes Einzugsgebiet als der ausserkantonale Standort in Ufhusen (LU). Die Bedarfsfrage hängt deshalb nicht direkt mit Projektfortschritt an diesem Standort zusammen.

Koordinationsstand

Der Standort Boden kann vorderhand aufgrund fehlender Nachweise bezüglich Standorteignung (Gewässerschutz, Nähe Schutzzone S3) nicht festgesetzt werden. Er wird deshalb und basierend auf der übergeordneten Interessenabwägung in Kap. 2.3.2 / 2.3.3 im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Falls die Standorteignung nachgewiesen werden kann, ist eine Aufstufung in eine Festsetzung im geringfügigen Verfahren möglich.

Abstimmungsanweisungen

Damit eine Festsetzung erwirkt werden kann, sind frühzeitig und in Rücksprache mit dem AWA Zusatzabklärungen bezüglich der Situation Gewässerschutz (Nähe zu Schutzzone S3) zu treffen. Sobald die geforderten Nachweise vorliegen, kann die Festsetzung im geringfügigen Verfahren durchgeführt werden.

Für die Nutzungsplanung ist der Umgang mit dem allenfalls betroffenen Fliessgewässer aufzuzeigen. Wird es tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. eine Ausdolung zu prüfen. Des Weiteren ist die Naturgefahrensituation gebührend zu berücksichtigen und die Zufahrt über die Parzelle Nr. 780 ist privatrechtlich zu sichern. Bei der Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standort Nr. 331 Kaltenegg, Rohrbachgraben

Einordnung

Am Standort Kaltenegg in der Gemeinde Rohrbachgraben soll eine neue Deponie Typ A errichtet werden. Der Standort liegt einige Kilometer nordöstlich von Dürrenroth in der Landwirtschaftszone. Der Deponieperimeter umfasst eine Fläche von rund 8.1 ha und bietet Deponievolumen für 950'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial. Er grenzt an den Weiler Kaltenegg an und ist via eine noch auszubauende Strasse an die Kantonsstrasse bei Dürrenroth angebunden.

Die Unternehmung beantragt, den Standort als Festsetzung in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Grundsätzlich besteht im südlichen Regionsteil zur Sicherstellung der Eigenversorgung Bedarf nach Deponievolumen des Typs A. Mit dem Standort Flückigen (Nr. 332) ist ein zweiter Standortvorschlag für eine Deponie Typ A innerhalb der Gemeinde Rohrbachgraben eingegangen. Die übergeordnete Interessenabwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen Standortmöglichkeiten und der Landschaftsverträglichkeit ist in Kap. 4.3.3 resp. 2.3.2 / 2.3.3 dargelegt. Demnach soll der Standort Kaltenegg vorerst nur für die längerfristige Bedarfsdeckung vorgemerkt werden.

Der Standort betrifft 1.2 ha FFF, ist derzeit als kommunales Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden und im LEK Oberraargau als Landschaftsschutzgebiet vermerkt. Die Auswirkungen einer Deponie auf das Landschaftsbild werden daher durch die OLK als kritisch eingestuft. Der Standort liegt in der Nähe des

Weilers Kaltenegg. Aufgrund der Muldenlage und des Waldes im Osten ist der Standort von den näher gelegenen Siedlungen (mit Ausnahme des Weilers Kaltenegg) jedoch kaum einsehbar. Zudem befindet sich der Standort teilweise in einem durch Naturgefahren gefährdeten Gebiet.

Koordinationsstand

Aufgrund der sensiblen landschaftlichen Situation und gestützt auf die übergeordnete Interessenabwägung in Kap. 4.3.3 resp. 2.3.2 / 2.3.3, wird der Standort vorderhand als Vororientierung in die Richtplanung aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Die Region beobachtet die Situation laufend und führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein Controlling durch. In diesem Rahmen ist unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone auch der Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten zu prüfen. Je nach Ergebnis werden anschliessend folgende Abstimmungsanweisungen für eine Teilrevision (Deponie Typ A im südlichen Regionsteil) zur Anwendung kommen:

Längerfristig oder sobald sich die Bedarfssituation verändert hat, Aktivierung des Standorts durch Antrag auf Festsetzung bei der Region. Für eine Festsetzung ist das Projekt aus Sicht Landschaft zu optimieren, als Grundlage für eine allfällige Anpassung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets.

Seitens Gemeinde ist in Koordination mit Standort Nr. 332 Flückigen eine Priorisierung und Beurteilung der Landschaftsaspekte vorzunehmen und bei positiver Beurteilung eine Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets einzuleiten.

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der landschaftlichen Einbettung des Vorhabens sowie dem Schutz des Weilers Kaltenegg besonders Rechnung zu tragen. Der Deponieperimeter ist so anzupassen, dass die Bauinventarobjekte und deren Nahumgebung (ca. 50 m) nicht betroffen sind. Die Naturgefahrensituation ist im Rahmen der Nutzungsplanung gebührend zu berücksichtigen. Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgefächern vorzusehen.

Standort Nr. 332 Flückigen, Rohrbachgraben

Einordnung

Der Standort Flückigen, Rohrbachgraben wird als neue Deponie des Typs A vorgeschlagen. Der Standort Flückigen liegt in der Landwirtschaftszone und umfasst eine Deponiefläche von 6.1 ha und ein Deponievolumen von 450'000 m³ für unverschmutztes Aushubmaterial. Der Deponiestandort Flückigen ist verkehrstechnisch von Nordosten her ab der Waldstrasse erschlossen (ab Weiler Wald Richtung Rohrbach auf Kantonsstrasse). Die Erschliessung führt auf einem verhältnismässig langen Abschnitt mit schmalen Strassen durch mehrere Weiler und tangiert damit bisher unbelastete Siedlungen in erheblichem Masse.

Die Unternehmung beantragt, den Standort als Festsetzung in die Richtplanung aufzunehmen.

Interessenabwägung

Grundsätzlich besteht im südlichen Regionsteil zur Sicherstellung der Eigenversorgung Bedarf nach Deponievolumen des Typs A. Mit dem Standort Kaltenegg (Nr. 331) ist ein zweiter Standortvorschlag für eine Deponie Typ A innerhalb der Gemeinde Rohrbachgraben eingegangen. Die übergeordnete Interessenabwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen Standortmöglichkeiten ist in Kap. 4.3.3 resp. 2.3.2 / 2.3.3 dargelegt. Demnach soll der Standort Flückigen vorerst nur für die längerfristige Bedarfsdeckung vorgemerkt werden.

Der Perimeter betrifft ein Waldstück im Umfang von rund 1'500 m² sowie ein Feldgehölz, was entsprechenden Ersatz erfordert. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden und im LEK Oberaargau als Landschaftsschutzgebiet vermerkt. Die Auswirkungen einer Deponie auf das Landschaftsbild werden daher seitens OLK als kritisch eingestuft. Zudem betrifft das Vorhaben ein

eingedoltes Fliessgewässer, welches offengelegt werden muss. Die Sossaustrasse, als Teil der übergeordneten Erschliessung Richtung Rohrbach, ist im Inventar der historischen Verkehrswege eingetragen und ist vom Ausbaustandard her nur bedingt für umfangreiche LKW-Verkehr ausgelegt. Die Strecke liegt weiter im Ortsbild-Schutzperimeter der Gemeinde und ist im ISOS eingetragen.

In der Umgebung der geplanten Deponie liegt der Weiler Flückigen, einzelne Liegenschaften befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Richtplanperimeter. Aufgrund der Muldenlage und des Waldes im Norden ist der Standort von den näher gelegenen Siedlungen kaum einsehbar. Die heute im Deponieperimeter liegende Gemeindestrasse muss vorgängig zum Deponiebetrieb verlegt werden.

Koordinationsstand

Der Standort wird basierend auf der übergeordneten Interessenabwägung in Kap. 4.3.3 resp. 2.3.2 / 2.3.3 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Abstimmungsanweisungen

Die Region beobachtet die Situation laufend und führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein Controlling durch. In diesem Rahmen ist unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone auch der Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten zu prüfen. Je nach Ergebnis werden anschliessend folgende Abstimmungsanweisungen für eine Teilrevision (Deponie Typ A im südlichen Regionsteil) zur Anwendung kommen:

Längerfristig oder sobald sich die Bedarfssituation verändert hat, Aktivierung des Standorts durch Antrag auf Festsetzung bei der Region.

Für eine Festsetzung ist das Projekt aus Sicht Landschaft zu optimieren, als Grundlage für eine allfällige Anpassung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets. Zudem ist der Umgang mit den bestehenden Naturwerten (Bach, Ufervegetation / Uferbereiche, Feldgehölz) aufzuzeigen.

Seitens Gemeinde ist in Koordination mit Standort Nr. 331 Kaltenegg eine Priorisierung und Beurteilung der Landschaftsaspekte vorzunehmen und bei positiver Beurteilung eine Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets einzuleiten.

Im Rahmen einer späteren Nutzungsplanung ist der landschaftlichen Einbettung des Vorhabens besonders Rechnung zu tragen. Frühzeitige Abklärungen bezüglich übergeordneter Erschliessung (insb. Ausbaustandard Sossaustrasse / Kaltenegg). Veränderungen in der Strassenführung und/oder in der Materialisierung der Sossaustrasse müssen in Rücksprache mit dem Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Oberraargau, erfolgen (IVS, ISOS). Weiter sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten. Der Umgang mit den Fliessgewässern ist ebenfalls im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen. Werden sie tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen zu prüfen. Die Naturgefahrensituation ist in der Nutzungsplanung gebührend zu berücksichtigen.

4.5.3 Mengengerüst Süd und Standortübersicht nach Interessenabwägung

Nachfolgende Tabelle 8 zeigt das Mengengerüst für den Regionsteil Süd unter Berücksichtigung der in Tabelle 9 aufgelisteten Standorte, wie sie im Ver- und Entsorgungskonzept aufgenommen wurden.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	0		0	0
Teilregionale Richtmenge Süd	54'000		45'000	9'000
Richtmenge x 35 Jahre	1'890'000		1'575'000	315'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-1'890'000		-1'575'000	-315'000
Festsetzungen	0		0	0
<i>Deckung gemäss Ver- und Entsorgungskonzept</i>	<i>-1'890'000</i>		<i>-1'575'000</i>	<i>-315'000</i>

Tabelle 8 Mengengerüst Süd nach Interessenabwägung

Nr.	Standort	Status	Zweck
131	Oberi Hushalde, Gondiswil	Neuer Standort (ZE)	
171	Schwarzenbach, Huttwil	Neuer Standort (ZE)	
172	Gumme, Huttwil	Neuer Standort (ZE)	
271	Boden, Ochlenberg	Neuer Standort (ZE)	
331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Neuer Standort (VO)	
332	Flückigen, Rohrbachgraben	Neuer Standort (VO)	

Tabelle 9 Übersicht Standorte Teil Süd gemäss Ver- und Entsorgungskonzept

Die Ergebnisse des Ver- und Entsorgungskonzepts werden in Kap. 4.6 detailliert beschrieben und mit Grafiken veranschaulicht.

4.6 Ergebnis Ver- und Entsorgungskonzept

Die folgende Tabelle 10 zeigt das Mengengerüst für die Gesamtregion unter Berücksichtigung der gemäss Ver- und Entsorgungskonzept festgesetzten Standorte. Es wurden jeweils nur die Reserven miteingerechnet, welche innerhalb der kommenden Richtplanperiode bis 2054 verfügbar sein werden. Sowohl bewilligte Reserven als auch Festsetzungen reichen an einigen Standorten über die Richtplanperiode hinaus, insbesondere betreffend Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub (Walliswil, Attiswil, Berken, Roggwil, Heimenhausen). Dieser Umstand ist aber durch den normalen Abbauvorgang bedingt, d.h. die Wiederauffüllung hinkt dem Abbau je nach Standort um mindestens 5, meistens aber eher um 10 bis 20 Jahre (bei hoher Abbaumächtigkeit) nach.

Mit dem vorliegenden Vorschlag können unter Beachtung der regionalen Grundsätze für alle Bereiche angemessene Mengen gesichert werden. Die Abweichungen zum Sollwert (Richtmengen für 35 Jahre) bewegen sich beim Kiesabbau und den Inertstoffen jeweils in einem Bereich von <1 %. Beim Tonabbau kann die Richtmenge nicht erreicht werden, was aufgrund der speziellen Situation (Produktion ausschliesslich für eine Ziegelei) aber vertretbar ist. Die Überversorgung beim unverschmutzten Aushub im Umfang von knapp 12 % ist mit der Abhängigkeit zwischen Abbau- und Auffüllvolumen bestehender Standorte zu erklären.

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	12'925'000	1'750'000	16'147'000	709'000
Richtmenge	635'000	125'000	595'000	40'000
Richtmenge x 35 Jahre	22'225'000	4'375'000	20'825'000	1'400'000
Deckungslücke vor Richtplanung	-9'300'000	-2'625'000	-4'678'000	-691'000
Festsetzungen	9'153'000	1'620'000	7'135'000	699'000
<i>Deckung gemäss Ver- und Entsorgungskonzept</i>	<i>-147'000</i>	<i>-1'005'000</i>	<i>2'457'000</i>	<i>8'000</i>

Tabelle 10 Mengengerüst Gesamtregion gemäss Ver- und Entsorgungskonzept

4.6.1 Kies

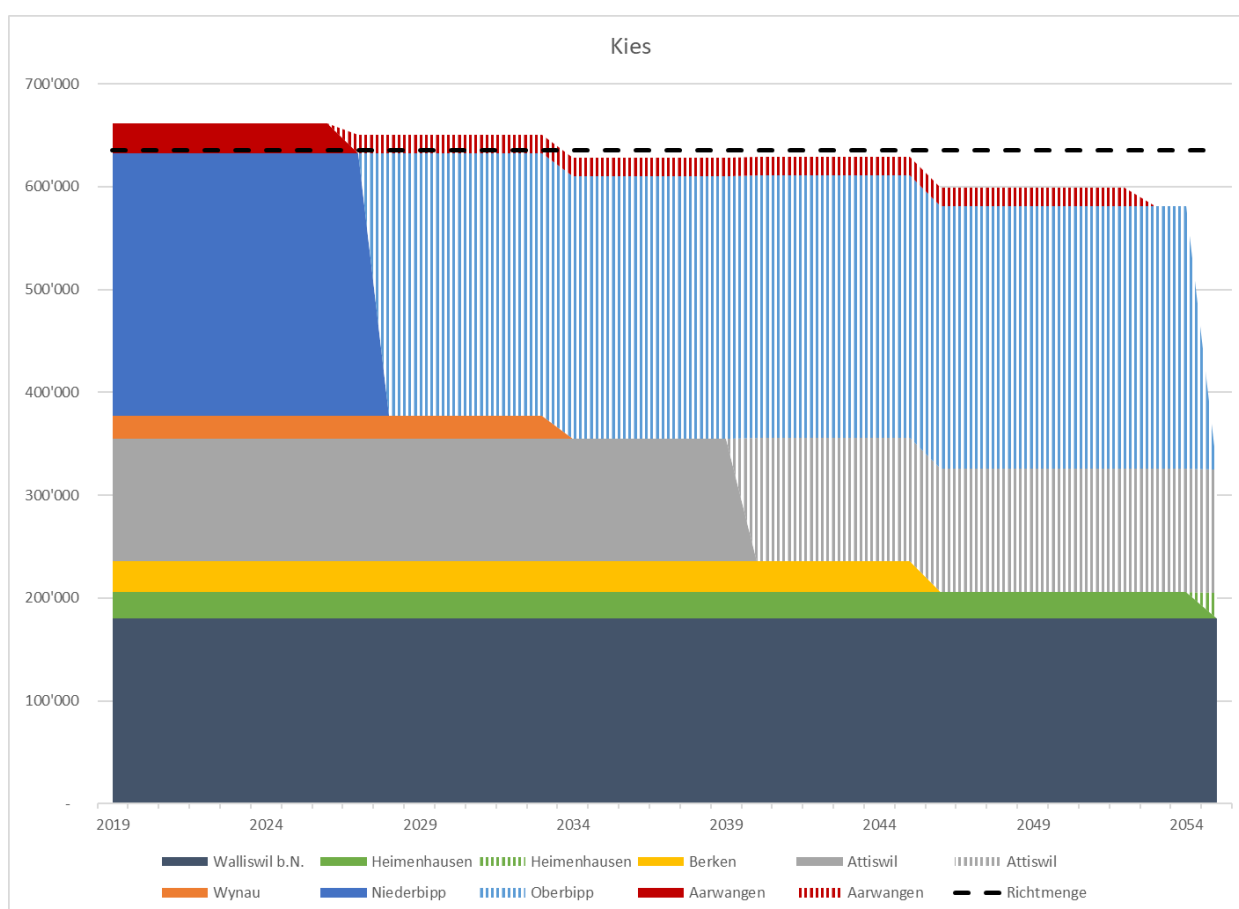


Abbildung 4-1 Ver- und Entsorgungskonzept Kies, Gesamtregion (in m³ fest)

Im Bereich Kiesabbau kann die Deckungslücke mit vorliegendem Konzept gesamtregional nahezu geschlossen werden (verbleibende Deckungslücke von ca. 147'000 m³ bei einem Gesamtbedarf von ca. 22 Mio. m³; vgl. Tabelle 10). Die angestrebte Eigenversorgung des südlichen Regionsteils kann aufgrund fehlender Zustimmung für den einzigen Kiesabbauort im südlichen Regionsteil (Schwarzenbach, Huttwil) nicht erreicht werden.

In Anbetracht der eingerechneten Reserve in den Richtmengen, der bereits heute gut funktionierenden Mitversorgung des südlichen Regionsteils durch die Standorte im Norden und der geringfügigen Abweichung zum angestrebten Gesamtbedarf kann die Situation trotzdem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die verbleibende Deckungslücke kann allenfalls durch eine spätere Aktivierung des Standorts Schwarzenbach im südlichen Regionsteil (Gemeinde Huttwil) geschlossen werden.

4.6.2 Ton

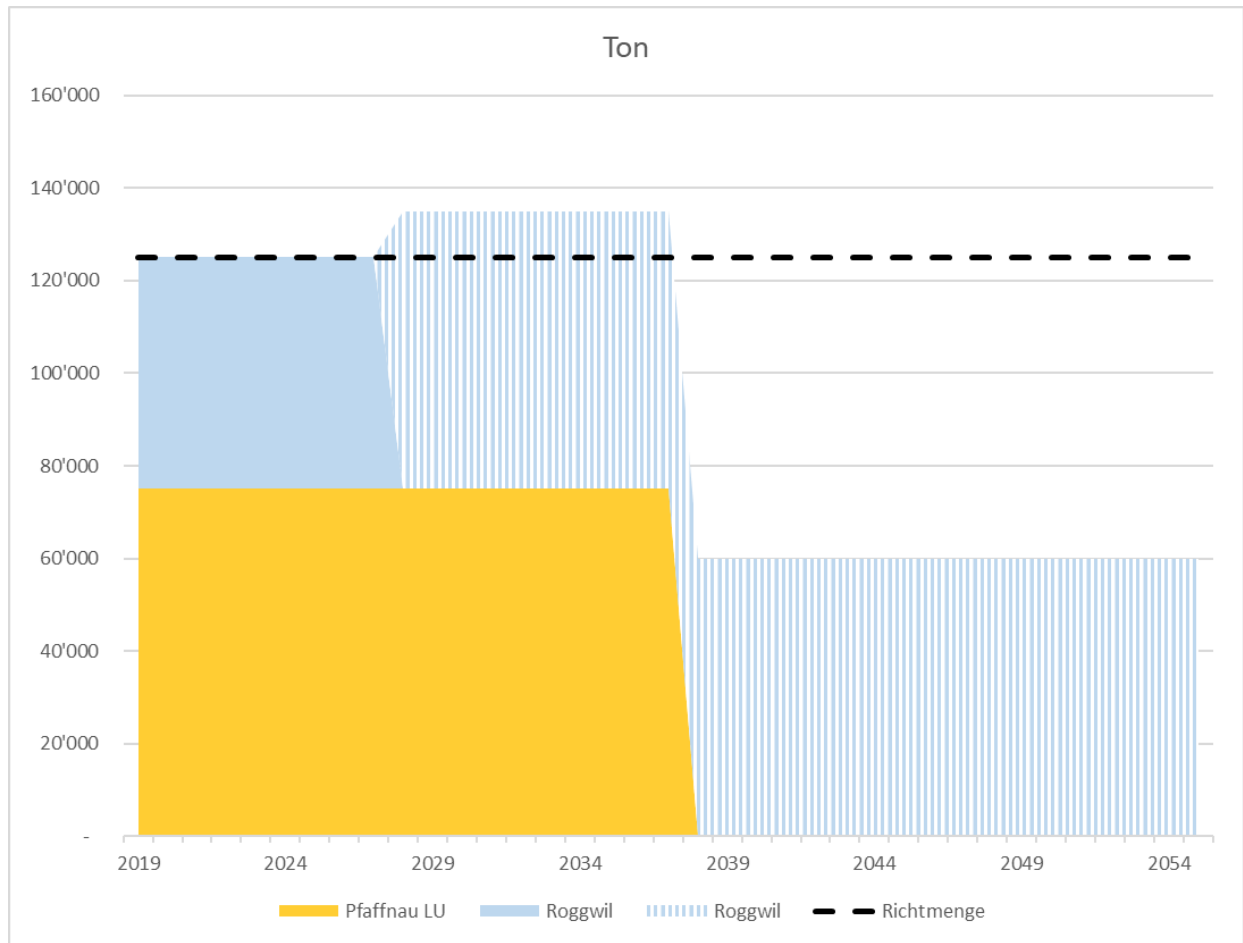


Abbildung 4.2 Ver- und Entsorgungskonzept Ton, Gesamtregion (in m³_{fest})

Die Versorgung mit Ton kann mit den bewilligten Reserven und dem vorliegenden Festsetzungsantrag nicht vollständig sichergestellt werden. Am Standort Roggwil sind aber weitere Reserven als Zwischenergebnis erfasst, die bei Bedarf bereits im Rahmen der laufenden Richtplanperiode aktiviert werden könnten. Falls am Standort Pfaffnau im Kanton Luzern mittelfristig die vorgesehene Erweiterung erfolgen kann, ist der Bedarf für die gesamte Planungsperiode gedeckt.

4.6.3 Aushub (Deponie Typ A)

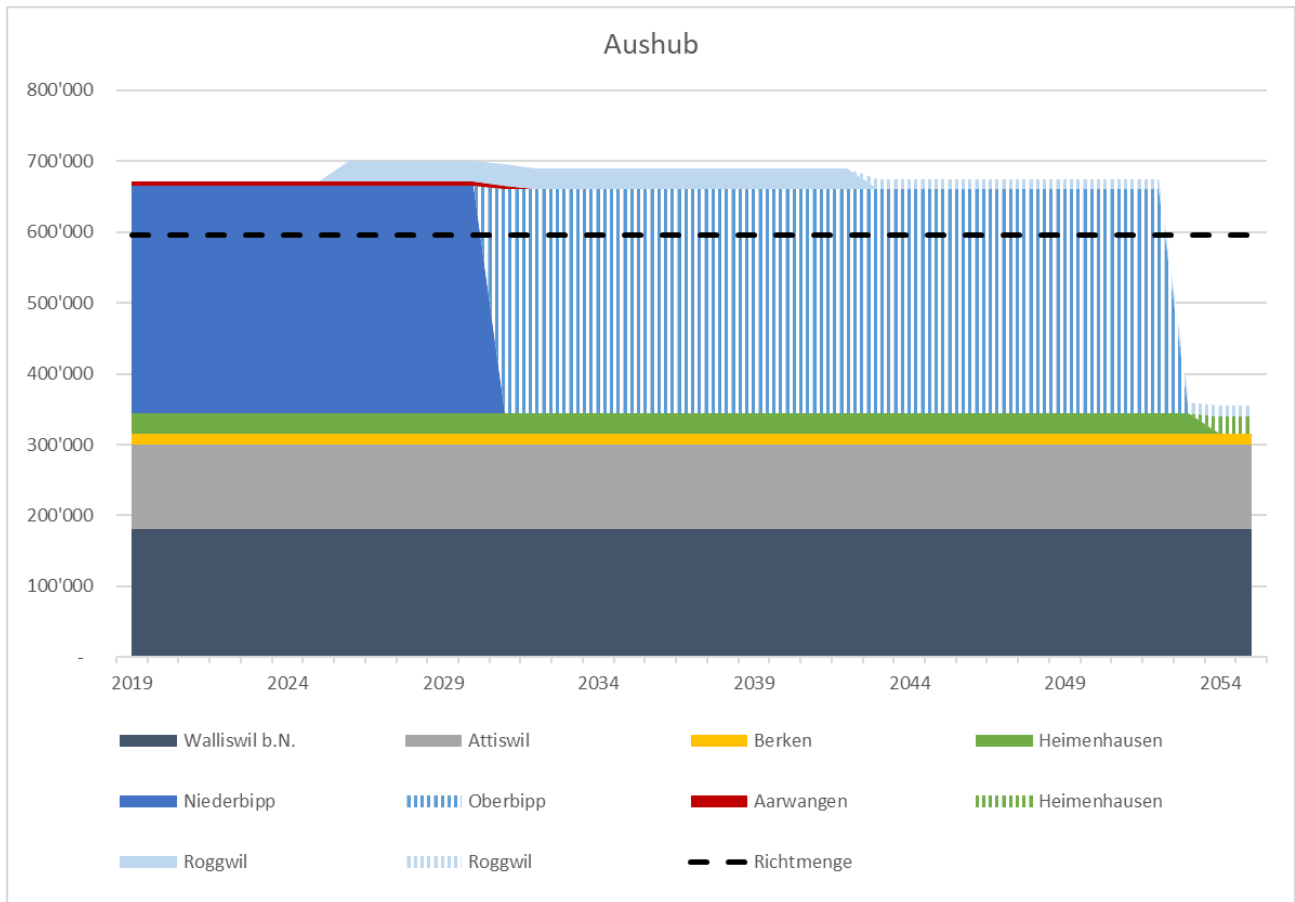


Abbildung 4-3 Ver- und Entsorgungskonzept Aushub, Gesamtregion (in m³_{fest})

Im Bereich Aushub (inkl. Deponie Typ A) zeichnet sich gemäss Konzept eine Überversorgung im Umfang von knapp 12 % ab (Deckungsüberschuss von ca. 2.4 Mio. m³ bei einem Gesamtbedarf von ca. 20.8 Mio. m³; vgl. Tabelle 10). Der Deckungsüberschuss ergibt sich bereits durch die zugrunde gelegten jährlichen Auffüllmengen an den bestehenden Standorten. Falls der Standort Gumme, Huttwil festgesetzt und später in Betrieb genommen werden kann, wird sich dies vermutlich auf die Materialflüsse an den anderen Standorten auswirken. Insbesondere würde dies wohl Niederbipp betreffen, wo in den letzten Jahren grösstenteils die Aushübe aus dem südlichen Oberaargau entsorgt wurden.

Die angestrebte Eigenversorgung des südlichen Regionsteils kann nicht gesichert werden, da keiner der Standorte alle Voraussetzungen für eine Festsetzung erfüllt. Trotz der gesamtsystemischen Überversorgung und unter Berücksichtigung der standortspezifischen Vorbehalte bei den weiteren Standortoptionen des Deponie Typs A ist das vorliegende Ergebnis als nicht befriedigend einzustufen. Die Region beobachtet deshalb die Situation im südlichen Regionsteil (inkl. der Situation in den Nachbarregionen/-kantonen) laufend, führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein erstes Controlling durch und leitet gegebenenfalls Massnahmen hinsichtlich einer Aufstufung von potenziellen Standorten ein.

Die tatsächlichen zukünftigen Mengen und Materialflüsse sind von einer Vielzahl an Parametern abhängig. Auf Planungsstufe regionaler Richtplan lässt sich aber festhalten, dass genügend Reserven eingerechnet werden und sich die Abweichungen zu den Richtmengen mit ca. 12 % unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Abbau- und Auffüllvolumina in einem verträglichen und stufengerechten Rahmen halten.

4.6.4 Inertstoffe (Deponie Typ B)

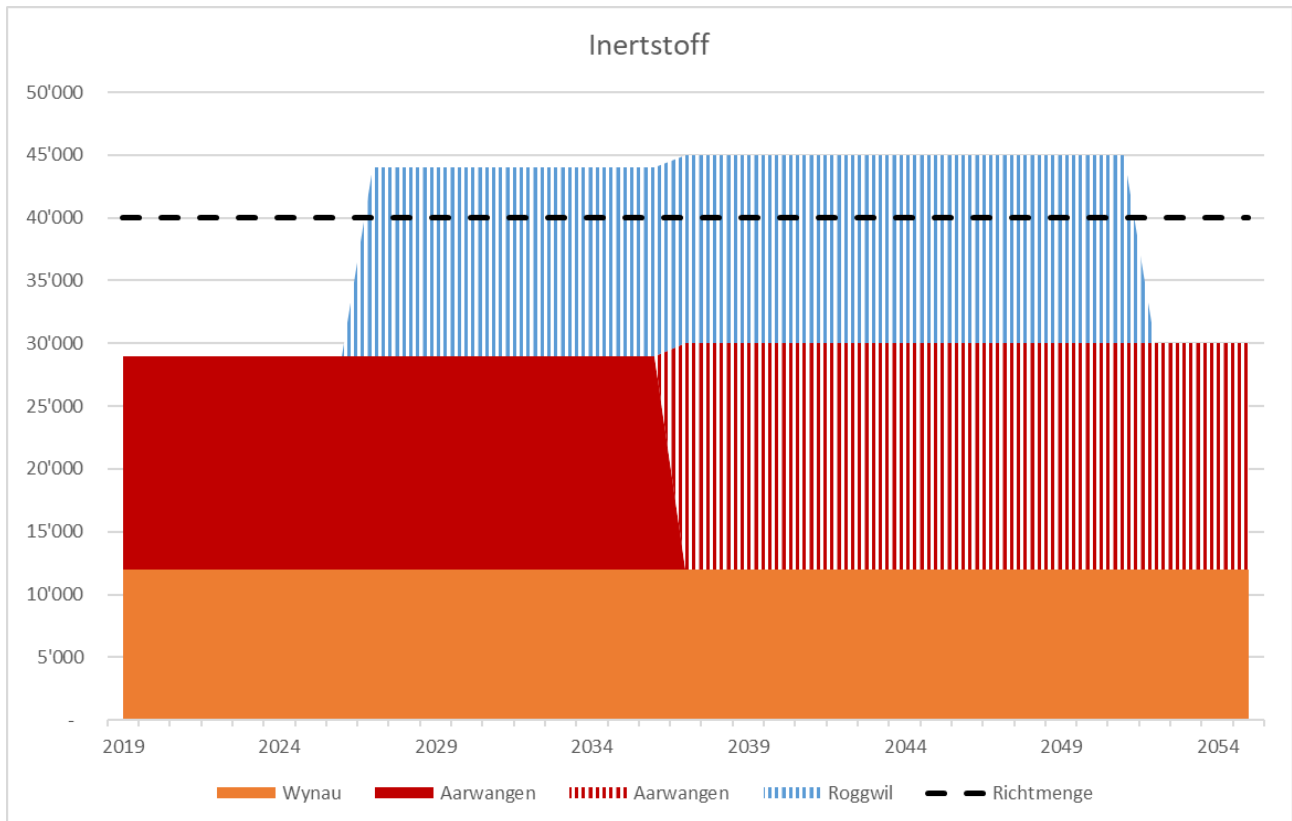


Abbildung 4-4 Ver- und Entsorgungskonzept Inertstoffe, Gesamtregion (in m³_{fest})

Zusätzlich zu den zwei bestehenden Standorten wird mit der Auffüllung der Tongrube Ziegelwald/Hagelberg in Roggwil eine neue Deponie Typ B zur Verbesserung der Versorgungssicherheit aufgenommen. Im südlichen Regionsteil lässt sich aufgrund der aktuellen Ausgangslage mit Vorbehalten seitens Fachstellen bei den Standortmöglichkeiten innerhalb der Teilregion Süd keine Festsetzung erwirken. Bei einem Überschuss von ca. 8'000 m³ bei einem Gesamtbedarf von ca. 1.4 Mio. m³ (vgl. Tabelle 10) kann die Versorgung aber gesamtreional über die ganze Richtplanperiode sichergestellt werden, sofern sich die Erweiterung in Aarwangen und die Auffüllung in Roggwil wie geplant realisieren lassen.

Sollten diesbezüglich Schwierigkeiten bestehen, stehen im südlichen Regionsteil mit den Deponien Boden, Ochlenberg und Oberi Hushalde, Gondiswil zwei Standorte zur Verfügung, die nach Vorliegen noch fehlender Nachweise allenfalls als Reservestandorte aktiviert werden könnten. Zudem wird voraussichtlich in der Gemeinde Ufhusen im Kanton Luzern in unmittelbarer Nähe zum südlichen Regionsteil eine weitere Deponie Typ B errichtet, welche zur Entlastung der Versorgungslücke im südlichen Regionsteil beitragen kann.

4.7 Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Aufgrund des Ver- und Entsorgungskonzepts der Region Oberaargau sind in den Massnahmenblättern C_14 und C_15 des kantonalen Richtplans einige Anpassungen erforderlich.

4.7.1 Massnahmenblatt C_14 Standorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Bisher sind innerhalb der Region Oberaargau folgende Standorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf im Richtplan Massnahmenblatt C 14 verzeichnet:

- 26 Roggwil Ziegelei Erweiterung best. Standort Wald, Kanton LU ZE
- 27 Berken Christenhof Erweiterung best. Standort Wald FS (Rütinen FFF)
- 28 Walliswil b.N. Hinterfeld Erweiterung best. Standort Wald, Kanton SO FS
- 29 Attiswil Hobühl Best. Standort Kanton SO
- 30 Niederbipp Hölzliacher / Neubanbode Best. Standort Kanton SO
- 31 Wynau Guegiloch Best. Standort Kanton SO, Kanton AG

Neuaufnahmen

Gemäss Ver- und Entsorgungskonzept der Region Oberaargau besteht bei den folgenden neu in die Richtplanung aufgenommenen Standorten übergeordneter Koordinationsbedarf:

Massnahmenblatt	Standort	Betroffenes Interesse	Aktion
C_14	Aarwangen, Risi FS / ZE	Wald, FFF	Neuaufnahme
C_14	Attiswil, Hohbühl FS	FFF, CTC	Aufnahme Erweiterung
C_14	Berken, Berkerwald FS / ZE	Wald, FFF	Aufnahme Erweiterung
C_14	Gondiswil, Oberi Hushalde ZE	Wald, FFF	Neuaufnahme
C_14	Heimenhausen, Alteiche FS / ZE	FFF	Neuaufnahme
C_14	Huttwil, Schwarzenbach ZE	FFF	Neuaufnahme
C_14	Huttwil, Gumme ZE	Wald, FFF	Neuaufnahme
C_14	Niederbipp / Oberbipp, Neubannboden / Bergviertel FS / ZE	Wald, FFF	Aufnahme Erweiterungen
C_14	Niederbipp, Lauberhof ZE	FFF	Neuaufnahme
C_14	Ochlenberg, Boden ZE	FFF	Neuaufnahme
C_14	Roggwil, Ziegelwald Hagelberg FS / ZE	Wald	Aufnahme Erweiterung
C_14	Walliswil, Kiesgrube Walliswil ZE	Wald	Aufnahme Erweiterungen

4.7.2 Massnahmenblatt C_15 Abfallanlagen von kantonomer Bedeutung

Bisher sind innerhalb der Region Oberaargau folgende Deponien des Typs B im Richtplan Massnahmenblatt C_15 verzeichnet:

- 35 Deponie Typ B Wynau, Guegiloch
- 36 Deponie Typ B Aarwangen, Risi

Diese Standorte sind im kant. Richtplan unverändert beizubehalten.

Neuaufnahmen

Folgende Deponien Typ B sind gemäss dem Ver- und Entsorgungskonzept neu als Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung zu erfassen:

Massnahmenblatt	Standort	Aktion
C_15	Deponie Typ B Gondiswil, Oberi Hushalde ZE	Neuaufnahme
C_15	Deponie Typ B Ochlenberg, Boden ZE	Neuaufnahme
C_15	Deponie Typ B Roggwil, Ziegelwald Hagelberg FS / ZE	Neuaufnahme

4.7.3 Massnahmenblatt A_06 Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen

Die für die Ver- und Entsorgung der Region erforderlichen neuen Standorte innerhalb von FFF werden zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragt (vgl. Kap. 4.7.1). Damit entfällt die Kompensationspflicht.

In nachfolgender Tabelle 11 sind die beanspruchten FFF pro Standort und Koordinationsstand summarisch aufgelistet.

Nr.	Standort	Ausgangszustand	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
011	Risi, Aarwangen		77'500	81'900	
041	Hobühl, Attiswil	124'700	139'700		
071	Berkerwald, Berken	73'900		71'700	
131	Oberi Hushalde, Gondiswil			20'400	
151	Alteiche, Heimenhausen	119'800	54'900	303'900	
171	Schwarzenbach, Huttwil			103'400	
172	Gumme, Huttwil			32'800	
231	Neubannboden, Niederbipp	49'000		198'700	331'300
232	Lauberhof, Niederbipp			220'700	
271	Boden, Ochlenberg			100	
331	Kaltenegg, Rohrbachgraben				26'500
421	Kiesgrube Walliswil, Walliswil	96'900			73'900
491	Guegiloch, Wynau	27'400			27'400

Tabelle 11 Beanspruchte Fruchtfolgeflächen in m² pro Standort und Koordinationsstand

4.8 Abstimmung mit den Nachbarregionen / Nachbarkantonen

Aufgrund der verkehrstechnischen / geografischen Gegebenheiten finden die grössten grenzüberschreitenden Materialflüsse mit dem Kanton Solothurn statt. Der Kanton Solothurn stützt seine Versorgung zu einem erheblichen Anteil auf Kiesressourcen aus dem Oberaargau und hat diesen Umstand in seinem aktuellen Abbaukonzept bereits in ungefähr übereinstimmender Grössenordnung festgehalten.

Im Gegensatz dazu waren die Materialflüsse mit den übrigen umliegenden Nachbarregionen und -kantonen bisher unzureichend bekannt und dementsprechend auch gar nicht oder unzureichend in den bestehenden Richtplanungen dokumentiert.

Die betroffenen Regionen / Kantone wurden aufgefordert, zu den im Rahmen dieser Planung erhobenen und konsolidierten Materialflüsse (vgl. Grundlagenbericht Kap. 4.1.3) während der Richtplan-Mitwirkung offiziell Stellung zu nehmen. Dies ist nur teilweise erfolgt (vgl. Mitwirkungsbericht, CSD 2020). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Regionen / Kantone seitens der Leitbehörde nochmals aufgerufen, eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Zudem sind die Materialflussmengen nach Auffassung des Kantons Bern künftig in den regionalen Richtplanungen ebenfalls zu berücksichtigen und wo nötig und sinnvoll untereinander abzustimmen.

Die Erfassung von Daten im Bereich Steine und Erden steht zurzeit im Kanton Bern und auch in weiteren Kantonen im Zuge der Digitalisierung vor einem kompletten Neuanfang. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig deutlich bessere und v.a. besser vergleichbare Daten zur Verfügung stehen werden.

Bis ein neues System in Betrieb ist und zuverlässig funktioniert wird es aber wichtig sein, die Datenerfassung nach bisherigem Muster weiterzuführen, damit es keine Lücken in der Datenreihe gibt. Dies ist insbesondere im Rahmen des vorgesehenen Controllings wichtig. Im Übrigen wird empfohlen, beim Controlling in einem gewissen Rhythmus (z.B. alle drei Jahre) alle Nachbarregionen und -kantone einzubeziehen, damit allfällige Auffälligkeiten oder Systemwechsel rechtzeitig erkannt werden.

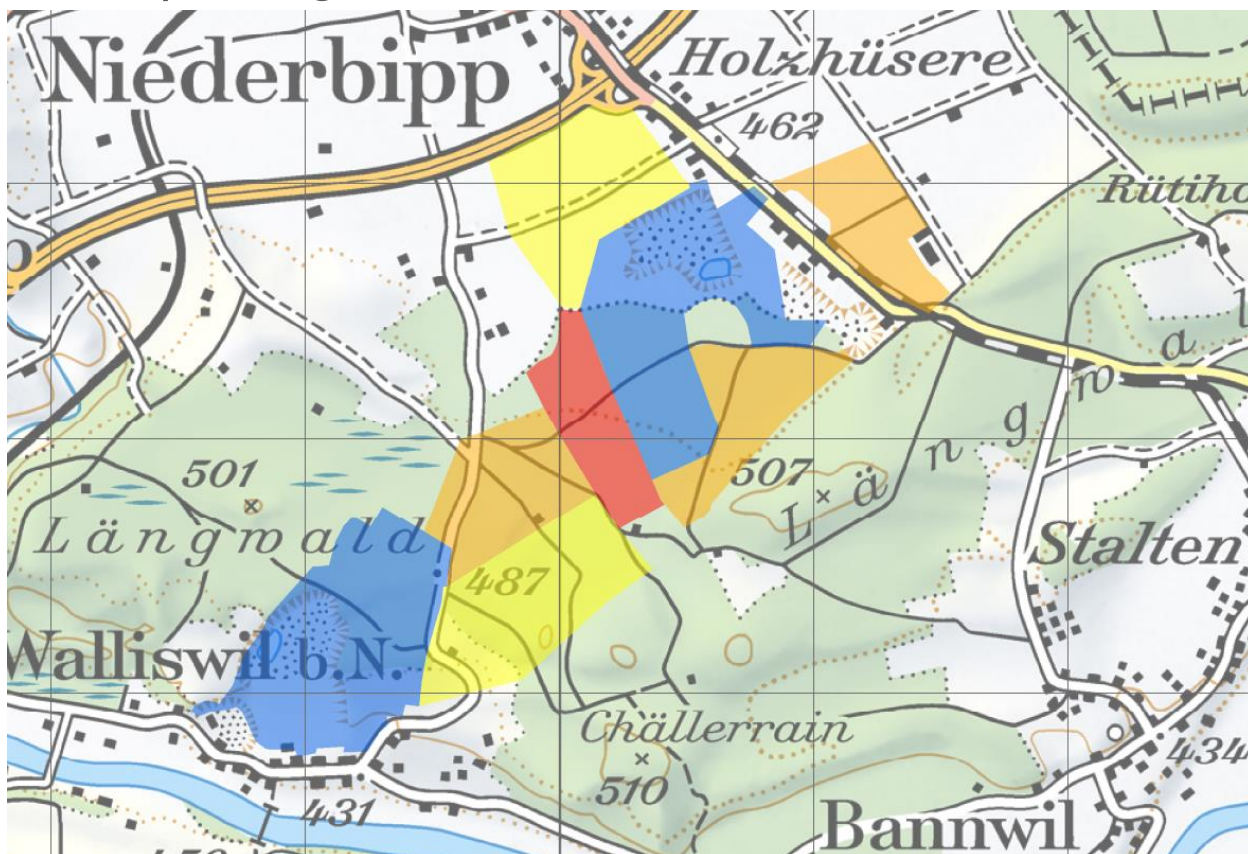
Im südlichen Regionsteil ist die Koordination zwischen den Kantonen Bern und Luzern insbesondere im Rahmen von neuen Bewilligungen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, bzw. Bilden von Überkapazitäten im Deponiebereich, sicherzustellen.

Anhang A Konzept Längswald



Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Konzept Längwald



Region Oberaargau

Jurastrasse 29 PF 835
4901 Langenthal

T 062 922 77 21
F 062 923 06 58

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch



Impressum

Auftraggeberin

Region Oberaargau
Geschäftsstelle Region Oberaargau
Jurastrasse 29
4901 Langenthal

Projektleitung

Markus Loosli, Präsident Kommission ADT Region Oberaargau
Stefan Costa, Geschäftsführer Region Oberaargau
Jon Baumann, Stv. Geschäftsführer Region Oberaargau

Auftragnehmerin

CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld

Version für die abschliessende Vorprüfung

Liebefeld, den 24.08.2021
BE09402.100

Abbildung Titelseite: CSD AG

1 Einleitung

Der Längswald ist eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete im Oberraargau. Es erstreckt sich von der Kantonsgrenze im Osten bis nach Wangen a. A. / Wiedlisbach im Westen. Innerhalb dieses Waldkomplexes befinden sich mit den Standorten Walliswil (Nr. 421, Marti Solothurn AG) und Niederbipp, (Nr. 231, IFF AG) zwei der bedeutendsten Abbaustellen der Region.

Im Rahmen der Richtplanrevision Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde zusätzlich das Gebiet Bergviertel (Nr. 251, IFF AG) zur Festsetzung beantragt. Das Gebiet Bergviertel grenzt im Osten unmittelbar an die bestehende Abbaustelle Niederbipp (Nr. 231) und im Westen unmittelbar an die Erweiterungsgebiete der Grube Walliswil (Nr. 421) an (vgl. Abbildung 1). Damit wird der letzte verbleibende Streifen, welcher als Puffer zwischen den beiden Abbaustellen diente, in die Abbau- und Deponierichtplanung integriert.

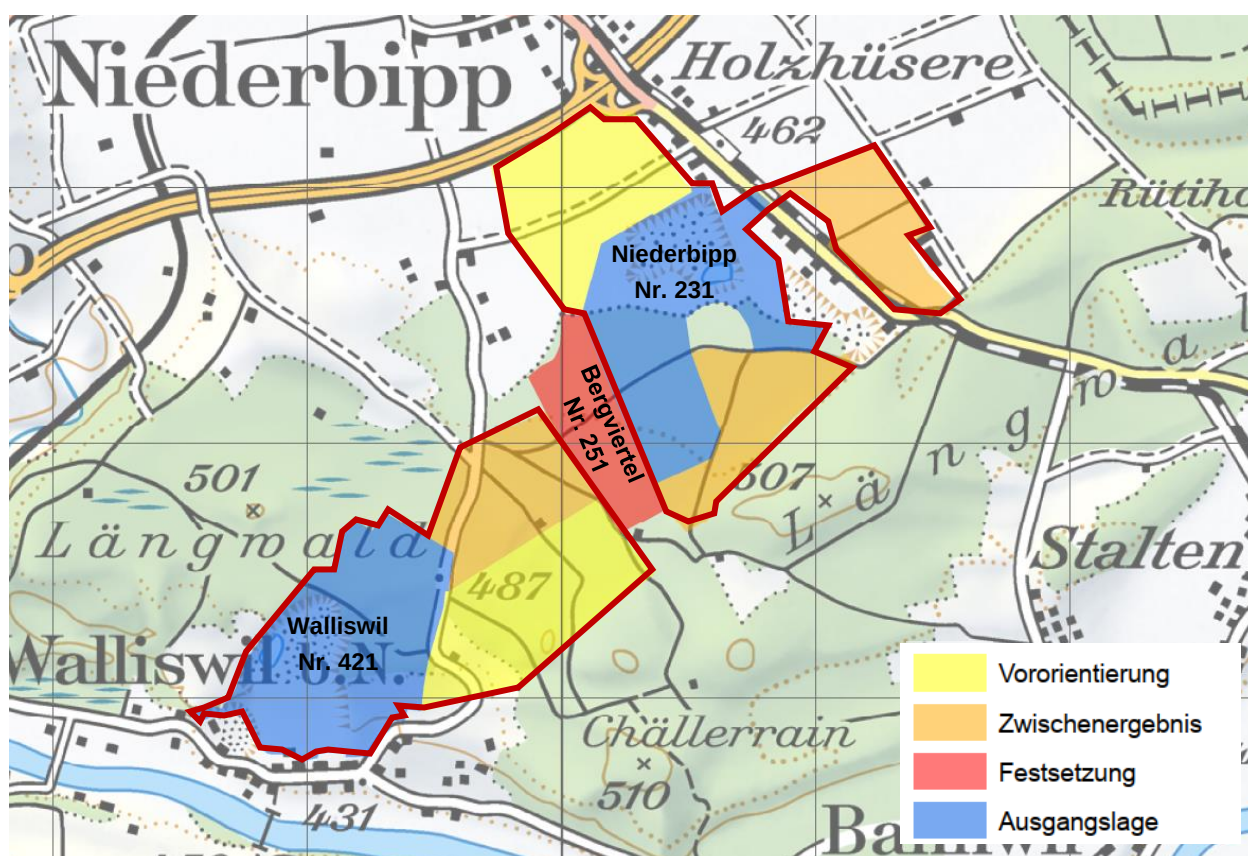


Abbildung 1: Übersicht Abbaustellen im Waldkomplex Längswald

Die Region hat den Koordinationsbedarf im Zusammenhang mit den Abbaustellen im Längswald erkannt. Aus diversen Gründen (Bedarf, offene Grubenfläche, Rodungsfristen, Ressourcenschonung etc.) ist aus regionaler Sicht eine zeitnahe Aktivierung des Standorts Bergviertel (Nr. 251) nur in Koordination mit der Abbautätigkeit am bestehenden Abbaustandort in Niederbipp (Nr. 231) denkbar. Deshalb wurde der Standort Nr. 251 als Festsetzung mit nachfolgendem Abbau der beantragten Erweiterungsgebiete von Nr. 231 als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat sich nun auch das kant. Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) kritisch zur Aufnahme des zusätzlichen Abbaugebiets in die Richtplanung geäußert. Gemäss AWN kommt eine Festsetzung des Standorts Bergviertel nur in Frage, wenn einerseits die Vereinbarung über einen koordinierten Abbau mit dem Betrieb IFF AG gelingt, andererseits rasch ein Konzept vorliegt, wie die IFF AG das neue Abbaugebiet in den bestehenden Betrieb integrieren kann, und drittens eine zeitliche, konzeptionelle und geografische Abstimmung zwischen den Koordinationsblättern Neubannboden Niederbipp, Bergviertel Oberbipp, und Erweiterung Kiesabbau Walliswil b.N. gelingt, die die dauernde Sicherstellung eines vollwertigen Vernetzungskorridors im Längswald garantiert und auch der Erholungsfunktion dieses Waldes Rechnung trägt.



Für eine nachhaltige Lösung ist die weitere Beplanung der beiden Standorte mit dem Gebiet Bergviertel dazwischen demnach zeitlich und hinsichtlich der funktionalen Zusammenhänge abzustimmen. Mit dem vorliegenden Konzept sollen die zeitlichen Abbau- und Auffüllabläufe im Waldgebiet aufgezeigt werden, damit einschneidende Auswirkungen auf das Ökosystem Wald und dessen Vernetzungsfunktion, allenfalls mit geeigneten Massnahmen, vermieden werden können.

2 Grundlagen und Vorgehen

2.1 Grundlagen

Für die Erarbeitung des Konzepts standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Standortblätter inkl. jährliche Mengen (verifiziert durch Betreiber)
- Betriebskonzept IFF AG für Abbau und Auffüllung Gebiet Bergviertel (V2 vom 17.5.2021)
- Abbau- / Auffüllablauf bewilligter Perimeter und Erweiterungen Marti AG, Walliswil

2.2 Vorgehen

Damit der Waldkomplex längerfristig seine Vernetzungsfunktion aufrechterhalten kann, ist gemäss Einschätzung der betroffenen Fachstellen AWN, Jagdinspektorat (JI) und Abteilung Naturförderung (ANF) und unter Berücksichtigung weiterer Nutzungen wie Erholungsnutzung / Wanderwege stets ein mindestens 200 m breiter Waldstreifen zwischen den beiden Abbaustellen sicherzustellen. Um die Vernetzungsfunktionen erfüllen zu können muss dieser Waldstreifen zudem mindestens 15-20-jährig sein (d.h. insb. nicht frisch aufgeforstet).

Solange die Marti AG innerhalb des bewilligten Perimeters abbaut, dienen die unangetasteten Erweiterungsgebiete (Zwischenergebnis / Vororientierung) weiterhin als Puffer. Der Waldstreifen zwischen den Abbaustellen wird erst dann kontinuierlich geschmälert, wenn sich der Abbau von Walliswil her weiter Richtung Nordosten im Erweiterungsgebiet ZE fortsetzt und gleichzeitig seitens IFF AG der Abbau noch im Gebiet Bergviertel stattfindet.

Anhand der groben Betriebskonzepte der beiden betroffenen Firmen IFF AG und Marti Solothurn AG wurden schematische Darstellungen erstellt, die den Abbau- und Rekultivierungsstand ab 2047 in 10-Jahresschritten dokumentieren.

Dabei wurden zwei Szenarien durchgespielt:

- **Szenario A**

Status quo-Szenario: Der Abbau- und Auffüllablauf der beiden Abbaustellen läuft weiter wie bisher, mit konstanten jährlichen Abbau-/Auffüllmengen gem. Erfahrungswerten der letzten Jahre (Angaben gem. Standortblättern).

- **Szenario B**

Worst-case Szenario mit veränderten Abbau- und Auffüllmengen: beschleunigter Abbau am Standort Marti Solothurn AG, Walliswil (maximale Abbaumenge gem. Bewilligung) und verzögerte Auffüllung am Standort IFF AG, Ober-/Niederbipp.

Die Darstellungen in den Anhängen A und B zeigen auf, wie sich die offenen Grubenflächen innerhalb des Waldareals mit den Jahren räumlich verschieben und wie sich dementsprechend auch der trennende Waldstreifen zwischen den beiden Gruben verändert. Damit die Vorgabe bezüglich des Mindestalters von 15 – 20 Jahren überprüft werden kann, wurde bei aufgeforsteten Flächen unterschieden zwischen rekultivierten Flächen (<20 a) und älteren Waldflächen (>20 a).

3 Einordnung Ergebnisse

3.1 Szenario A: Status quo

In Szenario A richtet sich der Abbau- und Auffüllablauf in den beiden Abbaustellen nach den bisherigen jährlichen Abbaumengen (historische Mengen) und der Annahme, dass die Wiederauffüllung jeweils mit dem Abbau Schritt hält. Dadurch ergeben sich im Szenario A folgende jährliche Abbau- und Auffüllmengen:

- Marti AG, Walliswil: 180'000 m³
- IFF AG, Ober-/Niederbipp: 265'000 m³

Unter diesen Annahmen beträgt die Breite des Waldstreifens mit Alter >20 a zwischen den beiden Gruben jederzeit mehr als 500 m. Die grösste Annäherung erfolgt im Zeitraum zwischen 2060 und 2070. Die grafische Darstellung des Szenario A liegt in Anhang A bei.

Für das Szenario A ist somit die in Kap. 2.2 beschriebene Minimalanforderung der kantonalen Fachstellen jederzeit erfüllt.

3.2 Szenario B: worst-case

Szenario B ist als worst-case Szenario mit beschleunigtem Abbau am Standort Walliswil und verzögerter Auffüllung am Standort Ober-/Niederbipp zu verstehen. Dem Szenario B wurden folgende jährlichen Abbau- und Auffüllmengen zugrunde gelegt:

- Marti AG, Walliswil: 225'000 m³ (entspricht der maximalen Abbaumenge gem. aktueller Bewilligung)
- IFF AG, Ober-/Niederbipp: Abbau 265'000 m³, Auffüllung 200'000 m³

Unter dieser Annahme nähert sich die Abbaustelle Walliswil von Südosten her schneller dem Abbaugebiet Bergviertel und gleichzeitig tritt der Zeitpunkt der vollständigen Wiederaufforstung im Gebiet Bergviertel aufgrund gedrosselter Auffüllmengen seitens IFF AG später ein. Entsprechend nähern sich die Gruben im Zeitraum um 2070 stärker an. Gemäss den Skizzen im Anhang B beträgt die minimale Breite des Waldstreifens mit Alter >20 a im Jahr 2077 knapp 200 m. Die grafische Darstellung des Szenario B liegt in Anhang B bei.

Für das Szenario B ist somit die in Kap. 2.2 beschriebene Minimalanforderung der kantonalen Fachstellen ebenfalls erfüllt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Darstellungsform den Abbau- und Auffüllablauf mit den hinterlegten Abbau- und Auffüllmengen nur sehr grob wiedergibt. Eine Unterschreitung der 200 m kann mit der gewählten Methodik für das Szenario B nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dadurch, dass die in Szenario B getroffenen Annahmen bezüglich der künftigen jährlichen Mengen aber wirklich als absolutes worst-case Szenario zu verstehen sind, scheint eine Unterschreitung doch äusserst unwahrscheinlich. Kommt hinzu, dass die Aufforstungsflächen im Bergviertel zum Zeitpunkt 2072 mit rund 15 Jahren bereits wieder ein knapp ausreichendes Alter aufweisen werden.

Insgesamt kann zu Szenario B festgehalten werden, dass es trotz der stärkeren Annäherung der beiden Gruben auch unter Berücksichtigung einer ungünstigen Entwicklung der Abbau- und Auffüllabläufe mit grosser Wahrscheinlichkeit zu keiner Unterschreitung der Minimalanforderung seitens der kantonalen Fachstellen kommen wird.



4 Fazit

Das vorliegende Konzept zeigt auf, dass zwischen den beiden Gruben innerhalb des Längwalds im Verlauf der Abbautätigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit immer ein mindestens 200 m breiter Waldstreifen mit Mindestalter 20 Jahre sichergestellt werden kann. Die verbleibende Unsicherheit kann mit geeigneten Abstimmungsanweisungen für die zeitliche Koordination der beiden Gruben resp. der Abbau- und Auffüllabläufe ausgeräumt werden. Damit kann für den Waldkomplex eine ausreichende Vernetzungsfunktion gewährleistet werden.

In Bezug auf die laufende Richtplanrevision lassen sich aus Sicht der Region folgende Schlussfolgerungen für die Koordinationsstände sowie die weitere zeitliche Koordination der beiden Abbaustellen Marti AG Walliswil (Nr. 421) und IFF AG Nieder-/Oberbipp, (Nr. 231, Nr. 251) ableiten:

- **Marti AG, Walliswil**

- Die beiden Erweiterungsgebiete können unverändert mit den Koordinationsständen Zwischenergebnis und Vororientierung beibehalten werden.
- Im Koordinationsblatt wird folgende Abstimmungsanweisung ergänzt:
«Für die Festsetzung des nächsten Erweiterungsgebiets sind gegenüber benachbarten Abbaustellen die Mindestanforderungen gem. Konzept Längwald einzuhalten (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 15-20 Jahre).»

- **IFF AG, Ober-/Niederbipp**

- Das Erweiterungsgebiet Bergviertel kann unverändert mit dem Koordinationsstand Festsetzung beibehalten werden.
- Gestützt auf das mit dem AWN konsolidierte Betriebskonzept der IFF AG (V2 vom 17.05.2021), soll zusätzlich das heute als Zwischenergebnis erfasste Teilgebiet «Erweiterung Süd» festgesetzt und dem Abbaugelände Bergviertel zugeschlagen werden. Dies ermöglicht einen sinnvollen Abbau- und Auffüllablauf unter Berücksichtigung des Prinzips der vollständigen Ressourcennutzung.
- Im Koordinationsblatt wird folgende Abstimmungsanweisung ergänzt:
«Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Abbau- und Auffüllablauf im Gebiet Bergviertel gem. Betriebskonzept V2 vom 17.05.2021 zu planen. Massgebliche Abweichungen vom Konzept sind frühzeitig mit der Region und den betroffenen kantonalen Fachstellen AWN, ANF und JI abzustimmen.»

- **Region**

- Für die Region wird folgende Abstimmungsanweisung in den Richtplantext aufgenommen:
«Im Rahmen der nächsten Richtplanrevision ist der Abbau- und Auffüllfortschritt der beiden Gruben Marti AG, Walliswil (Nr. 421) und IFF AG, Ober-/Niederbipp (Nr. 231, Nr. 251) zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob die aktuelle und in den Folgejahren absehbare Situation im Bereich der Szenarien gemäss Konzept Längwald (2021) liegt oder ob entgegen den Erwartungen eine raschere Annäherung der beiden Gruben stattfindet. Gegebenenfalls sind Massnahmen zur Wahrung der Vorgaben aus dem Konzept Längwald zu treffen (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 15-20 Jahre).»

Anhang A Szenario A: Abbau- / Auffüllablauf Status quo

Szenario A

Legende

Planungsstand_Abbau

KOORDINATIONSSTAND

- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ausgangslage

Bew. Reserven IFF AG ca. 2 Mio. m³
jährliche Menge = 265'000 m³
7.5 Jahre ab 2018
reicht bis ca. 2026

Reserven Bergviertel 6.7 Mio. m³ (inkl.
Erweiterung Süd)
jährlicher Abbau 265'000 m³
25 Jahre ab 2026
reicht bis ca. 2051

ZE IFF AG ca. 3.4 Mio. m³
jährliche Menge = 265'000 m³
11.5 Jahre ab 2052
reicht bis ca. 2064

Erweiterung Süd IFF AG ca. 1 Mio. m³
aufgrund Betriebskonzept IFF AG neu
als FS dem Gebiet Bergviertel
zugeschlagen

ZE Marti AG 6.5 Mio. m³
jährlicher Abbau 180'000 m³
36 Jahre ab 2065
reicht bis ca. 2101

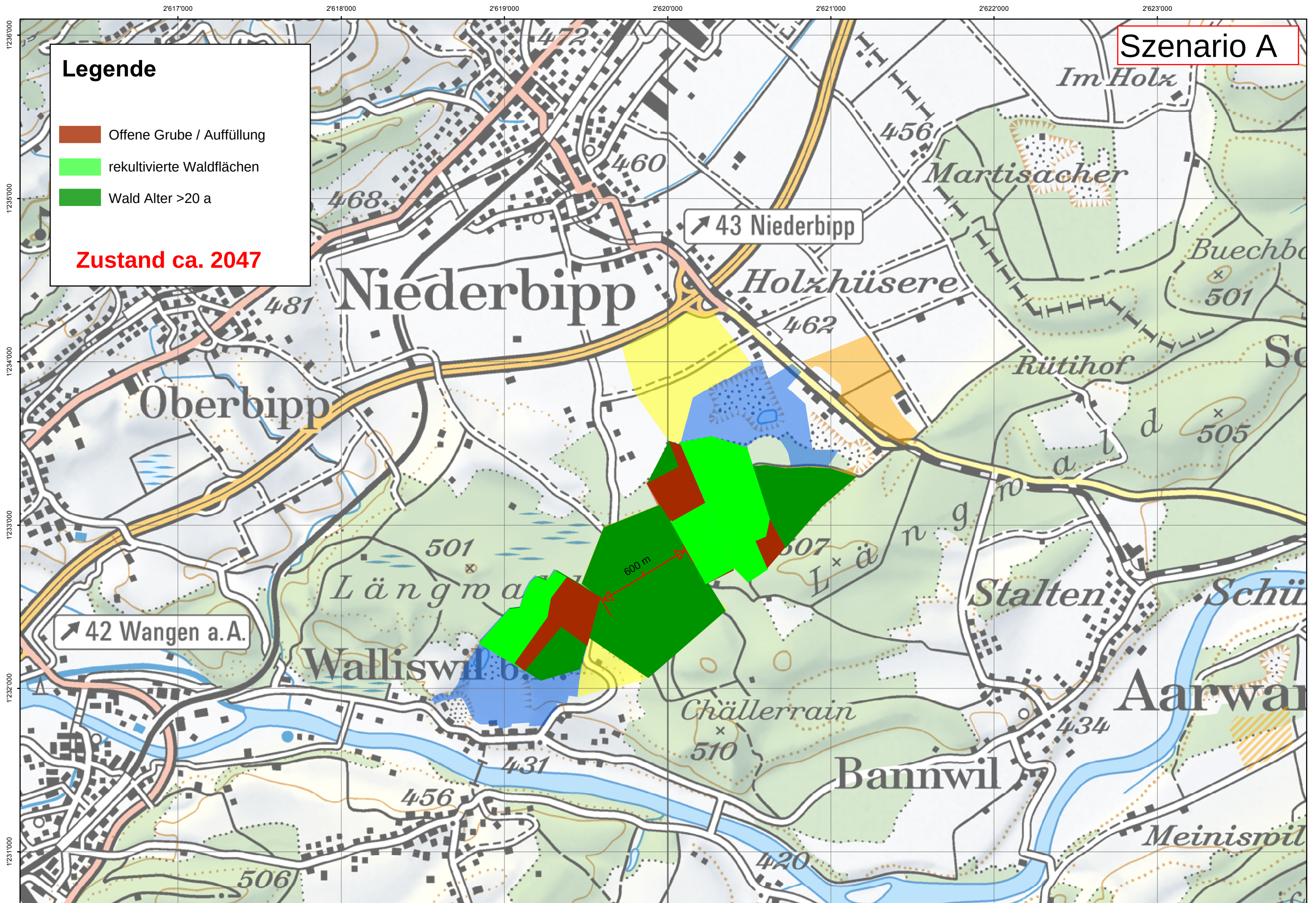
Bew. Reserven Marti AG Solothurn 8.2 Mio. m³
jährlicher Abbau 180'000 m³
45.5 Jahre ab 2018
reicht bis ca. 2064

Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2047

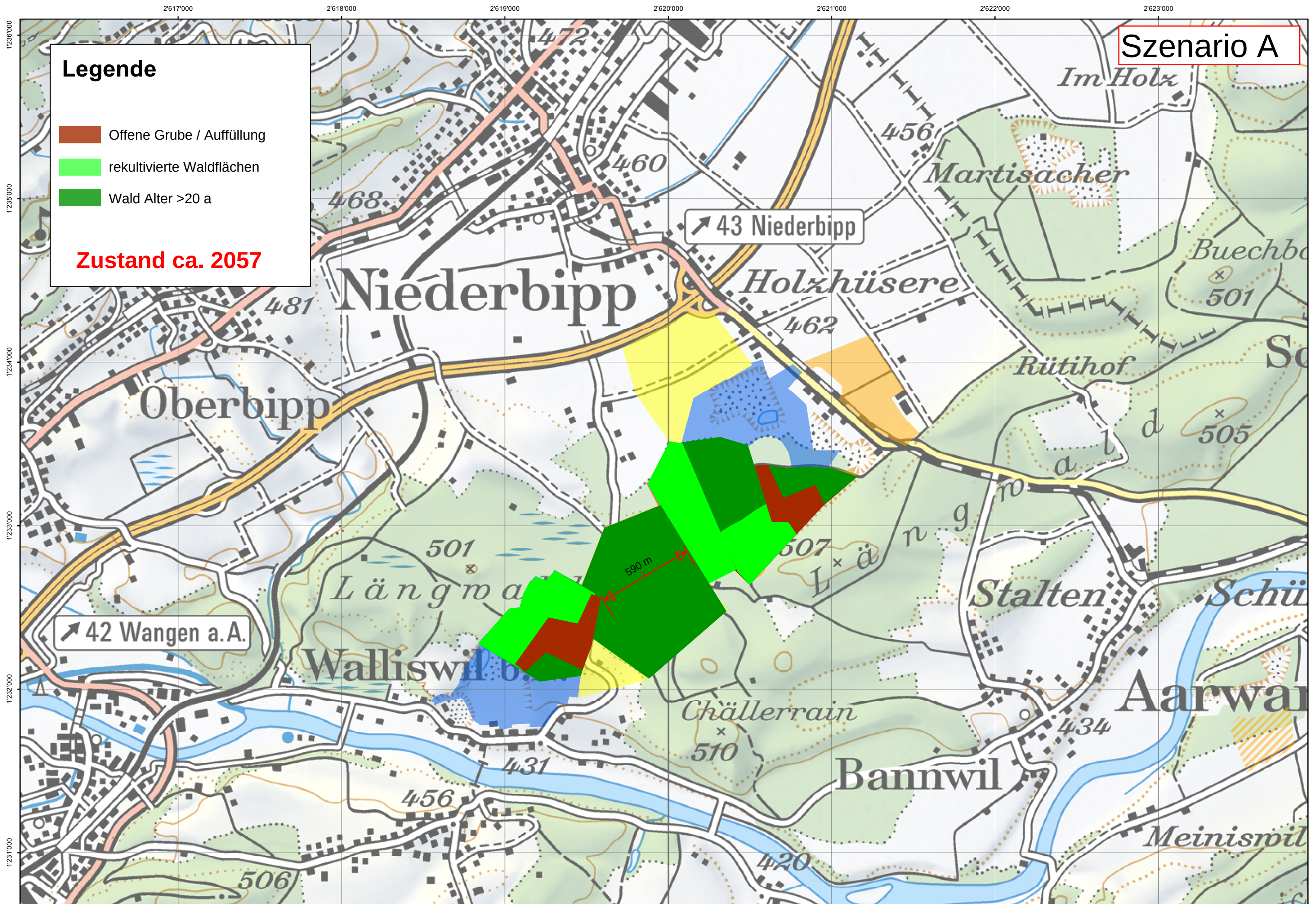


Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2057

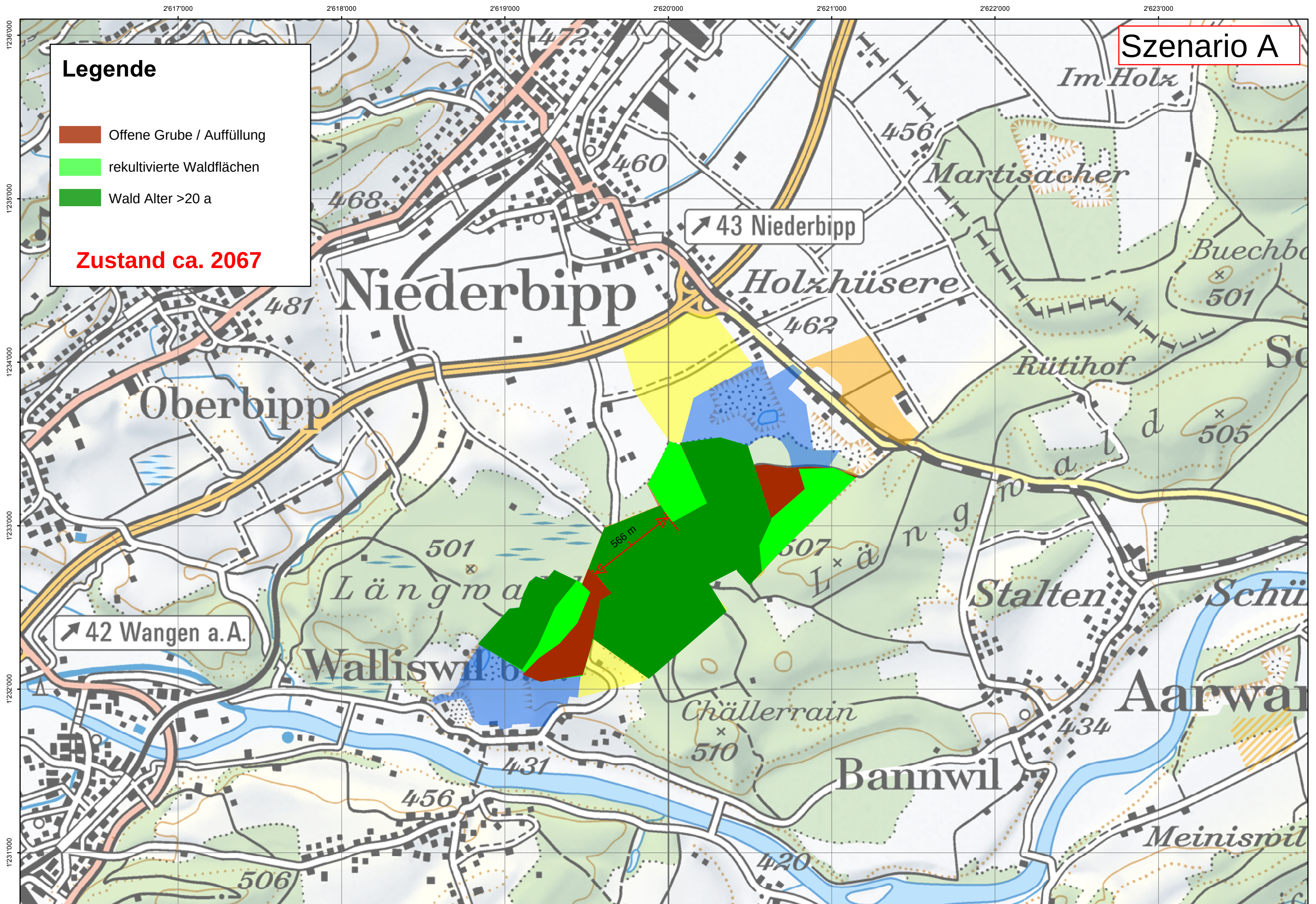


Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2067

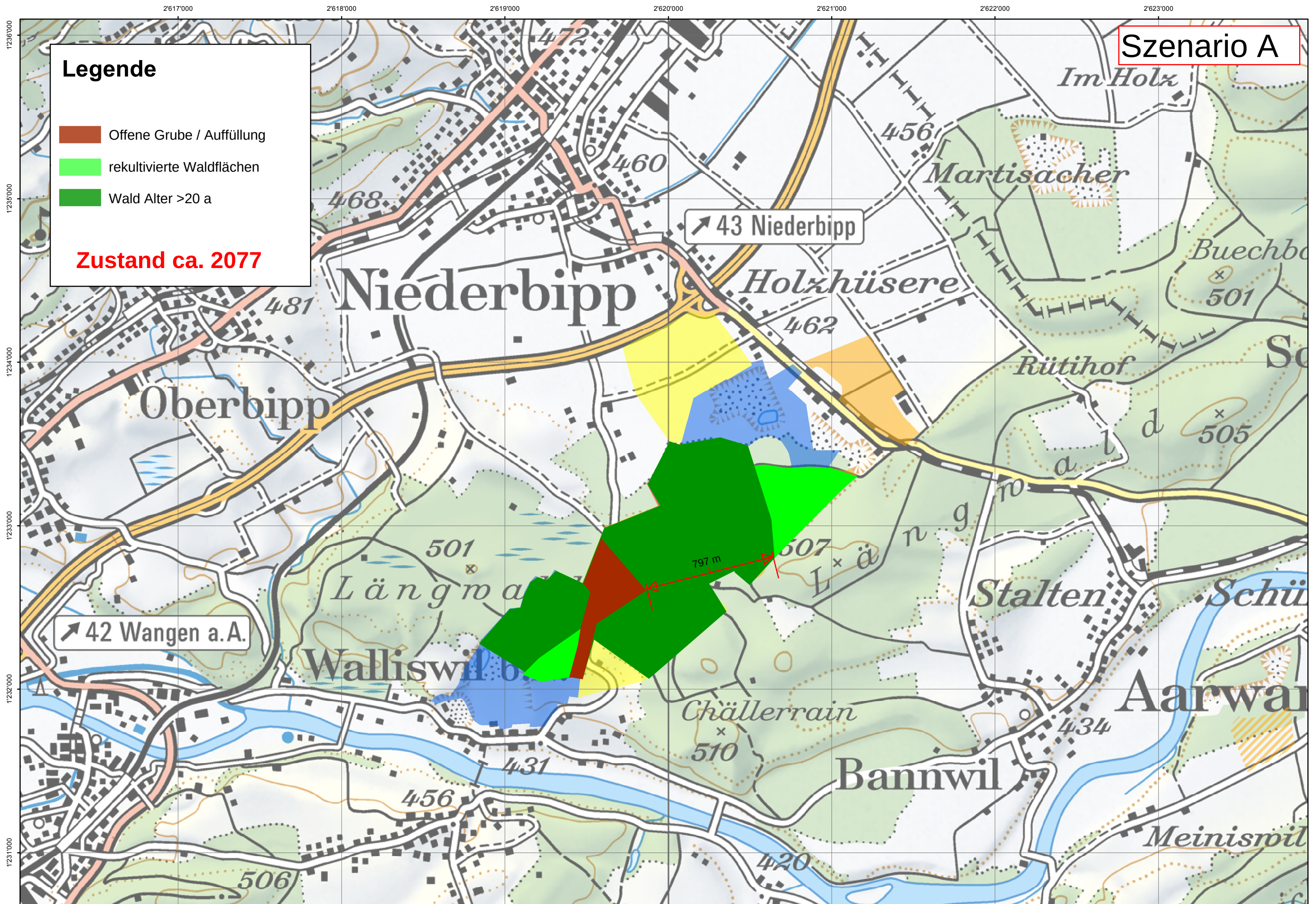


Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2077

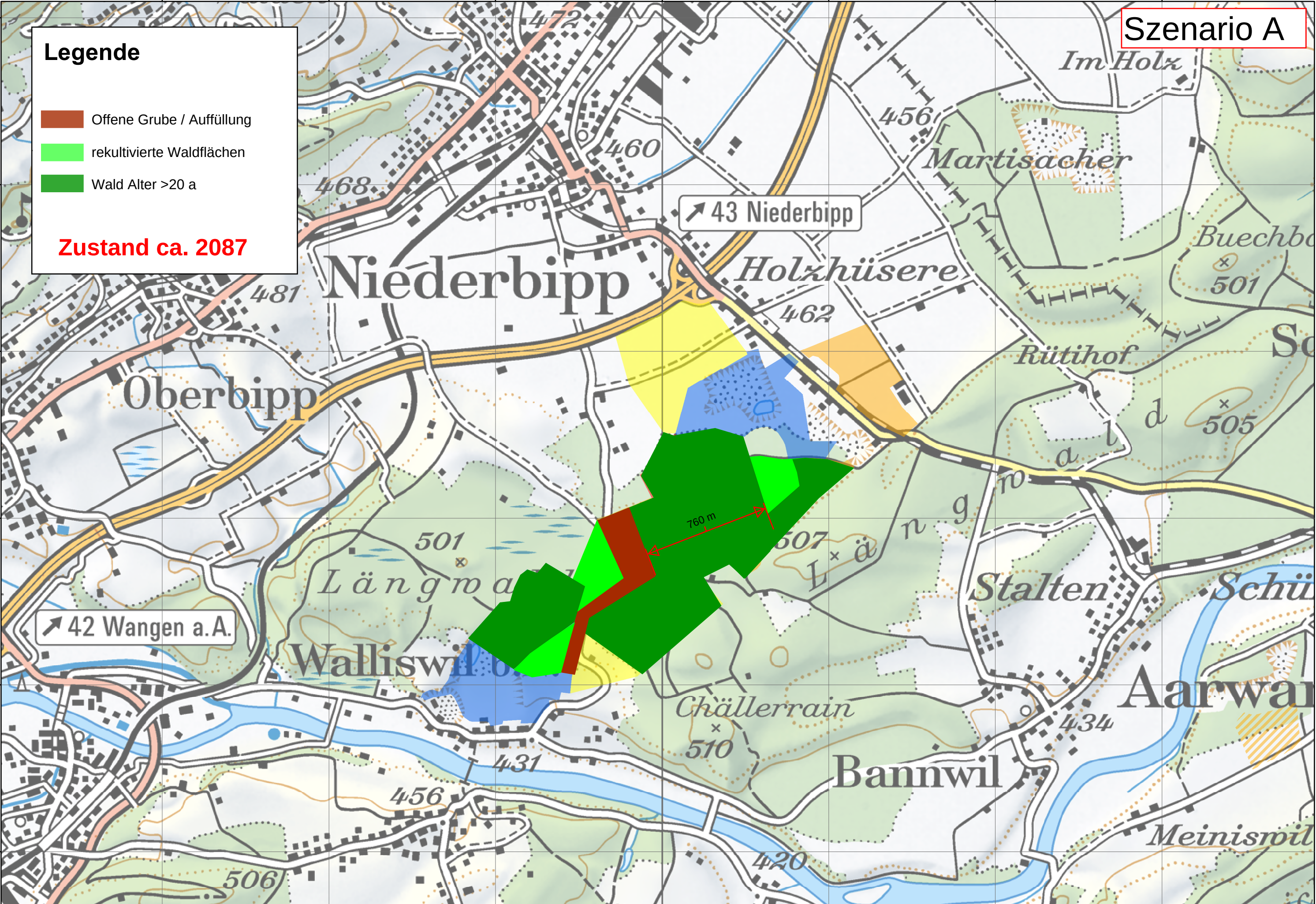


Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2087

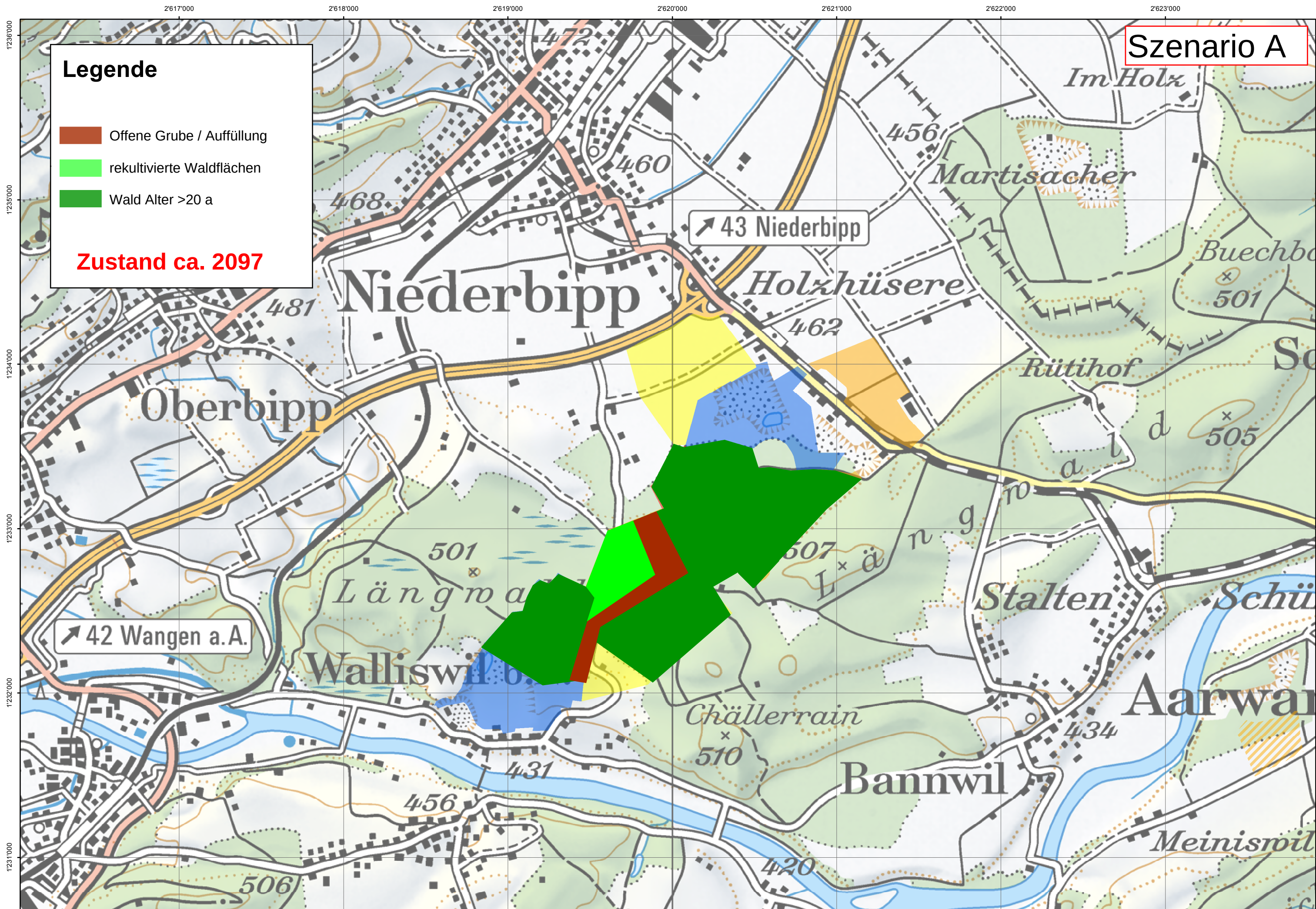


Szenario A

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2097





Anhang B Szenario B: Abbau- und Auffüllablauf worst-case

Szenario B

Legende

Planungsstand_Abbau

KOORDINATIONSSTAND

- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ausgangslage

Bew. Reserven IFF AG ca. 2 Mio. m3
jährliche Menge = 265'000 m3
7.5 Jahre ab 2018
reicht bis ca. 2026

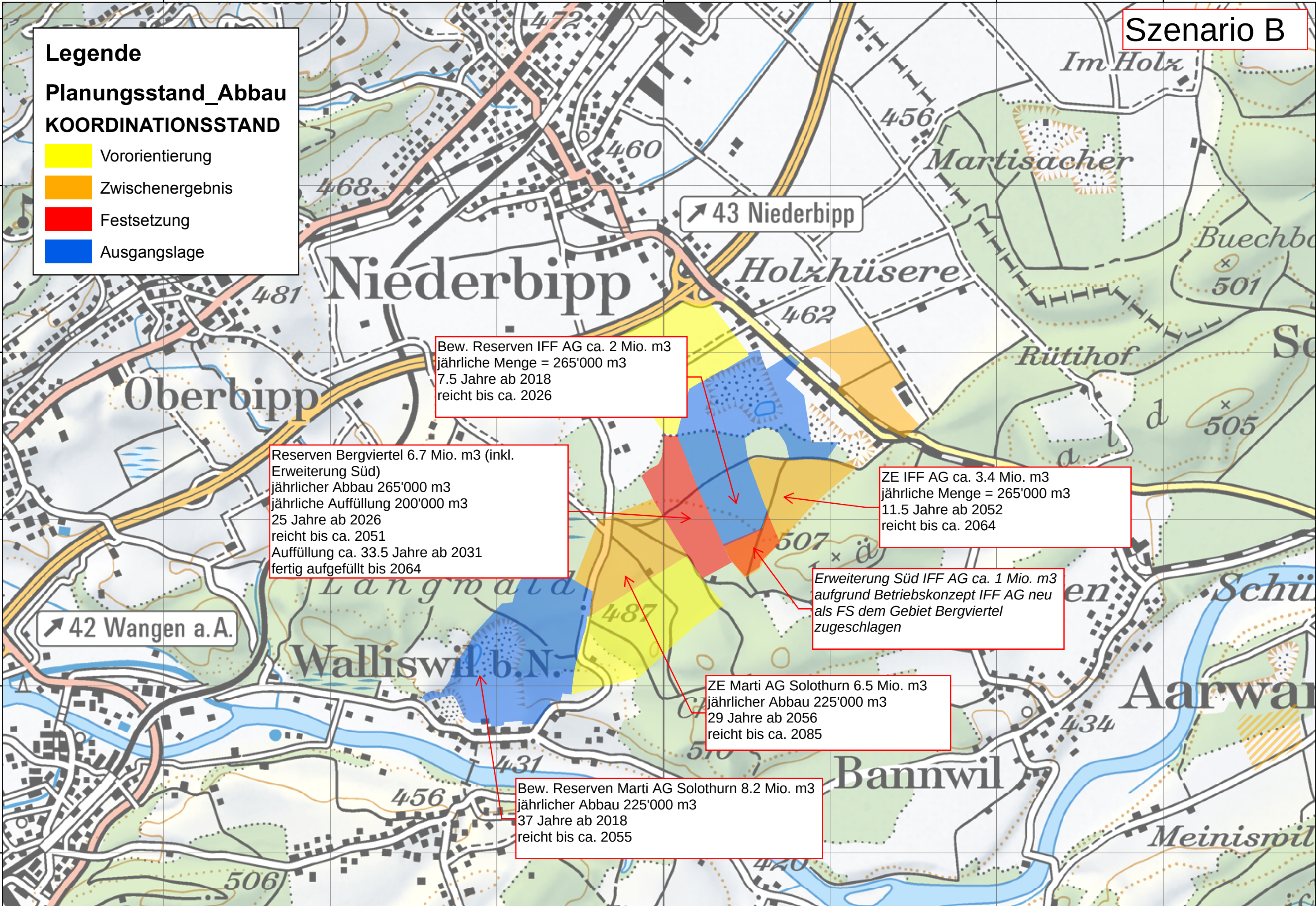
Reserven Bergviertel 6.7 Mio. m3 (inkl.
Erweiterung Süd)
jährlicher Abbau 265'000 m3
jährliche Auffüllung 200'000 m3
25 Jahre ab 2026
reicht bis ca. 2051
Auffüllung ca. 33.5 Jahre ab 2031
fertig aufgefüllt bis 2064

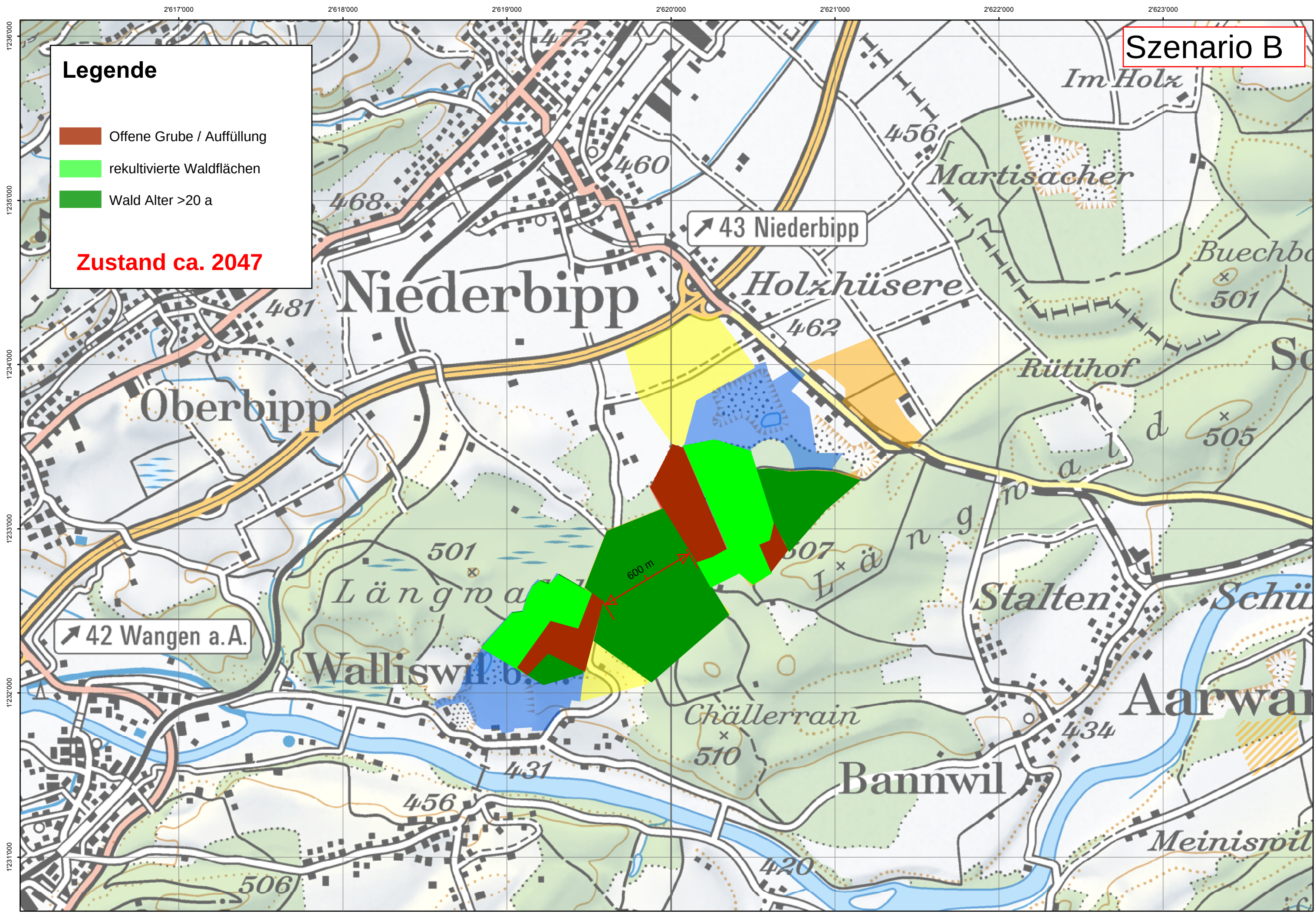
ZE IFF AG ca. 3.4 Mio. m3
jährliche Menge = 265'000 m3
11.5 Jahre ab 2052
reicht bis ca. 2064

Erweiterung Süd IFF AG ca. 1 Mio. m3
aufgrund Betriebskonzept IFF AG neu
als FS dem Gebiet Bergviertel
zugeschlagen

ZE Marti AG Solothurn 6.5 Mio. m3
jährlicher Abbau 225'000 m3
29 Jahre ab 2056
reicht bis ca. 2085

Bew. Reserven Marti AG Solothurn 8.2 Mio. m3
jährlicher Abbau 225'000 m3
37 Jahre ab 2018
reicht bis ca. 2055



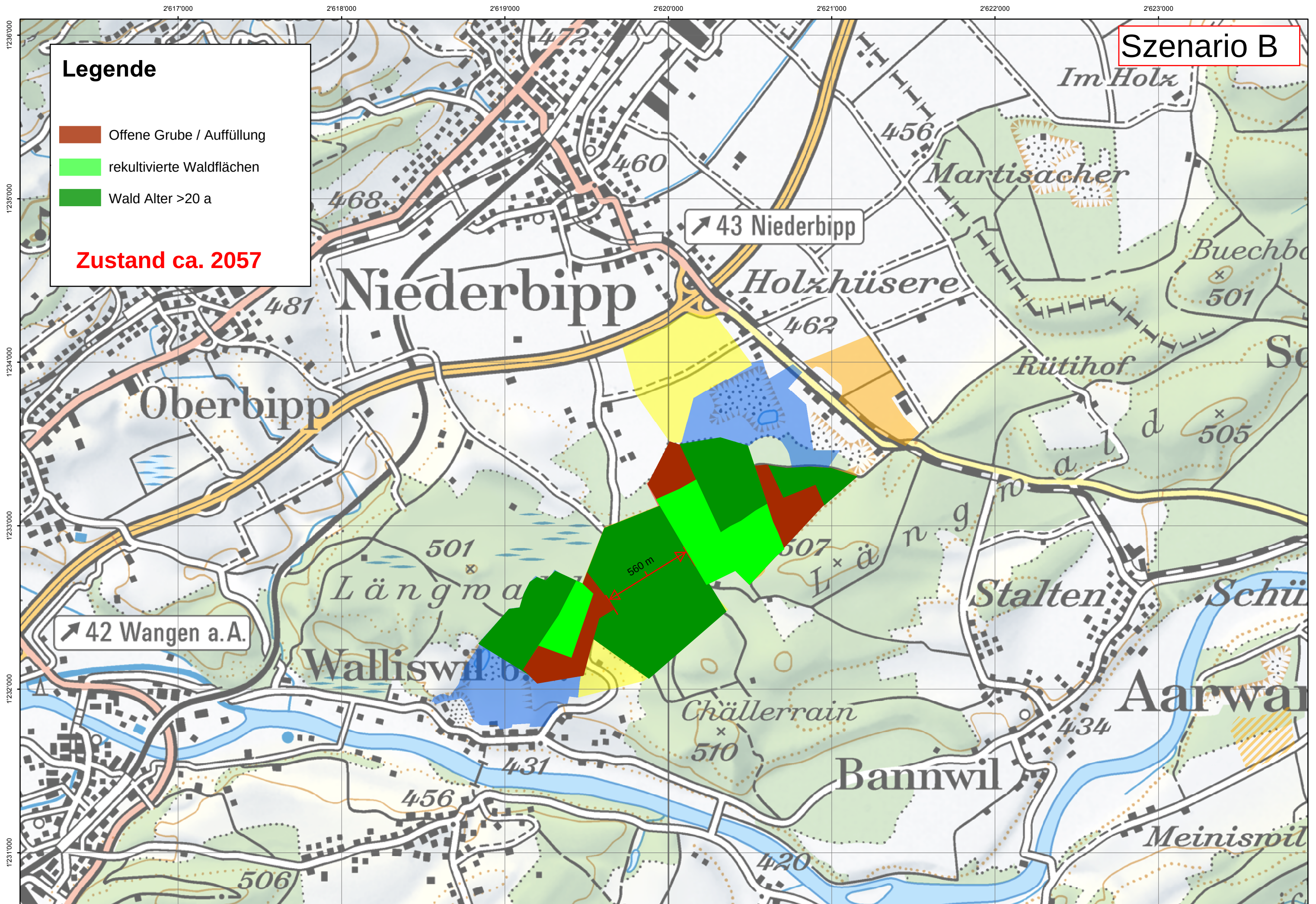


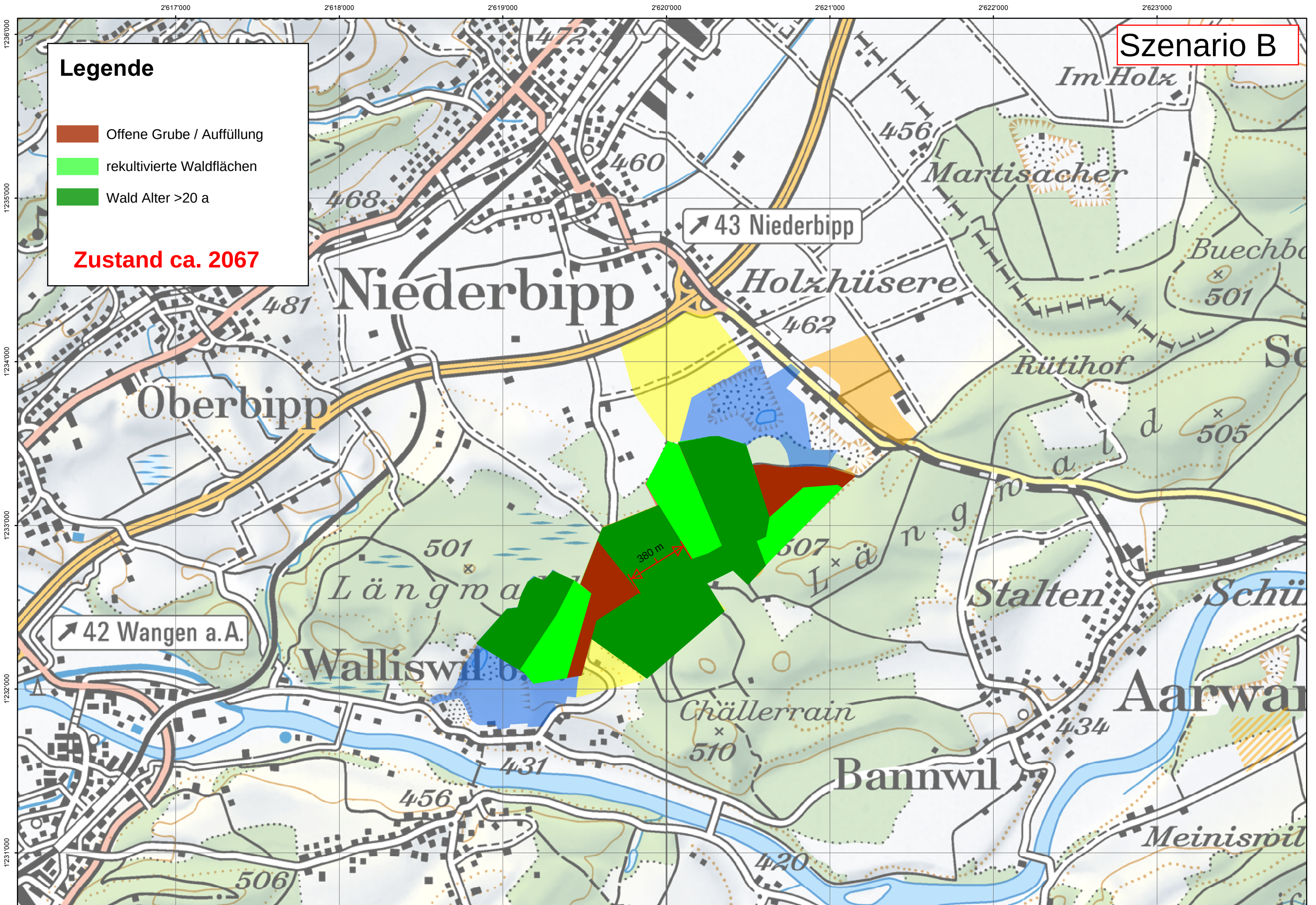
Szenario B

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2057





Szenario B

Legende

- Offene Grube / Auffüllung
- rekultivierte Waldflächen
- Wald Alter >20 a

Zustand ca. 2072

